



mitteilungen

Jahrgang 57 · Nummer 12

Dezember 2004

INHALT

Verband Intern

- StGB NRW-Termine
- 823 Pressemitteilung: Roland Schäfer Präsident des DStGB
- 824 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster

Recht und Verfassung

- 825 Fachtagung über Wohnungsnot und Obdachlosigkeit von Frauen
- 826 Handlungskonzept „Gewalt gegen Frauen und sexueller Missbrauch von Kindern“
- 827 Kein Büroraum für fraktionsloses Ratsmitglied
- 828 Paß- und Ausweiswesen - Erfahrungen mit DIGANT
- 829 Zehn Punkte zu Zuwanderung und Integration
- 830 Auskunftsanspruch der Presse gegenüber einer Kommune
- 831 Bundesmittel zugunsten von Feuerwehren
- 832 Deutschland als weniger korrupt wahrgenommen
- 833 Hotline des Bundesamtes für Migration zu Integrationskursen
- 834 Kommunale Entwicklungszusammenarbeit - Neue Veröffentlichungen
- 835 Bestechlichkeit bei Nichtanzeige eines Korruptionsgeflechtes

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 836 Besteuerung grenzüberschreitender Gewerbegebiete Deutschland/Niederlande
- 837 Bundeskabinett beschließt neues Pfandbriefrecht
- 838 Cross-Border-Leasing vor dem Aus
- 839 Pressemitteilung: Kaufmännisch buchen
- 840 Pressemitteilung: Keine Entwarnung bei NRW-Kommunal финанzen
- 841 Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz
- 842 Vorläufige Festsetzung der Gewerbesteuermessbeträge
- 843 Zulässigkeit von Fremdwährungskrediten
- 844 Anschluss einer Photovoltaikanlage und Allgemeines Versorgungsnetz
- 845 Drittvergleich für Sparkassen und Landesbanken
- 846 Finanzministerkonferenz und Steuerreform
- 847 Gemeindliche Einnahmen bei Einkommen- und Umsatzsteuer
- 848 NRW-Landtag verabschiedet Gesetz zu NKF
- 849 Verbuchung der Leistungen der Optionskommunen im Bundeshaushalt

Schule, Kultur und Sport

- 850 Flexible Schuleingangsphase
- 851 Kulturelles Interesse bei Jugendlichen
- 852 Öko-Scheck in Sportanlagen
- 853 Offene Ganztagschule
- 854 PISA-Studie der OECD
- 855 Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung

Datenverarbeitung und Internet

- 856 E-Mail-Zugang zur Verwaltung
- 857 Besteuerung kommunaler Rechenzentren
- 858 IT-Beauftragter für NRW und e-Government-Gesamtstrategie
- 859 Biometrische Merkmale im Reisepass

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 860 Pressemitteilung: Kinderbetreuung in Not
- 861 Sozialhilfeausgaben weiter gestiegen
- 862 Landtagsanhörung zum Ausführungsgesetz SGB II
- 863 Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Grundschulen

Wirtschaft und Verkehr

- 864 Arbeitsmarktpolitischer Beirat gegründet
- 865 Radwegebau an Landesstraßen
- 866 Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz
- 867 Bürgerservice „Pendlernetz“
- 868 Handbuch für Verkehrssicherheit
- 869 Ombudsrat zur Begleitung des Arbeitslosengeldes II
- 870 Pressemitteilung: Kasernenschließung gemeinsam bewältigen
- 871 Qualität im Nahverkehr
- 872 Regionale Organisation der Arbeitsförderung
- 873 AGKW-Veranstaltungsreihe zum Demografischen Wandel
- 874 Umfrage der MobilMedia zu Mobile Payment
- 875 Mögliche negative Auswirkungen von Mobilfunk

Bauen und Vergabe

- 876 Aktion „Energiesparer NRW“
- 877 Ausschluss von öffentlichen Aufträgen
- 878 Gebühren für Bauüberwachung
- 879 Großflächiger Einzelhandelsbetrieb
- 880 Bundeswettbewerb „Unsere Stadt blüht auf 2005“
- 881 Störung des Landschaftsbildes am Niederrhein
- 882 Pressemitteilung: Kooperation darf nicht blockiert werden
- 883 Kampagne „umBau.NRW - beispielhaft nachhaltig bauen“
- 884 Materialsammlung zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung
- 885 Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen
- 886 Landeswettbewerb 2005 zu Kleingartenanlagen in NRW

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 887 Klärschlamm-Entschädigungsfonds
- 888 OVG NRW zum Gebührenabschlag für Eigenkompostierer
- 889 Bundesverwaltungsgericht zur Festlegung von Überschwemmungsgebieten
- 890 Abwasserabgabe und Verrechnung der Aufwendungen für Kanäle
- 891 Duales System und Wechsel der Vertragspartner
- 892 Elektronikschrottgesetz
- 893 Elektronikschrottgesetz und Umsetzung in NRW
- 894 Initiativprogramm ökologische und nachhaltige Wasserwirtschaft
- 895 Landesregierung beschließt Landeswassergesetz-Entwurf
- 896 Landeswassergesetz und Abwasserbeseitigungspflicht
- 897 Landeswassergesetz und Abwassergebühr
- 898 Landeswassergesetz und weitere Regelung im Abwasserbereich
- 899 Landeswassergesetz und Gewässerunterhaltung
- 900 Landeswassergesetz und Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie
- 901 Muster-Regelung für Brauchtumsfeuer

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.nwstgb.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Dezember-Ausgabe der Zeitschrift
STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Kommunalwahl

Hans-Ullrich Mühlenfeld

Die NRW-Kommunalwahl 2004 aus statistischer Sicht

Georg Nienaber

Studie über die ersten direkt gewählten Bürgermeister
in NRW

Arvid Bell

Wahlaufruf der politischen Jugendorganisationen
im Kreis Euskirchen

Barbara Baltsch

Frauen als Kandidatinnen bei der Kommunalwahl

Martin Rölen

Barrierefreies Wählen für Blinde und Sehbehinderte
in Bergisch Gladbach

Dokumentation: Ergebnisse der Kommunalwahl 2004

Die neuen BürgermeisterInnen in NRW

Besetzung der Räte in NRW

Die neuen Landräte in NRW

Besetzung der Kreistage in NRW

Claus Hamacher

Kultur und Umlandfinanzierung

Werner Jahr

Unterhaltung von Brücken und Stützmauern

StGB NRW und DStGB zur Schließung von
Bundeswehr-Standorten

Rekordefizite der Kommunen trotz Mehreinnahmen

IT-News

Gericht in Kürze

Persönliches

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und
Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201,
40474 Düsseldorf

Verband Intern

StGB NRW-Termine

- | | |
|------------|---|
| 01.12.2004 | Präsidiumssitzung des StGB NRW
in Düsseldorf |
| 02.12.2004 | Ausschuss für Finanzen und Kommunal-
wirtschaft des StGB NRW in Düsseldorf |
| 07.12.2004 | Arbeitsgemeinschaft „Bauaufsicht“
in Düsseldorf |

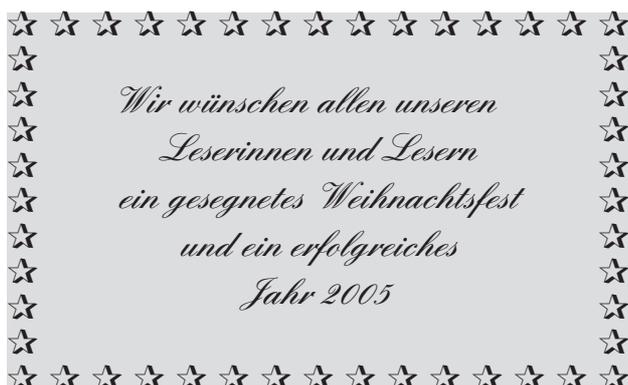
823

Pressemitteilung: Roland Schäfer Präsident des DStGB

Der derzeitige Vizepräsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB), der Bergkamener Bürgermeister Roland Schäfer (SPD), ist vom Präsidium des kommunalen Spitzenverbandes in Berlin zum neuen Präsidenten gewählt worden. Schäfer, der bereits seit Oktober 2002 dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) als Präsident vorsteht, wird das neue Führungsamts am 1. Juli 2005 für zweieinhalb Jahre übernehmen. „Wir freuen uns mit Roland Schäfer und wünschen ihm Glück und Erfolg mit der neuen Aufgabe“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. Schäfer hatte die Präsidentschaft des DStGB bereits von September 2000 bis Ende 2002 innegehabt.

Roland Schäfer, Jahrgang 1949, stammt aus Lemgo (Kreis Lippe). Nach dem Wehrdienst studierte er von 1969 bis 1974 Jura in Bielefeld. Im Anschluss an das Referendariat und eine vierjährige Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent an der Universität Bielefeld übernahm er 1983 eine neue Aufgabe bei der Bezirksregierung Arnsberg, in deren Verlauf er auch zur Kreisverwaltung Soest abgeordnet war. 1988 wurde Schäfer vom Rat der Stadt Bergkamen zum Stadtdirektor und 1998 vom selben Gremium zum ersten Hauptamtlichen Bürgermeister gewählt. In diesem Amt wurde er 1999 und 2004 per Direktwahl durch die Bürger bestätigt.

Schäfer ist seit Jahren in unterschiedlichen Gremien für die kommunalen Spitzenverbände der kreisangehörigen Kommunen aktiv. So gehört er seit 1990 den Präsidien von DStGB und StGB NRW an. Seine langjährige kommunalpolitische Erfahrung bringt er auch in die Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik (SGK NRW) ein, in deren Vorstand er tätig ist. „Durch die Wahl von Roland Schäfer zum neuen Präsidenten ist der Einfluss Nordrhein-Westfalens im Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie auf Bundesebene gestärkt worden“, resümierte Schneider. Dies sei richtig und sinnvoll, da der StGB NRW



Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.nwstgb.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

mit mehr als neun Millionen Einwohnern mehr Menschen vertrete als jeder andere der 16 DStGB-Mitgliedsverbände.

Az.:HGF

Mitt. StGB NRW Dezember 2004

824

Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster

Am 10. November 2004 tagte die Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster des Städte- und Gemeindebundes NRW in der Stadthalle in Ahlen. Nach dem Grußwort des Bürgermeisters der Stadt Ahlen, Herrn Ruhmüller, wählte die Arbeitsgemeinschaft zunächst einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Als Vorsitzender wurde Herr Bürgermeister Predeck (Stadt Oelde) und als Stellvertreter Herr Beigeordneter Schlechter (Stadt Oer-Erkenschwick) einstimmig gewählt. Im Anschluss daran gab der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Herr Dr. Schneider, einen Überblick über aktuelle kommunale Themen. Mit Blick auf die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe (Hartz IV) forderte Herr Dr. Schneider ein, dass sich bei den Kommunen die zugesagte Entlastung von 2,5 Mrd. Euro wieder finden müsse. Bislang sei dieses noch nicht ohne weiteres erkennbar. Bei den unlängst bekannt gegebenen Standortschließungen der Bundeswehr forderte Dr. Schneider eine schnelle Umnutzung der Liegenschaften. Hierzu gehöre insbesondere, dass zinslose Kredite für Anschlussnutzungen den Kommunen zur Verfügung gestellt werden. Ein Zuwarten des Bundes bei Neunutzungen, um etwaige Planungsmehrwerte abzuschöpfen, sei nicht akzeptabel. Bund und Land seien hier gemeinsam in der Pflicht. Der StGB NRW habe hierzu einen 8 Punkte-Katalog entwickelt. Dieser wurde den Teilnehmern der AG Münster zur Verfügung gestellt.

Nachfolgend stellte Dr. Janning (Beigeordneter der Stadt Rheine) den Teilnehmern das neue Baugesetzbuch vor, in welches die EU-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei Programmen und Plänen eingearbeitet worden ist. Zukünftig müssen im Bauleitplanverfahren mit der Umweltprüfung und dem Umweltbericht auch Umweltgesichtspunkte im Rahmen des Bauleitplanverfahrens innerhalb der bauplanerischen Abwägung einbezogen werden. Dr. Janning beurteilte das neue Baugesetzbuch grundsätzlich positiv, weil zahlreiche kommunale Vorschläge in das Gesetz eingeflossen seien. Zur vertiefenden Lektüre wurde auf die Dokumentation des DStGB Nr. 41 „Das BauGB 2004 – Eine Arbeitshilfe für die kommunale Praxis“ verwiesen.

Herr Loheide (Staatliches Umweltamt Münster) stellte den Teilnehmern die technische Ermittlung und Festlegung von Überschwemmungsgebieten im Regierungsbezirk Münster vor. Herr Nolte (Bezirksregierung Münster) zeigte auf, wie die Bezirksregierung Münster auf der Grundlage der von den Staatlichen Umweltämtern ermittelten technischen Maßgaben für Überschwemmungsgebiete eine Festsetzung der Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung vornimmt. Abschließend stellte Herr Holzum von der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion NRW (Düsseldorf) den Stand der Umsetzung der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe (Hartz IV) vor. Herr Holzum wies insbesondere darauf hin, dass in Nordrhein-Westfalen zurzeit ein Eingang von 85 % an Anträgen zu verzeichnen sei. In Nordrhein-Westfalen seien (Stand: 29.10.2004) 2,52 Mio. Anträge versandt worden. 2 Mio. An-

träge seien angenommen worden. 605.000 Anträge seien bereits erledigt. Eine Auswahl einiger Vorträge kann im Intranet des StGB NRW unter der Rubrik „Arbeitsgemeinschaft Münster“ abgerufen werden.

Az.:II/2 qu/g

Mitt. StGB NRW Dezember 2004

Recht und Verfassung

825 Fachtagung über Wohnungsnot und Obdachlosigkeit von Frauen

„Neue Wege bei Wohnungsnot und Obdachlosigkeit von Frauen“, heißt der Titel der europäischen Fachtagung, die am 26.11.2004 in Köln stattfindet. Im Rahmen der Fachtagung, die das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie in Nordrhein-Westfalen (MGSFF) in Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in NRW veranstaltet, soll anhand von Erfahrungen aus dem Ausland und in NRW diskutiert werden, wie Wohnungslosenhilfe für Frauen funktionieren kann. Die Tagung richtet sich an Vertreter/-innen aus Praxis, Verwaltung, Wissenschaft und Politik.

Veranstaltungsort ist das Kommunikations- und Medienzentrum im MediaPark Köln (KOMED), Im Mediapark 7, 50670 Köln.

Weitere Informationen bei der RevierA GmbH, Franz-Arens-Str. 15, 45139 Essen, Tel. 0201/27 40 88, Fax 0201/2 74 08 15, E-Mail: info@reviera.de, Internet: www.reviera.de.

Az.:I/2 42-05-13

Mitt. StGB NRW Dezember 2004

826 Handlungskonzept „Gewalt gegen Frauen und sexueller Missbrauch von Kindern“

Das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW hat einen 3. Bericht zum Handlungskonzept der Landesregierung zur Thematik „Gewalt gegen Frauen und sexueller Missbrauch von Kindern“ herausgebracht. Die über 300 Seiten starke und sehr informative Broschüre behandelt dabei folgende Bereiche:

- Bekämpfung häuslicher Gewalt
- Hilfen für die Opfer häuslicher Gewalt
- Hilfen für die Opfer und Maßnahmen zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt
- Hilfen für Frauen und Mädchen in besonderen Lebenslagen
- Opferschutz
- Gewaltprävention für Jungen und Mädchen
- Landespräventionsrat
- Sicherheit im öffentlichen Raum sowie einen Ausblick

Die Broschüre kann kostenlos beim Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW in 40190 Düsseldorf, E-Mail: info@mail.mgsff.nrw.de sowie unter www.frauen.nrw.de unter der Rubrik Dokumente und Archiv und dort unter Broschürenbestellung bestellt werden. Darüber hinaus ist die Broschüre alsbald auch im Internet unter www.mgsff.nrw.de abrufbar.

Az.:I/2 042-05-7

Mitt. StGB NRW Dezember 2004

827 Kein Büroraum für fraktionsloses Ratsmitglied

Ein fraktionsloses Ratsmitglied hat keinen Anspruch gegen die Gemeinde, ihm einen Büroraum zur Verfügung zu stellen. Dies ist der wesentliche Inhalt eines noch nicht rechtskräftigen Beschlusses des Verwaltungsgerichts Köln vom 29. Oktober 2004 (Az.: 4 L 2906/04), mit dem es den Eilantrag eines fraktionslosen Ratsmitglieds im Rat einer Stadt abgelehnt hat. Die Stadt hatte ihre bisherige Praxis, sämtlichen Ratsfraktionen, Gruppen und fraktionslosen Ratsmitgliedern einen Büroraum mit voller Ausstattung zur Verfügung zu stellen, mit Blick auf die neuere obergerichtliche Rechtsprechung geändert und derartige Leistungen einzelnen Ratsmitgliedern nicht mehr gewährt. Mit seinem Antrag wollte das Ratsmitglied nun auf gerichtlichem Wege erreichen, einen eingerichteten Büroraum mit EDV-Ausstattung und Telefon gestellt zu bekommen.

In der Entscheidung stellt das Verwaltungsgericht klar, dass eine Gemeinde einem fraktionslosen Ratsmitglied über die pauschale Aufwandsentschädigung hinaus keine Zuwendungen machen darf. Das Gesetz gibt nur Fraktionen einen Anspruch auf Sachmittel und personelle Leistungen. Weil Ratsgruppen ohne Fraktionsstatus sich untereinander in gleicher Weise abstimmen und unterschiedliche Meinungen für die Rats- und Ausschussarbeit bündeln und koordinieren müssen, ist von der Rechtsprechung zwar anerkannt, dass eine Gemeinde auch Gruppen Zuwendungen für den Geschäftsführungsaufwand gewähren kann. Ein einzelnes Ratsmitglied hat aber keinen solchen Koordinationsaufwand und muss die ihm entstehenden Kosten aus der pauschalen Aufwandsentschädigung bestreiten, die jedem Ratsmitglied zusteht. Weil der Gesetzgeber die Gewährung von Aufwandsentschädigung abschließend geregelt hat, verstieße die Gemeinde sogar gegen geltendes Recht, wenn sie fraktionslosen Ratsmitgliedern freiwillig einen Büroraum zur Verfügung stellte. Diese Entscheidung ist aus Sicht der Geschäftsstelle zu begrüßen und bestätigte deren Beratungspraxis.

Az.:/2 020-08-56 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

828 Paß- und Ausweiswesen - Erfahrungen mit DIGANT

Das von der Bundesdruckerei entwickelte digitale Antragsverfahren für Reisepässe und Personalausweise DIGANT hat im Jahr 2001 seinen Regelbetrieb aufgenommen. Ziel war es, mit diesem System die Verwaltungsabläufe im Paß- und Ausweiswesen effizienter zu gestalten. Da DIGANT mittlerweile in 9 Einwohnerverfahren integriert ist und teilweise flächendeckend eingesetzt wird, bitten wir um die Mitteilung erster Erfahrungen mit diesem System. Diese teilen Sie bitte bis zum 26.11.2004 dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, Marienstraße 6, 12207 Berlin, Tel.: 030/77 30 72 04, Fax: 030/77 30 72 00, E-Mail: ralph.sonnenschein@dstgb.de mit.

Az.:/2 113-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

829 Zehn Punkte zu Zuwanderung und Integration

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat das nachstehende Zehn-Punkte-Papier veröffentlicht, um die kom-

munale Seite in die diesbezügliche öffentliche Diskussion einzubringen. Das Papier steht auch auf der neugestalteten Internet-Seite „Brennpunkt Zuwanderung“ unter www.dstgb.de zur Verfügung.

1. Integrationserfolge sind vor Ort von größter Bedeutung!

Die Zuwanderungspolitik ist für die Städte und Gemeinden von zentralem Interesse. Im Mittelpunkt steht dabei die Integration der Menschen. Integration spielt sich auf kommunaler Ebene ab, ebenso wie sich dort die Folgen der Defizite bei der Integration von Zuwanderern zeigen. Dies betrifft, einmal abgesehen von den Problemen mit Versorgung und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen, zum einen die Frage der Sozialleistungskosten als Folge von Integrationsdefiziten, zum anderen die Frage des friedlichen Zusammenlebens von Einheimischen und Zuwanderern und zum Dritten betrifft es einen Faktor für eine erfolgreiche Entwicklung einer Region. Eine gelungene Integration kann die Chance der Kommune verbessern, als Standort für ausländische Investoren ausgewählt zu werden. Denn Mehrsprachigkeit und eine grundsätzliche Offenheit in der Bevölkerung gegenüber anderen Kulturen sind dabei wichtige Entscheidungsfaktoren.

Sozialindikatoren deuten an, wie hoch die Defizite bei der Integration von Ausländern immer noch sind. Heute sind Ausländer statistisch gesehen doppelt so häufig arbeitslos, dreimal so häufig Bezieher von Sozialhilfe und wesentlich häufiger ohne Berufsausbildung als Deutsche. Ähnliche Probleme gibt es auch bei Spätaussiedlern. Die kommunalen Sozialhilfeausgaben für ausländische Familien liegen derzeit jährlich über 1,5 Mrd. €.

2. Integrationspolitik muss auf den Erfahrungen der Gemeinden aufbauen!

Schon seit langem betreiben die Städte und Gemeinden neben den direkten sozialen Leistungen mit großem Aufwand und auf vielfältige Weise eine eigene lokale Integrationspolitik. Hier sind mit viel Kreativität Konzepte und Lösungen für die verschiedensten Problemlagen entwickelt worden. Die Kommunalpolitik muss sich auch in Zukunft auf eine dauerhaft hohe Zuwanderung und einen steigenden Bevölkerungsanteil von Zuwanderern einstellen. Daher werden spezifische lokale Integrationsmaßnahmen eine wichtige Aufgabe der Kommunalverwaltung bleiben. Jedoch schaffen die Kommunen diese Aufgabe nicht allein.

Für die spezifischen lokalen Integrationsmaßnahmen brauchen die Städte und Gemeinden bessere Rahmenbedingungen durch die staatliche Integrationspolitik. Die kommunale Selbstverwaltung kann dadurch neuen Freiraum und bessere Rahmenbedingungen gewinnen, dass mit staatlich finanzierten Integrationsprogrammen den Zuwanderern integrative Basisqualifikationen vermittelt werden und durch besondere Maßnahmen der Bildungspolitik das Gesamtniveau der allgemeinen und beruflichen Bildung von Zuwanderern deutlich angehoben wird.

Aus Sicht der Städte und Gemeinden wird begrüßt, dass das Zuwanderungsgesetz mit Programmen zur Integration verbunden wurde. Der Gesetzgeber hat erkannt, dass mit der künftigen deutschen und europäischen Zuwanderungspolitik ein dringender Handlungsbedarf für eine qualitative Verbesserung und quantitative Ausweitung der staatlich finanzierten Integrationspolitik entsteht.

3. Integrationspolitik nur bei Koordinierung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden effektiv

Eine gelungene Absicherung der Integrationsangebote im gesamten Bundesgebiet stellt einige Anforderungen an die Koordinierung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Erforderlich sind abgestimmte Programme mit klaren und in den Zuständigkeiten übersichtlich strukturierten Angeboten für integrative Maßnahmen, vor allem in den Bereichen Sprachförderung, berufliche Qualifizierung und Beratung. Es ist zu begrüßen, dass der Bund über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge diese Koordinierung entscheidend verbessern will. Viele Fragen, insbesondere bezüglich der Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe, müssen aber zwischen den Beteiligten noch geklärt werden.

4. Integrationsprogramme müssen vom Staat dauerhaft und umfassend finanziert werden!

Entgegen früherer Fassungen sieht das Zuwanderungsgesetz nun eine Bundesfinanzierung der neuen Integrationsmaßnahmen vor. Bei aller Anerkennung für die Bereitschaft des Bundes, die Kosten für ein ausgeweitetes Programm von Integrationsmaßnahmen zu übernehmen, hält der Deutsche Städte- und Gemeindebund das Ausmaß der nun beschlossenen Integrationsmaßnahmen noch nicht für ausreichend. Die Kommunen hatten vom Zuwanderungsgesetz einen Quantensprung bei der staatlich finanzierten Integrationspolitik erwartet, damit sie langfristig von den wirtschaftlichen und sozialen Lasten in Folge schlechter Deutschkenntnisse, geringer Schul- und Berufsausbildung und hoher Arbeitslosigkeit von Zuwanderern entlastet werden. Hierzu reicht der Umfang des nun vom Bund finanzierten Integrationspaketes nicht aus. Dabei ist z.B. die Kursvergütung in Höhe von 2,05 € pro Teilnehmerstunde für das, was die Träger leisten müssen, zu niedrig angesetzt. Sie steht im Widerspruch zu den hohen Qualitätsanforderungen an die Maßnahmen.

5. Keine Beschränkung der Förderung auf neu hinzuziehende Zuwanderer!

Auch bei den schon lange bei uns lebenden Zuwanderern bestehen große Integrationsdefizite. Es ist zu begrüßen, dass das Zuwanderungsgesetz grundsätzlich auch diesen Personenkreis in die Integrationsförderung einbezieht. Für die „nachholende Integration“ stellt der Bund in den nächsten sechs Jahren insgesamt 300.000 Plätze des Kursangebots, also 50.000 Plätze pro Jahr bereit. Dies ist ein erster, wichtiger Schritt, um das in den letzten Jahrzehnten Versäumte nachzuholen. Der Bedarf an nachholender Integration ist aber höher und muss noch mehr in zielgruppen- und bedarfsgerechter Weise gedeckt werden.

6. „Interkulturelle Öffnung“ und Fachabteilung „Integrationspolitik“ vor Ort

Immer mehr Städte und Gemeinden setzen Schritte zu einer „interkulturellen Öffnung“ um. Diese hat zum Ziel, Hemmschwellen und Verständigungsschwierigkeiten zwischen Migranten und Verwaltungsangestellten abzubauen. So erreichen Kommunen durch Schulung von Verwaltungsangestellten eine größere Offenheit und ein besseres Verständnis von migrationspezifischen Fragestellungen und tragen zunehmend durch ihre Personalpolitik der Migrationsrealität Rechnung. Fachdienste für Zuwanderung gibt es nicht nur in Großstädten, sondern auch im

kreisangehörigen Bereich. Z.B. verfügt die Stadt Arnberg (80.000 Einwohner) über ein kommunales Integrationskonzept, das unter Beteiligung lokaler Akteure der Integrationsarbeit und der Arnberger Bevölkerung erarbeitet wurde und in der Stadtverwaltung eine zentrale Anlaufstelle für Integration vorsieht, also eine Fachabteilung „Integrationspolitik“.

7. Integrationspolitik hört nicht bei der Sprachförderung auf

Auch in den Themen Bildung, Erwerbstätigkeit, Wohnsituation, soziale Beratung und Öffentlichkeitsarbeit gibt es Handlungsfelder, in denen vor Ort bisweilen noch Lücken in Hinblick auf Angebote bestehen, die den migrationspezifischen Belangen Rechnung tragen. Damit es in Zuwanderervierteln nicht zu Verwahrlosung und Kriminalität, aber auch nicht ausländerfeindlichen Umtrieben kommt, bedarf es der größeren Aufmerksamkeit einer Integrationsförderung im Wohnumfeld. So kann z.B. eine Mieteraktivierung zu Stadtteilforen und „runden Tischen“ mit gezielter Unterstützung von Wohnungsunternehmen und Kommunen die Zahl der Konfliktpotentiale und Gesetzesübertretungen absenken und das Miteinander im Wohnumfeld verbessern. Auch zusätzliche Bildungs- und Freizeitangebote für Kinder können den sozialen Zusammenhalt vor Ort stärken und einen maßgeblichen Beitrag zur zukünftigen Entwicklung benachteiligter Stadtteile leisten.

8. Kommunale Integrationsnetzwerke koordinieren die Arbeit vor Ort

Solche Netzwerke haben die Funktion, die Akteure der Integrationsarbeit vor Ort „an einen Tisch“ zu holen und arbeitsteilige Maßnahmen und Strategien der Problemlösung und eine gemeinsame Informationspolitik zu entwickeln. Hierzu gibt es gute Beispiele aus Gemeinden, die es einzubeziehen gilt. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützt diesen Erfahrungsaustausch. Auch der Bundeswettbewerb, den das Bundesinnenministerium und die Bertelsmann Stiftung gemeinsam durchführen, dürfte hierzu gute Anregungen geben.

9. Freiwilliges Engagement im Integrationskontext unterstützen!

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützt die Forderung des Zuwanderungsrates, dass ein bundesweites Integrationsprogramm die strukturierte Einbindung zivilgesellschaftlichen Engagements und insbesondere der Migrantenselbstorganisationen ermöglichen muss. Die hohe Integrationskraft des freiwilligen Engagements sollte durch die öffentliche Hand gefördert werden, etwa durch die Unterstützung von Netzwerken und Clearingstellen zur Koordination der Freiwilligenarbeit.

10. Gegen Gewalt, Extremismus, und Fremdenfeindlichkeit eintreten!

Die besten Programme zur Integration laufen leer, wenn nur ein kleiner Teil der Bevölkerung gegenüber Zuwanderern Akzeptanz aufbringt. Dieser Bevölkerungsteil ist wegen seiner integrationsfördernden Ausrichtung für die Bewusstseinsbildung im ganzen Land von großer Bedeutung. Er verdient daher Unterstützung durch alle Ebenen der öffentlichen Hand. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund bietet unter www.dstgb.de (Rubrik „Brennpunkte“) die „KODEX-Initiative“, d.h. die „Kommunale Datenbank gegen Gewalt, Extremismus, und Fremdenfeindlich-

keit“. KODEX ist ein Projekt des DStGB und wird gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Mit KODEX wird ein völlig neues Netzwerk der kommunalen Kreativität im Einsatz gegen Gewalt, Extremismus, und Fremdenfeindlichkeit geschaffen. Die KODEX-Datenbank enthält detaillierte Informationen über rund 450 Konzepte, Projekte und Aktionen, die auf kommunaler Ebene gegen Gewalt, Extremismus und Fremdenfeindlichkeit eingesetzt werden. Man kann die Datenbank direkt aufrufen und nach Ortsnamen durchblättern. Es steht zudem eine Suchfunktion zur Verfügung, mit der im Text aller Datensätze nach beliebigen Suchbegriffen recherchieren werden können. Unter „Neue Projekte anmelden“ findet sich ein Online-Fragebogen, mit dem neue Projekte und Konzepte für KODEX direkt beim DStGB angemeldet werden können.

Az.:I 804 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

830 **Auskunftsanspruch der Presse gegenüber einer Kommune**

Nach dem Beschluss des VGH München vom 13.08.2004 (7 CE 04.1601, NJW 2004, S. 3358) besteht das Recht der Presse gegenüber Behörden auf Auskunft einschließlich Informationen über nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen auch gegenüber Gemeinden. Dieses Auskunftsrecht schließt nach dieser Rechtsprechung die Benennung der Zahl von Neueinstellungen sowie der besetzten Funktionen ein, da diese bei Gemeinden keinerlei Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. Allerdings können konkrete, auf einzelne Auswahlentscheidungen bezogene Begründungen der Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Diese Rechtsprechung dürfte aufgrund der vergleichbaren Rechtslage zum Landespressegesetz NRW (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2) auf NRW übertragbar sein.

Az.:020-08-48 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

831 **Bundesmitten zugunsten von Feuerwehren**

Nach Informationen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes sind in den ersten Entwürfen zum Bundeshaushalt 2005 bereits angekündigte Mittel für die Feuerwehren in späteren Fassungen zusammengestrichen worden, so daß den Feuerwehren z.B. bereits angekündigte 30 ABC-Erkundungsfahrzeuge und 32 Dekontaminations-Lkw nicht zur Verfügung gestellt werden. Demgegenüber wurden für die Bundesanstalt THW nach den Haushaltsplänen kräftige Zuwachsraten bei den Verpflichtungsermächtigungen zum Erwerb von Fahrzeugen vorgesehen: Sie sollen von 9.350 T€ (2003) über 16.016 T€ (2004) auf 17.515 T€ (2005) steigen. Auch die BBK-Ausgaben von 73.715 T€ (2004) sollen auf 83.194 T€ (2005) steigen, so daß der Bund Bundeseinrichtungen einseitig mit erheblich mehr Mitteln ausstattet. Die Feuerwehren tragen mit ihren Mittelkürzungen also nicht ihren Anteil an „globalen Ausgabekürzungen“, sondern werden vielmehr strukturell deutlich schlechter gestellt.

Der DStGB hat in einem Schreiben an den Bundesinnenminister Schily darauf hingewiesen, daß diese Schwerpunktverschiebung eindeutig den Erfordernissen der Vorsorge für immer wahrscheinlicher werdende Fälle von Großschadensereignissen widerspricht. Diese verlangen gerade vor Ort nach einem schnellen Einsatz der Feuerwehren. Diese

Maßnahmen stehen auch im Widerspruch zu Ankündigungen, wonach bei Ausstattung der Sicherheitskräfte auf Bundes- wie auch auf Landesebene die Mittelverteilung im Verhältnis zu dem jeweiligen Gefährdungspotential erfolgen soll. Da demnächst mit der Vorlage entsprechender Gefährdungsanalysen zu rechnen ist, muß der Bundeshaushalt die Mittel vorhalten, um eine entsprechende Verteilung zu gewährleisten.

Az.:I 145-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

832 **Deutschland als weniger korrupt wahrgenommen**

Deutschland hat sich von Platz 20 im Jahr 2001 auf Platz 15 des Korruptionswahrnehmungsindex CPI (Corruption Perceptions) in diesem Jahr verbessert. Auch gegenüber 2003 kletterte Deutschland vom 16. auf den 15. Rang und wird damit im internationalen Vergleich gegenüber dem Vorjahr wieder als weniger korrupt wahrgenommen. Der CPI-Index spiegelt die Sicht einer großen Anzahl von Wirtschaftsfachleuten außerhalb des Landes wider. Er wird jährlich von Transparency International veröffentlicht. Das ist eine Nichtregierungsorganisation, die sich weltweit dem Kampf gegen Korruption widmet.

Von den 10 möglichen Punkten (10 Punkte = geringste Wahrnehmung von Korruption) erreichte Deutschland 8,2 Punkte. Das ist im westeuropäischen Vergleich aber immer noch Mittelmaß. An der Spitze des weltweiten Vergleichs liegen Finnland, Neuseeland, Dänemark und Island. Von den untersuchten 146 Ländern erreichen 106 weniger als 5 Punkte. Bangladesch, Haiti, Nigeria, Tschad, Myanmar, Aserbaidschan und Paraguay erreichen weniger als 2 Punkte.

Die Verbesserung des Deutschen Wertes ist „eine große Ermutigung für alle, die sich im öffentlichen Bereich, in den Medien, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft gegen Korruption engagiert haben. Es ist eine gute Nachricht für den Standort Deutschland, da Studien belegen, dass Korruption Investitionen aus dem Ausland abschreckt“, erklärte Hansjörg Elshorst, Vorsitzender von Transparency Deutschland. Als Grund für die Verbesserung nannte er das Ausbleiben großer Skandale in jüngster Zeit.

Die Untersuchung steht im Internet unter

http://www.transparency.de/fileadmin/pdfs/PCI_2004_Vers_D/PCI_2004_PDF.pdf

zur Verfügung.

Der DStGB hat zu dieser Thematik 2003 die DStGB Dokumentation No. 31 „Korruptionsprävention bei der öffentlichen Auftragsvergabe - Manipulation verhindern, Korruption bekämpfen“ beigesteuert (siehe unter www.dstgb.de in der Rubrik „Dokumentationen“). Diese umfassende Untersuchung der gesamten Vergabe- und Auftragsabwicklung zeigt mögliche Bereiche der Manipulation und Korruption sowie Maßnahmen der Prävention in diesen Bereichen auf. Der an der Praxis orientierte, kompakte Leitfaden wurde bereits als ein wertvoller Beitrag im Kampf gegen die Korruption gewürdigt.

Im übrigen verweisen wir auf den Themenschwerpunkt Korruption im Städte- und Gemeinderat 1-2/2002.

Az.:I/2 101-01-3 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

833 Hotline des Bundesamtes für Migration zu Integrationskursen

Nach wiederholter Kritik des DStGB an fehlenden Informationsangeboten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu der Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes, hat das Bundesamt nun endlich sein Serviceangebot im Bereich der Integration erweitert. Das Bundesamt weist darauf hin, dass Mitarbeiter/innen des Bundesamtes ab sofort über Service-Hotlines telefonisch Fragen zur Durchführung der Integrationskurse (Sprach- und Orientierungskurse), insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes zum 01.01.2005, beantworten. Anfragen zu diesem Thema können auch elektronisch über speziell eingerichtete E-Mail-Adressen an das Bundesamt gerichtet werden. Auf der Homepage des Bundesamtes www.bamf.de finden sich Hinweise zu den Zeiten, in denen die Telefon-Hotline betrieben wird:

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

Es werden zielgruppenorientiert jeweils drei Servicenummern und E-Mail-Adressen eingerichtet:

- zur Beantwortung allgemeiner Fragen der institutionellen Integrationskursträger zum Zulassungsverfahren, zur Organisation und dem Ablauf der Integrationskurse Hotline Integrationskursträger, Telefon: 0911 / 943 – 6363, E-Mail: info.integrationskurstraeger@bamf.bund.de
- zur Beantwortung fachspezifischer Fragen der Ausländerbehörden und sonstiger am Verfahren beteiligter Behörden Beratungsportal Ausländerbehörden und sonstiger Behörden, Telefon: 0911/ 943 – 6380, E-Mail: info.behoerden@bamf.bund.de
- zur Beantwortung von Bürgeranfragen zu Integrationskursen Bürgerservice, Telefon: 0911 / 943 – 6390, E-Mail: info.buerger@bamf.bund.de.

Dieses Serviceangebot dient zur Vorbereitung und Begleitung der bundesweiten Einführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler.

Az.:l 804 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

834 Kommunale Entwicklungszusammenarbeit - Neue Veröffentlichungen

Die Servicestelle „Kommunen in der Einen Welt“ hat zwei neue Publikationen zum Thema Kommunale Entwicklungszusammenarbeit herausgegeben. Diese Publikationen können kostenlos bei der Servicestelle bezogen werden.

Folgende Neupublikationen sind verfügbar:

Dialog Global Nr. 8, Global vernetzt – lokal aktiv 2004: hier wird der o. g. Wettbewerb dokumentiert, der mit der Beteiligung von 171 Projekten endete. Alle Bewerbungen und die Preisträger finden Sie in der Dokumentation aufbereitet und mit einigen Suchhilfen für Sie zur Nachahmung empfohlen.

Dialog Global Nr. 9, Partner in alle Richtungen – vom Gewinn und Nutzen kommunaler Partnerschaften – Ein Pra-

xisleitfaden: Ob Sie eine Schul-, Städte- oder Projektpartnerschaft eingehen wollen: Für jeden zeigt dieser Leitfaden anhand von umfangreichen Beispielen und Arbeitsschritten den Weg zu einer erfolgreichen Partnerschaft. Welche Akteure mit einbezogen werden sollen, wie Sie die Öffentlichkeit für die Partnerschaft interessieren und welche Ziele Sie sich setzen sollten, ist ebenso wie ein umfangreicher Serviceteil mit Ansprechpartner und Finanzierungsmöglichkeiten mit aufgezeigt. Die neue Ausgabe der Schriftenreihe der Servicestelle ist ein Kooperationsprojekt der Deutschen kommunalen Spitzenverbände, Agenda-Transfer-NRW sowie des Eine-Welt-Netz NRW e.V.

Am 18./20. November 2004 findet in Magdeburg die 9. Bundeskonferenz der Kommunen und Initiativen zu dem Titel „Globalisierung gestaltet Kommunen – Kommunen gestalten Globalisierung“ statt.

Die o. g. Publikationen sowie weitere Informationen über die 9. Bundeskonferenz der Kommunen können bezogen werden bei der: Servicestelle Kommunen in der Einen Welt/invent gGmbH, Tulpenfeld 6, 53113 Bonn, Tel.: 0228/2434-630, Fax: 0228/2434-635, Email: ulrich.nitschke@invent.org www.service-eine-welt.de

Az.:l 05-15 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

835 Bestechlichkeit bei Nichtanzeige eines Korruptionsgeflechtes

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 04.05.2004 (4 StR 49/04) die Dienstpflicht eines Angestellten bejaht, das ihm bekannte Korruptionssystem bei der vorgesetzten Behörde anzuzeigen oder auf sonstige geeignete Weise den stattfindenden Manipulationen entgegenzutreten. Allgemein verletzt der Beamte danach seine Treue-, Beratungs- und Unterstützungspflicht, wenn er es unterläßt, korruptionsverdächtige Umstände oder sogar klar erkennbares Korruptionsgeschehen seinen Vorgesetzten zu melden. Dies gilt in erster Linie für den Bereich, in dem dem Beamten Aufgaben zur Erledigung in eigener Zuständigkeit übertragen sind. Dabei hat der BGH die Unterstützungspflicht des Beamten aber so weit gezogen, daß auch der Bedienstete, der außerhalb seines eigentlichen Aufgabenkreises von einem solchen Fehlverhalten erfährt, verpflichtet sein kann, den Vorgesetzten hierauf aufmerksam zu machen. Nach dieser Rechtsprechung wird dies allerdings nur bei schweren Verfehlungen, die die Erfüllung öffentlicher Aufgaben gefährden, angenommen werden können. Besteht demnach für den Beamten eine dienstliche Pflicht, die vorgesetzte Behörde über ein Korruptionsgeflecht zu unterrichten, so war das in die Unrechtsvereinbarung einbezogene Unterlassen der Anzeige dienstpflichtwidrig, so daß sich ein untätiger Mitarbeiter einer Bestechlichkeit strafbar macht.

Az.:l/2 101-01-3 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

Finanzen und Kommunalwirtschaft

836 Besteuerung grenzüberschreitender Gewerbegebiete Deutschland/Niederlande

Die Bundesregierung hat am 28.10.2004 im Bundestag einen Gesetzentwurf zu einer Ergänzung des Doppelbesteuerungsabkommens mit den Niederlanden vorgelegt.

Dabei geht es um grenzüberschreitende Gewerbegebiete an der deutsch-niederländischen Grenze. Wie in dem Entwurf ausgeführt wird, ist derzeit in diesen Gebieten in einer Mehrzahl steuerlicher Einzelfälle eine eindeutige Abgrenzung der Besteuerungsrechte zwischen den beiden Staaten aufgrund „grenzüberschreitender fester Geschäftseinrichtungen“ nicht möglich.

Bei den dortigen Unternehmen würden die Einkünfte im jeweiligen Wohnsitzstaat besteuert. Die international übliche Besteuerung am Sitz der Betriebsstätte werde nicht angewendet. Bei Arbeitnehmern, die in einem Unternehmen tätig sind, das genau auf der Grenze zwischen beiden Staaten liegt, sollen Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge einheitlich an den Staat abgeführt werden, an den der Arbeitnehmer seine Sozialversicherungsbeiträge zahlen muss. Geregelt werden soll auch, dass die Steuerbehörden beider Staaten die Möglichkeit erhalten, in grenzüberschreitenden Gewerbegebieten Außenprüfungen auf dem Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staates vorzunehmen. Ferner soll das Doppelbesteuerungsabkommen dahingehend ergänzt werden, dass deutsche Entschädigungszahlungen an Personen in den Niederlanden, die im Zweiten Weltkrieg Zwangsarbeit für die Deutschen leisten mussten, von 2003 an in den Niederlanden nicht mehr dem dortigen steuerlichen Progressionsvorbehalt unterliegen. Ebenso sollen in den Niederlanden wohnende Empfänger von Dividenden aus deutschem Streubesitz die in Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die niederländische Steuer anrechnen können. Der Gesetzentwurf ist die Bundestags-Drucksache Nr. 15/4026.

Az.:IV/1 971-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2004

837 Bundeskabinett beschließt neues Pfandbriefrecht

Das Bundeskabinett hat am 13. Oktober 2004 beschlossen, das Pfandbriefrecht neu zu regeln. Das Pfandbriefgesetz sieht unter anderem die grundsätzliche Berechtigung aller Sparkassen und privaten Kreditinstitute vor, Pfandbriefe herauszugeben, wenn sie sich bestimmten Regeln unterwerfen. Bisher war dies nur Hypothekenbanken als so genannte Realkreditinstitute oder Landesbanken vorbehalten. Durch die geplante Öffnung auf alle geeigneten Kreditinstitute wird die Modernisierung des Pfandbriefgeschäfts fortgesetzt. Mit dem Kabinettsbeschluss ist ein weiterer wesentlicher Schritt zur Reform des Pfandbriefrechts erfolgt, da das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das neue Pfandbriefgesetz hat auch Auswirkungen auf Städte und Gemeinden, soweit sie unmittelbar bzw. mittelbar Anstaltsträger oder Anteilseigner von Sparkassen und Landesbanken sind.

Der DStGB hatte zusammen mit der Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände zu einem erneuten Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für ein neues Pfandbriefgesetz Stellung genommen. In der Folge wurde die Forderung der kommunalen Spitzenverbände nach der Senkung des geforderten Kernkapitals bei Pfandbriefemissionen aufgenommen, die sich jetzt auch in dem vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf wieder findet. Außerdem wurde auch der Einwand berücksichtigt, die Deckung öffentlicher Pfandbriefe durch Forderungen zu erweitern, welche durch das Haftungsinstitut der Gewährträgerhaftung abgesichert sind.

Der Entwurf für das Pfandbriefgesetz ist im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de/Aktuelles/Gesetzentwuerfe/Arbeitsfassungen-.902.27016/Gesetze/Entwurf-eines-Gesetzes-zur-Neu...htm abrufbar.

Erlaubnisvoraussetzungen für die Ausgabe von Pfandbriefen sind unter anderem:

- ein Kernkapital der Herausgeber („Emittenten“) von mindestens 25 Millionen Euro,
- die Absicht des Emittenten, das Pfandbriefgeschäft nachhaltig zu betreiben,
- der Nachweis, dass der Emittent über geeignete Regelungen und Instrumente zur Steuerung auch der spezifischen Risiken des Pfandbriefgeschäfts verfügt und
- die Erlaubnis zur Pfandbriefbegebung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Ein Pfandbrief ist ein festverzinsliches Wertpapier, das - derzeit - von einer Hypothekenbank oder Landesbank ausgegeben wird. Der Pfandbrief gilt als besonders sicher, da er mittelbar durch ein Grundpfandrecht (auf ein Grundstück) oder durch Forderungen gegen die öffentliche Hand gesichert ist. Der Pfandbrief ist ein weltweit gefragtes Anlageinstrument. Der deutsche Pfandbrief ist ein Vorzeigemodell an internationalen Finanzmärkten. Es ermöglicht denjenigen, die den Pfandbrief begeben, eine günstige Finanzierung und ist so von großer Bedeutung für den Finanz- und Wirtschaftsstandort Deutschland. Über ein Drittel der in Deutschland ausgegebenen festverzinslichen Wertpapiere sind Pfandbriefe.

Az.:IV/1 961-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2004

838 Cross-Border-Leasing vor dem Aus

Das Risiko behaftete Steuersparmodell des Cross-Border-Leasings (vgl. zuletzt unsere Mitteilungen vom August 2004, lfd. Nr. 534) steht vor dem Aus. Der Senat der Vereinigten Staaten hat im Rahmen des sog. „American Jobs Creation Act of 2004“ die Steuervorteile durch grenzüberschreitende Leasinggeschäfte gestrichen. Zur endgültigen Abschaffung fehlt nur noch die Unterschrift des Präsidenten unter das Gesetz.

Die Cross-Border-Leasing-Geschäfte werden nun vom amerikanischen Fiskus nicht mehr anerkannt, wobei Stichtag der 12. März 2004 sein soll. Hierbei ist allerdings eine Differenzierung zwischen den bis dahin abgeschlossenen, laufenden Altverträgen und neuen Verträgen erforderlich. Nach jetziger Informationslage ist davon auszugehen, dass für Verträge, die vor diesem Datum geschlossen werden, die bisherigen Steuervorteile grundsätzlich auch für die Zukunft erhalten bleiben. Neue Verträge unterliegen dagegen nicht mehr dem Steuerprivileg.

Davon zu unterscheiden ist die vertragliche Gestaltung zwischen Kommune und US-Trust. Nach den bekannten Vertragsgestaltungen zum Cross-Border-Leasing liegt das Steuerrechtsänderungsrisiko für die angestrebten Vorteile nach US-Steuerrecht grundsätzlich beim US-Trust. Für den nach bisheriger Informationslage nicht eintretenden Fall, dass vor dem 12. März 2004 geschlossene Verträge für die Zukunft nicht mehr nach US-Steuerrecht privilegiert wären, träfe dieses Risiko daher den US-Trust und könnte

nicht auf die deutsche Kommune als Vertragspartner abgewälzt werden.

Az.:IV/3 808-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

839 **Pressemitteilung: Kaufmännisch buchen**

Das vom NRW-Landtag am Vormittag verabschiedete Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF) bringt den NRW-Städten und Gemeinden erhebliche Verbesserungen in ihrer Haushaltswirtschaft. Dies machte Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, heute in Düsseldorf deutlich: „Das neue Haushalts- und Rechnungswesen ist besser geeignet für eine am Output orientierte Steuerung der Verwaltung unter dem Gesichtspunkt von Effektivität und der Wirtschaftlichkeit“. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Mit Hilfe des neuen doppischen Rechnungswesens - angelehnt an das kaufmännische Rechnungswesen - können den kommunalpolitisch Verantwortlichen in Rat und Verwaltung präzisere Steuerungs-Informationen zur Verfügung gestellt werden als bisher. Verbesserungen sind insbesondere zu erwarten aus der Gegenüberstellung von Gesamtvermögen und Ressourcen-Verbrauch einer Kommune, durch größere Transparenz im Verwaltungshandeln sowie die Möglichkeit, Mittel flexibler einzusetzen.

Freilich sei auch ein neues Haushalts- und Rechnungswesen nicht geeignet, die Finanzprobleme der Städte und Gemeinden zu lösen, stellte Schneider klar: „Unabhängig von NKF steht eine nachhaltige Gemeindefinanzreform, die den Kommunen verlässliche und auskömmliche Einnahmen sichert, weiterhin auf der Tagesordnung.“

Erfreulich sei aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes NRW die Festlegung einer Übergangsfrist von vier Jahren. „Dies haben die Praktiker in unseren 359 Mitgliedsstädten und -gemeinden stets gefordert“, betonte Schneider. Freilich fehlten in dem neuen NKF-Gesetz Vorkehrungen, damit die Umstellung auf kaufmännische Buchung bei Kreisen und Landschaftsverbänden nicht zu untragbaren Umlage-Erhöhungen führe, die letztlich die Haushalte der kreisangehörigen Kommunen belasten. „Ob dieser Effekt eintritt, muss in der gesetzlich vorgesehenen Revision der NKF-Einführung nach vier Jahren sorgfältig geprüft werden“, so Schneider.

Az.:IV Mitt. StGB NRW Dezember 2004

840 **Pressemitteilung: Keine Entwarnung bei NRW-Kommunal финанzen**

Nach der aktuellen Steuerschätzung können NRW-Städte und Gemeinden nicht mit Verbesserungen in ihrem Etat rechnen

Die vom Arbeitskreis „Steuerschätzung“ vorgelegte Prognose über die Einnahmen der öffentlichen Haushalte in den Jahren 2004 und 2005 führt per Saldo nicht zu einem Einnahmezuwachs für die Städte und Gemeinden in NRW. Dies ergaben vorläufige Berechnungen des Städte- und Gemeindebundes NRW. „Die für 2005 erhoffte allmähliche Erholung auf der Einnahmeseite bleibt aus. Wegen der sich weiter öffnenden Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben wird die Zahl der Kommunen in der Haushaltsliche-

rung oder mit Nothaushalten weiter ansteigen“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Wohl sei mit der aktuellen Schätzung den Kommunen für 2004 bundesweit ein Anstieg der Gewerbesteuer-Einnahmen von 12,9 Prozent vorausgesagt. Doch gerade die Städte und Gemeinden in NRW profitierten nur unterdurchschnittlich davon. „Nach der letzten amtlichen Kassenstatistik beträgt der Anstieg in NRW lediglich 5,8 Prozent. Von dem Gewerbesteuer-Aufkommen des Jahres 2000 sind wir in NRW nach wie vor weit entfernt“, machte Schneider deutlich.

Hinzu komme, dass die Städte und Gemeinden mittelbar über den kommunalen Finanzausgleich von den Einnahme-Ausfällen des Landes betroffen seien, was zu Verlusten der Kommunen von rund 44 Mio. Euro in diesem Jahr und 55 Mio. Euro im kommenden Jahr führe. Weiter verdüstert werde das aus kommunaler Sicht bedrückende Szenario durch den Rückgang des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer um mindestens 150 Mio. Euro in diesem Jahr.

Während die Kommunen bei den Einnahmen allenfalls auf ein Nullsummen-Spiel hoffen könnten, wüchsen die Ausgaben kontinuierlich an, so Schneider. Allein im vergangenen Jahr seien die Sozialausgaben in NRW um 4,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum angestiegen. „Die Verpflichtung der Kommunen zur Bereitstellung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige und das Jugendförderungsgesetz sind nur zwei Beispiele für die Schaffung neuer Aufgaben mit unabsehbaren Kostenfolgen für die Kommunen,“ führte Schneider aus.

Angesichts dieser dramatischen Entwicklung mahnte Schneider, die Diskussion über eine nachhaltige Gemeindefinanzreform fortzusetzen. Die bisherigen marginalen Verbesserungen für die kommunalen Haushalte reichten angesichts des für dieses Jahr erwarteten Defizits von mindestens acht Milliarden Euro bundesweit bei weitem nicht aus. „Die aus der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe versprochene Entlastung ab 2005 zeichnet sich für die Städte und Gemeinden in NRW bislang nicht ab“, warnte Schneider.

Az.:IV Mitt. StGB NRW Dezember 2004

841 **Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz**

Das Finanzministerium und das Innenministerium haben in einem gemeinsamen Runderlass die Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VV VwVG NRW) neu gefasst. Die Neufassung bezieht sich auf den ersten Abschnitt (Vollstreckung von Geldforderungen) und reagiert damit auf die Novellierung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

Der Runderlass ist veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land NRW Nr. 37 v. 22.10.2004, S. 890 ff.

Az.:IV/1 952-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

842 **Vorläufige Festsetzung der Gewerbesteuermessbeträge**

Im Hinblick auf vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Bundesfinanzhof anhängige Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit des Gewerbesteuergesetzes sind nach

gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder die Festsetzungen des Gewerbesteuermessbetrages in vollem Umfang für vorläufig zu erklären.

In die Gewerbesteuermessbescheide ist nach dem gleich lautenden Erlass vom 01.10.2004 (Az.: S 0338 - 17 - V1) folgender Erklärungstext aufzunehmen:

„Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags ist im Hinblick auf vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Bundesfinanzhof anhängige Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit des Gewerbesteuergesetzes in vollem Umfang vorläufig. Die Vorläufigkeitserklärung erfasst nur die Frage, ob das Gewerbesteuergesetz mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Sie erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen und ist nicht dahin zu verstehen, dass die Regelungen des Gewerbesteuergesetzes als verfassungswidrig angesehen werden. Sollte eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine Aufhebung oder Änderung dieses Gewerbesteuermessbescheids erfordern, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist insoweit nicht erforderlich.“

Wegen des Umgangs mit Widersprüchen gegen Gewerbesteuerbescheide in diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Mitteilungsnotiz Nr. 543 v. August 2004.

Über den weiteren Fortgang des verfassungsgerichtlichen Verfahrens werden wir informieren.

Az.:IV/1 932-00/1 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

843 Zulässigkeit von Fremdwährungskrediten

In jüngster Zeit nehmen die Gemeinden die Kredite zur Finanzierung von Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Umschuldungen (§ 85 Abs. 1 GO) zunehmend auch in fremder Währung auf. Unter dem Gesichtspunkt der Risikoversorge und Risikoabsicherung, die die Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung erfordert, hat das Innenministerium zur Kreditaufnahme in fremder Währung einen Runderlass vom 30.08.2004 herausgegeben.

Wesentliche Aussage dieses Runderlasses ist, dass die Gemeinden unter Beachtung ihres Selbstverwaltungsrechts für eine Kreditaufnahme in fremder Währung die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Geld- und Kapitalmärkte zur eigenverantwortlichen Aufnahme von Krediten nutzen können. Die Haushaltsgrundsätze verpflichten die Gemeinden bei der Gestaltung der Konditionen der Kredite aber zur Beachtung des Vorrangs der Sicherheit und Risikominimierung. Die vielfältigen Möglichkeiten der Geld- und Kapitalmärkte dürfen deshalb nach dem Erlass nur in einem angemessenen und vertretbaren Umfang in Anspruch genommen werden, bei denen so weit wie möglich auf erhöhte Risiken, zu denen auch erhebliche Wechselkurschwankungen zählen können, verzichtet werden muss.

Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Krediten in fremder Währung sind deshalb unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse Entscheidungs- und Auswahlkriterien einschließlich der möglichen Zinssicherungsinstrumente durch die Gemeinde zu bestimmen und von ihr die dafür notwendigen Informationen einzuholen. Dies enthält für die Gemeinden insbesondere die Verpflichtung, sich selbst Kenntnisse über Sicher-

heiten und Risiken im Vergleich zu einer anderen Kreditaufnahme zu verschaffen und erfordert wegen des möglichen Wechselkursrisikos von Fremdwährungen auch die laufende eigenverantwortliche „Kontrolle“ über die Abwicklung des Kreditgeschäftes. Es ist nach dem Erlass nicht ausreichend, diese Kontrolle nur einmal jährlich vorzunehmen oder sie einem Dritten vollständig zu übertragen.

Als Mittel der Risikoversorge wird vorgeschlagen, dass die Vorteile der Gemeinde aus der Aufnahme von Krediten in fremder Währung nicht vollständig für Zwecke des gemeindlichen Haushalts abgeschöpft werden, sondern dass ein Teil davon als „Absicherung des Fremdwährungsrisikos“ zurückgelegt und erst dann verfügbar gemacht wird, wenn gesichert ist, dass sich das Fremdwährungsrisiko nicht mehr realisiert. Für diese Risikoversorge müssen die Gemeinden die notwendigen Mittel in der allgemeinen Rücklage ansammeln bzw. separieren und dazu festlegen, dass diese erst nach Erfüllung des Fremdwährungsgeschäfts für andere Zwecke des Haushalts verwendet werden dürfen.

Der Erlass zur „Anlage von Mitteln der allgemeinen Rücklage durch Gemeinden und Gemeindeverbände“ vom 10.02.2003 (SMBL. NRW. 641) bleibt durch den Erlass unberührt.

Der Erlass vom 30.08.2004 ist im Intranet-Angebot des StGB unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Gemeindehaushaltsrecht“ unter der Überschrift „Fremdwährungskredite - Erlass des IM v. 30.08.2004 (PDF)“ abrufbar.

Az.:IV/1 912-03 / 904-04 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

844 Anschluss einer Photovoltaikanlage und Allgemeines Versorgungsnetz

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Versorgungsleitung eines EVU, die nur das Anwesen eines einzelnen Anschlussnehmers mit der nächsten Umspannstation verbindet und mit Strom aus einem der allgemeinen Versorgung dienenden Netz versorgt, als Teil dieses Netzes anzusehen ist. Wird die Sticheitung verstärkt, damit der Abnehmer Strom aus einer Photovoltaikanlage ins Netz einspeisen kann, gilt dies nicht als Netzanschluss, sondern als Ausbau. Die Kosten dafür trägt der Netzbetreiber.

Das Urteil des BGH vom 10. November 2004 (Aktenzeichen: VIII ZR 391/03) liegt noch nicht vor. Die Entscheidung ist jedoch angefordert und wird nach Eingang im Intranet unter „Fachinfo & Service“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Energiewirtschaftsrecht“ zur Verfügung gestellt.

In einer Presseerklärung des BGH heißt es zu der Entscheidung:

„Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die Versorgungsleitung eines Energieversorgungsunternehmens, die nur das Anwesen eines einzelnen Anschlussnehmers mit der nächstgelegenen Umspannstation verbindet und mit elektrischer Energie aus einem der allgemeinen Versorgung dienenden Netz versorgt, als Teil dieses Netzes anzusehen ist. Wird die Sticheitung verstärkt, damit der Abnehmer als Rücklieferer den von ihm aus einer Photovoltaikanlage gewonnenen Strom in das Netz des Energieversorgungsunternehmens einspeisen kann, so wird nicht ein

Netzanschluss nach § 10 Abs. 1 EEG a. F. hergestellt, sondern das bestehende Netz ausgebaut. Die Kosten dafür trägt nach § 10 Abs. 2 Satz 1 EEG a. F. der Netzbetreiber.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte der Kläger im Jahre 2002 auf seinem Stallgebäude eine Photovoltaikanlage errichtet. Den damit erzeugten Strom liefert er in das Netz der Beklagten, eines Energieversorgungsunternehmens, zurück. Die bestehende Niederspannungs-Freileitung der Beklagten von der Umspannstation bis zum Dachständeranschluss auf dem Hof des Klägers war jedoch zu schwach ausgelegt, um diesen Strom aufnehmen zu können. Die Beklagte brachte daher auf den vorhandenen Masten ein zusätzliches Kabel an. Die Parteien streiten um die Kosten dieser Maßnahme.

Dass die bestehende Stickleitung Teil des Netzes für die allgemeine Versorgung ist, hat der Bundesgerichtshof aus dem Wortlaut und aus Sinn und Zweck des EEG abgeleitet, welches eine umweltverträgliche Energieversorgung unter Privilegierung kleiner und mittlerer Energieerzeugungsanlagen und unter Vermeidung volkswirtschaftlich unsinniger Kosten fördern soll. Die notwendigen Kosten eines Netzausbaus, der infolge neu anzuschließender Anlagen erforderlich wird, trägt nach § 10 Abs. 2 Satz 1 EEG in der bis zum 31. Juli 2004 geltenden Fassung (a. F.) der Netzbetreiber. Der Anlagenbetreiber hat nach § 10 Abs. 1 Satz 1 EEG a. F. nur die notwendigen Kosten des Anschlusses seiner Anlage an den technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des Netzes zu tragen. Das war im zur Entscheidung stehenden Fall der schon vorhandene Anschluss auf dem Anwesen des Klägers. Der technisch und wirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt mit dem Netz ist im Rahmen einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtungsweise unter Gegenüberstellung und Abwägung erforderlicher Netzausbaukosten einerseits und entstehender Anschlusskosten andererseits zu ermitteln.“

Az.:IV/3 811-16

Mitt. StGB NRW Dezember 2004

845 **Drittvergleich für Sparkassen und Landesbanken**

Bei einem Treffen der Körperschaftsteuerexperten aus den Finanzministerien des Bundes und der Länder wurden neue Regelungen zur Auslegung des § 8a KStG (sog. Gesellschafter-Fremdfinanzierung) beschlossen. Die aus kommunaler Sicht wichtigste Entscheidung betrifft dabei den sog. Drittvergleich. Die Finanzverwaltung soll jetzt davon ausgehen, dass Sparkassen nicht „nahe stehende Personen“ ihre kommunalen Gewährträger sind. Folge wäre, dass § 8a KStG zum Vorteil für kommunale Gesellschaften nicht anwendbar ist, wenn sie ein Darlehen bei einer kommunalen Sparkasse oder einer Landesbank aufnehmen und nicht nachweisen können, dass sie das Fremdkapital bei sonst gleichen Umständen auch von einer anderen Bank hätten erhalten können. Insoweit wird hiermit eine seit langem vom DStGB und vom StGB NRW erhobene Forderung aufgenommen, die bisher für kommunale Gesellschaften, Sparkassen und Landesbanken nachteilige Rechtslage zu revidieren.

Die Anforderungen an den Drittvergleich waren aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände korrekturbedürftig. Unter Drittvergleich versteht man den Beweis, dass die kommunale Gesellschaft ein Darlehen auch ohne ein Si-

cherungsmittel der Kommune erhalten hätte. Nach bisheriger Rechtslage konnte es zu einer unterschiedlichen Behandlung von Darlehen kommen, die durch kommunale Gesellschaften bei Sparkassen und Landesbanken aufgenommen wurden, und Darlehen, die durch kommunale Gesellschaften bei privaten Kreditinstituten aufgenommen wurden, und für die die Kommune jeweils eine persönliche Bürgschaft abgegeben hatte. In den Fällen, in denen die Kreditvergabe nur auf Grund der Abgabe der persönlichen Bürgschaft durch die Kommune zustande kam, war seitens der kommunalen Gesellschaft zu beweisen, dass Sparkasse bzw. Landesbank keine nahe stehende Person im Sinne von § 8a KStG war. Wurde das Darlehen dagegen durch ein privates Kreditinstitut als Dritter vergeben, so lag nach Auffassung der Finanzämter auf Grund eines mangelnden Näheverhältnisses kein Fall des § 8a KStG vor. Zwar liegt auch dann ein Rückgriffsfall vor, die Darlehenszinsen stehen allerdings nicht im Zusammenhang mit Vergütungen für Einlagen, deren Empfänger die Kommune ist.

In dem beschriebenen Fall, in dem die Kreditvergabe nur auf Grund der kommunalen Bürgschaft erfolgte, wäre deshalb eine verdeckte Gewinnausschüttung anzunehmen. Dies hätte zur Folge, dass die Zinsen für das Darlehen dem Einkommen der Gesellschaft hinzuzurechnen und Kapitalertragsteuern in Höhe von 10 % abzuführen wären.

Der DStGB hatte in diesem Zusammenhang allerdings schon kurze Zeit nach Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom 15. Juli erfahren, dass insoweit eine klarstellende Regelung, die Sparkassen und Landesbanken privaten Kreditinstituten gleichstellt, seitens der Finanzverwaltung geplant ist.

Als weitere Beschlüsse von der Sitzung der Finanzministerien wurde bekannt, dass § 8a KStG prinzipiell nur dann Anwendung finden soll, wenn ein „rechtlicher Zusammenhang“ zwischen dem Vermögen des Gesellschafters und dem Bankkredit an sein eigenes Unternehmen besteht. Konkret wurde eine Einigung darüber erzielt, dass kurzfristige Darlehen nicht der Gesetzesänderung unterliegen sollen. Die Grenze soll bei einer Laufzeit von einem Jahr liegen. Darlehen zur Finanzierung von Unternehmenskäufen sollen allerdings immer unter § 8a unabhängig von ihrer Laufzeit fallen.

Weiterhin wurde geklärt, wann eine Gesellschaft in Deutschland als Holding im steuerrechtlichen Sinne zu behandeln ist. Dazu soll es nicht ausreichen, dass die Gesellschaft im Inland nur Dividenden ihrer deutschen Tochtergesellschaft bezieht. Sie muss darüber hinaus auch in Deutschland steuerlich veranlagt werden und hier einen Steuerbescheid bekommen.

Bei der sog. Gesellschafter-Fremdfinanzierung geht es im kommunalen Kontext um Fälle, in denen eine Kommune als Gesellschafter an ihr eigenes Unternehmen ein Darlehen vergibt oder die Darlehensaufnahme ihrer Gesellschaft bei einer Bank oder Sparkasse absichert. Nach der seit 1. Januar 2004 geltenden Rechtslage können Kapitalgesellschaften in vielen Fällen Zinsen an ihre Gesellschafter nicht mehr als Betriebsausgabe geltend machen, wenn diese als sog. verdeckte Gewinnausschüttung behandelt werden.

Az.:IV/1 921-10

Mitt. StGB NRW Dezember 2004

846 Finanzministerkonferenz und Steuerreform

Die Finanzministerkonferenz wird am 21. Oktober 2004 über Konsenspunkte der verschiedenen Modelle zu einer Reform des Steuerrechts beraten. Grundlage hierfür ist ein Bericht der Abteilungsleiter Steuern der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder. In diesem Bericht heißt es, dass die derzeit in der politischen Diskussion stehenden Steuerreformvorschläge in zahlreichen Bereichen Übereinstimmung aufwiesen. Insbesondere besteht ein Konsens darüber, dass die Bemessungsgrundlage verbreitert werden muss. Allerdings wird auch hinsichtlich der für Städte und Gemeinden wichtigen Besteuerung von Unternehmen herausgestellt, dass sich hierzu kein übergreifender Konsens feststellen lässt.

Hinsichtlich der Unternehmensbesteuerung heißt es in dem Bericht der Abteilungsleiter Steuern, dass die Modelle hierzu von unterschiedlichen Voraussetzungen und steuerpolitischen Zielsetzungen ausgehen. Die Modelle stimmen allerdings im Grundsatz darüber überein, dass es zumindest mittelfristig einer Reform der Gewerbesteuer bedarf. Die Vorschläge zur Ausgestaltung dieser Reform reichen von einem Ersatz der Gewerbesteuer durch Zuschlagsmodelle zur Einkommen- und Körperschaftsteuer bis zu einer Ausweitung der bisherigen Gewerbesteuer. Bei den Modellen, die eine Veränderung bei den Einkommensarten vorsehen, ist nach Aussage des Berichtes auf jeden Fall eine Anpassung der Gewerbesteuer erforderlich.

Grundlage für die Untersuchung sind die Reformmodelle von CDU/CSU (Konzept 21), der Gesetzentwurf der FDP (Berliner Entwurf), der Reformvorschlag von Prof. Kirchhof (Einkommensteuergesetzbuch), der Reformvorschlag von Prof. Lang (Kölner Entwurf) und die Reformüberlegungen des Sachverständigenrates (duale Einkommensteuer). Außerdem wurde das im März verabschiedete Konzept Schleswig-Holsteins unter der Überschrift „Anders steuern; Gemeinwesen stärken“ in die Untersuchung einbezogen.

Auf der Einnahmeseite halten fast alle Modelle § 3 EStG, der die steuerfreien Einnahmen regelt, für reformbedürftig. Der Umfang der Steuerbefreiungen werde unisono als zu weitreichend empfunden. Deshalb wollen die Modelle Steuerbefreiung auf das erforderliche und sinnvolle Maß zurückdrängen. Wie dies geschehen soll, wird allerdings unterschiedlich beantwortet. Im Einzelnen stimmen die Modelle in den Punkten:

- Abschaffung des Freibetrags für Abfindungen, Übergangsgelder und Produktionsaufgabenernten
- Abschaffung der Steuerfreiheit von Heirats- und Geburtsbeihilfen, Arbeitgeberleistungen zu Kinderbetreuung, Bergmannsprämien, Auslandszulagen und Sonntags-, Feiertags- und Nachtbefreiungszuschlägen
- volle Steuerpflicht der Aufstockungsbeträge im Sinne des Altersteilzeitgesetzes

überein.

Auf der Ausgabenseite befürwortet die Mehrzahl der Reformmodelle eine Begrenzung der Abzugsfähigkeit per Einzelnachweis für Arbeitnehmer. An ihre Stelle soll eine stärkere Pauschalierung treten. Einigkeit herrscht zudem über die Abschaffung der degressiven Gebäudeabschrei-

bung und der Sonderabschreibung für Sanierungsobjekte und Baudenkmale sowie der Sonder- und Anparabschreibung für kleine und mittlere Betriebe.

In dem Papier wird am Ende das Fazit gezogen, dass es trotz der zahlreichen Übereinstimmungen in den verschiedenen Reformmodellen in manchen Bereichen aber auch sehr verschiedene Vorstellungen gibt, die sogar schon in der Grundkonzeption und der Philosophie deutlich werden. Insofern sollte man die Summe von Konsenspunkten der sechs Modelle nicht als ein gemeinsames Basismodell verstehen. Das Papier betont aber auch, dass auf der Basis der gefundenen Gemeinsamkeiten ein Einstieg in die Vereinfachung des Steuerrechts gefunden werden kann. Die größten Gemeinsamkeiten seien im Bereich der Verbreitung der Bemessungsgrundlage erkennbar. Die Modelle würden versuchen, die hieraus resultierenden, allerdings insbesondere im Arbeitnehmerbereich wirkenden Mehrbelastungen durch Tarifsenkungen auszugleichen. Unter dem Aspekt der Vereinfachung für Bürger und Verwaltung sei es auch denkbar, stattdessen insbesondere im Arbeitnehmerbereich mit großzügigen Pauschalierungen einen Ausgleich zu finden.

Az.:IV/1 921-23

Mitt. StGB NRW Dezember 2004

847

Gemeindliche Einnahmen bei Einkommen- und Umsatzsteuer

Nach Vorabinformationen aus dem Bundesfinanzministerium sinkt der gemeindlicher Anteil an Einkommen- und Umsatzsteuer im Zeitraum von Januar bis einschließlich September 2004 um -5,5 % auf 18,1 Mrd. €. Damit hat sich die Prognose des AK Steuerschätzung aus dem Mai 2004 als zu optimistisch erwiesen. Damals war noch für das Jahr 2004 von Einnahmen in Höhe von 23,4 Mrd. € und damit von einem auf das Gesamtjahr berechneten Minus von 4,2 % ausgegangen worden. Es zeigt sich, dass dem Anstieg bei den Einnahmen aus der Gewerbesteuer eine Abnahme bei dem Gemeindeanteil an Einkommen- und Umsatzsteuer gegenüber steht. Die jetzt veröffentlichten Zahlen beruhen auf Vorabinformationen der „Financial Times Deutschland“ aus dem BMF, die dem StGB NRW vorliegen.

Das Steueraufkommen des Bundes hat sich im wichtigen Steuermonat September schlechter als erwartet entwickelt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass Bund, Länder und auch Gemeinden 2004 weniger einnehmen werden, als noch vom AK Steuerschätzung im Mai 2004 prognostiziert worden war. Bei der nächsten Sitzung des AK Steuerschätzung dürfte die Prognose von bisher knapp 444 Mrd. € für den Gesamtstaat deshalb nach unten korrigiert werden. Es zeigt sich, dass sich die schlechte Lage der Gemeindefinanzen auch im Jahre 2004 weiter fortschreiben wird. Vor diesem Hintergrund ist die Forderung des StGB NRW nach einer echten Reform der Gemeindefinanzen, die die kommunalen Haushalte nachhaltig entlastet, aktueller denn je.

Die Geschäftsstelle geht davon aus, dass der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für NRW für das Jahr 2004 rd. 4,95 Mrd. Euro betragen wird (statt prognostiziert 5,1 Mrd. Euro).

Az.:IV/1 921-03

Mitt. StGB NRW Dezember 2004

848 NRW-Landtag verabschiedet Gesetz zu NKF

Der Landtag hat am 10.11.2004 das Gesetz über die Einführung eines Neuen Kommunalen Finanzmanagements in den Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens (NKFG NRW) verabschiedet. Damit hat Nordrhein-Westfalen als erstes Bundesland die Abkehr von der Kameralistik für die Städte und Gemeinden beschlossen.

Die Übergangsfrist für die flächendeckende Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in den Städten und Gemeinden wurde entsprechend der Forderung des Städte- und Gemeindebundes NRW von drei auf vier Jahre erweitert, so dass die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen spätestens zum 01.01.2009 nach den Grundsätzen des NKF buchen und Haushalten müssen. Außer der Regelung bezüglich der Übergangsfrist wurden aus dem Gesetzentwurf keine Vorschriften mehr verändert. Das Gesetz wurde mit großer Mehrheit verabschiedet, alle im Landtag vertretenen Fraktionen, bis auf die FDP-Fraktion, haben dem Gesetz zugestimmt.

Das Gesetz wird in Kürze im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet werden, so dass das In-Kraft-Treten planmäßig zum 01.01.2005 erfolgen wird.

Az.:IV/1 904-05/6 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

849 Verbuchung der Leistungen der Optionskommunen im Bundeshaushalt

Das Statistische Bundesamt hat kurzfristig auf das Schreiben des DStGB und der anderen kommunalen Spitzenverbände reagiert und vorgeschlagen, die Verbuchung der Leistungen der Optionskommunen hinsichtlich der Grundsicherung für Arbeitslose bis auf Weiteres in den kommunalen Haushalten zuzulassen. Es ist davon auszugehen, dass die Länder diesem Vorschlag folgen werden. Damit ist eine zentrale Forderung des DStGB aufgenommen worden.

Das Statistische Bundesamt hatte zunächst in seinem Schreiben vom 18.10.2004 vorgesehen, eine Ausweisung dieser Zahlungsströme ausschließlich im Bundeshaushalt vorzunehmen. Hierbei hätte die Gefahr bestanden, dass unter anderem aufgrund fehlender Transparenz die dadurch entstehenden Belastungen der Optionskommunen nicht vollständig ausgeglichen worden wären. Dies hätte auch möglicherweise eine Erhöhung der Kreisumlage für die kreisangehörigen Kommunen nach sich ziehen können. Das Schreiben des Statistischen Bundesamtes vom 02.11.2004 wird im Folgenden wiedergegeben:

„... in unserem Schreiben vom 18.10.2004 wiesen wir Sie auf die geplante Verbuchungspraxis im Bundeshaushalt hinsichtlich der Leistungen im Zusammenhang mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende hin. Insbesondere ging es dabei um den Nachweis der Leistungen bei Wahrnehmung der Option durch Gemeinden und Kreise.

Mit Schreiben vom 20.10.2004 haben die kommunalen Spitzenverbände ihre davon abweichende Position dargestellt; sie gehen von einer Veranschlagung der Optionsleistungen in den kommunalen Haushalten aus.

Da eine einheitlich aufeinander abgestimmte Position derzeit nicht absehbar, eine Regelung für die Veranschlagung auf Gemeindeebene aber inzwischen sehr dringlich ist, schlagen wir Ihnen vor, die Verbuchung der Leistungen

durch die Optionsgemeinden auf der Basis unseres Schreibens vom 23.09.2004 zu regeln, d.h. auch aller Finanzvorgänge bei Wahrnehmung der Option (Arbeitslosengeld II, Leistungen zur Eingliederung von Arbeitsuchenden) auf der kommunalen Ebene zuzulassen.

Entsprechend der Auffassung des Bundesfinanzministeriums wird die amtliche Statistik bei der Erstellung des öffentlichen Gesamthaushalts zur Vermeidung von Doppelzählungen eine entsprechende Bereinigung durchführen.

Falls eine Optionsgemeinde ihre Aufgaben von Institutionen außerhalb ihres Haushaltes durchführen lässt, sollte die Verbuchung der Leistungen wie im o.a. Schreiben der kommunalen Spitzenverbände vorgeschlagen erfolgen (UGr. 694 bzw. 695).“

Az.:IV/1 904-03 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

Schule, Kultur und Sport

850 Flexible Schuleingangsphase

Die Geschäftsstelle hatte in der Vergangenheit mehrfach, zuletzt in den Mitteilungen vom 21.10.2004 (Ifd. Nr. 788 aus 2004) über die flexible Schuleingangsphase informiert. Bekanntlich wird ab dem Schuljahr 2005/2006 in allen Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen die neue Schuleingangsphase, welche die Klassen 1 und 2 umfasst, eingeführt. Die Schulindergärten werden dann in Grundschulen integriert. Je nach individueller Leistungsstärke sollen Kinder künftig zwischen einem und drei Jahren die Schuleingangsphase durchlaufen. Einen Schwerpunkt des Konzeptes bildet dabei der jahrgangsübergreifende Unterricht.

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 12. November 2004 darauf aufmerksam gemacht, alle Grundschulen in Nordrhein-Westfalen erhalten eine aktuelle DVD zu dem Thema. Darin zeige eine Klasse der Wartburg-Grundschule in Münster in einem rund 30-minütigen Film, wie jahrgangsübergreifendes Lernen aussehen könne. Die DVD, die im Auftrag des Ministeriums produziert worden sei, umfasse außerdem noch fünf Module zur Lehrerfortbildung. Sie sei als Ergänzung der bereits vorhandenen Materialien und Fortbildungsangebote zur Schuleingangsphase gedacht.

Az.:IV/2 200-3/2 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

851 Kulturelles Interesse bei Jugendlichen

Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) interessieren sich Jugendliche verstärkt für Kunstaustellungen und Design. Andere klassische Kulturangebote würden diesen Personenkreis weniger locken. Zu diesem Ergebnis kommt „Jugend-Kulturbarometer 2004“. Für das BMBF habe das Zentrum für Kulturforschung erstmals eine bundesweite Studie mit 2.625 Jugendlichen zwischen 14 und 25 Jahren durchgeführt. 52 Prozent der Befragten hätten angegeben, im vergangenen Jahr mehrfach in Ausstellungen gegangen zu sein. Dagegen wären nur 8 Prozent häufiger in klassischen Konzerten und 6 Prozent in der Oper gewesen. Von einem guten kulturellen Angebot würden die Jugendlichen laut Studie vor allem erwarten, gut unterhalten zu werden oder etwas

„live“ zu erleben. Jugendliche würden vor allen Dingen Rockkonzerte oder „spartenübergreifende“ Events bevorzugen.

Gleichzeitig weise die Umfrage daraufhin, dass kulturelle Bildung nicht nur die Kreativität von Jugendlichen fördere, sondern auch ihr Interesse am Zeitgeschehen und der Politik. 60 Prozent der Jugendlichen, die sich besonders für Politik interessieren, würden auch klassische Kulturangebote wahrnehmen, bei den Zeitgeschichtsinteressierten seien es sogar 65 Prozent. Gleichzeitig seien kulturinteressierte Jugendliche bedeutend offener gegenüber fremden Kulturen als „Kultur muffel“, so die Studie.

Dabei zeigten Jugendliche mit geringerer Schulbildung erhebliche weniger Interesse an kulturellen Aktivitäten, insbesondere an den klassischen Kulturangeboten. Während Schülerinnen und Schüler in Gymnasien zu 73 Prozent gerade auch durch die Schule zum Museums- oder Theaterbesuch angeregt würden, seien es bei den Hauptschülern nur 40 Prozent. Insgesamt nahm nach Mitteilung des BMBF jeder fünfte Jugendliche im vergangenen Jahr öfter als dreimal ein kulturelles Angebot wahr, 5 Prozent sogar öfter als zehnmal. 17 Prozent der Befragten gaben an, noch nie in einem Theater, Museum oder Konzert gewesen zu sein; 43 Prozent zumindest nicht im vergangenen Jahr. 54 Prozent bemängelten zu hohe Eintrittspreise; 37 Prozent vermissten ein jugendgerechtes Angebot.

Weitere Informationen stehen unter www.kulturforschung.de zur Verfügung.

Az.:IV/2 413 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

852 Öko-Scheck in Sportanlagen

Das Institut für zukunftsfähige Projekte und der Landessportbund Nordrhein-Westfalen haben auf den Öko-Scheck im Sport aufmerksam gemacht. Durch den Öko-Scheck im Sport könnten Kommunen bzw. Sportvereine Geld einsparen. Das Herzstück des Öko-Schecks sei eine Analyse der Verbesserungsmöglichkeiten und Einsparpotentiale der Sportanlage, vor allem beim Verbrauch von Wasser, Elektrizität und Heizenergie. Besonderes Augenmerk gelte der Finanzierung für die vielfach erforderliche Erneuerung der Energieversorgungsanlagen.

Im Rahmen des Schecks erhalten die Antragssteller ein zusätzliches Angebot für Abschlussberatungen, z.B. Empfehlungen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen, Übersichten über empfehlenswerte Produkte, Förderprogramme und finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch Bund, Land und Landessportbund.

Im Rahmen eines Ortstermins stehen Öko-Scheck-Beraterinnen und -Berater zur Verfügung. Als Ingenieure und Architekten bzw. ähnlich ausgebildete Beraterinnen und Berater kennen diese sich in der Schwachstellenanalyse von Gebäuden und Anlagen aus. Als Ergebnis erhält der Auftraggeber einen Öko-Scheck-Bericht. Er umfasst insbesondere Vorschläge für kurzfristige Maßnahmen, mit denen sich bereits Einsparungen erzielen lassen. Darüber hinaus enthält er Empfehlungen für langfristige Maßnahmen, z.B. erforderliche Investitionen, die sich bei zukünftigen Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten oder bei Umbaumaßnahmen umsetzen lassen. Schließlich enthält der Bericht Tipps und Informationen zum Thema Energie und Wassereinsparung sowie ein Angebotspaket für Abschlussberatungen.

Das durch öffentliche Mittel unterstützte Angebot ist nicht kostenlos. Der Preis für kleine Sportanlagen beträgt 500, für mittelgroße Sportanlagen 750 und für große Sportanlagen 1.000 Euro.

Das Projekt „1000 Öko-Schecks im Sport“ wird vom Landessportbund NRW durchgeführt. Es wird finanziell gefördert vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und ist ausgewählt als Projekt der Agenda 21 NRW.

Nähere Informationen können unter der Internetadresse www.oeko-scheck-im-sport.de abgerufen werden.

Az.:IV/2-381-11/1 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

853 Offene Ganztagschule

Nach Mitteilung des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalens haben sich bestimmte Fragen und Problemlagen bei der Beratung der Gemeinden zur Antragsstellung und Umsetzung zur Einrichtung offener Ganztagschulen im Primarbereich und zum Investitionsprogramm des Bundes „Zukunft Bildung und Betreuung“ herausgestellt. Daher hatte das Ministerium die Bezirksregierungen gebeten, den Kommunen Verwaltungsgespräche anzubieten, in denen Fragen und Problemlagen besprochen werden können. Angesprochen sind vor allem die Schulverwaltungs- und Jugendämter.

Die Verwaltungsgespräche finden nach Mitteilung des MSJK an folgenden Tagen statt:

BR Düsseldorf: 14. Dezember 2004 in Düsseldorf

BR Köln: 25. Januar 2005 voraussichtlich in Aachen

BR Münster: 26. Januar 2005 in Münster

BR Detmold: 2. Februar 2005 in Detmold

BR Arnsberg: 15. Februar 2005 in Arnsberg

Die Einladungen erfolgen im Einzelnen durch die Bezirksregierung an die Kommunen. Behandelt werden sollen u.a. folgende Fragen:

- Mittelabfluss beim Investitionsprogramm – Verfahren, Zeiträume, Möglichkeiten der Beschleunigung
- Begriff der „unbaren“ Eigenmittel beim Investitionsprogramm
- Verfahren zur Umsetzung des Investitionsprogramms im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Haushalts-sicherung
- Offene Ganztagschule als Pflichtaufgabe gem. § 24 SGB VIII in Verbindung mit § 10 GTK
- Verfahren zur freihändigen Vergabe von Trägerschaften in der offenen Ganztagschule
- Teilnahmepflicht von Kindern an der offenen Ganztagschule
- Schülerfahrtkosten im Rahmen der offenen Ganztagschule
- Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe in kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt

- Rahmenvereinbarungen des MSJK mit Kirchen und Verbänden zur Zusammenarbeit in der offenen Ganztagschule.

Az.:IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW Dezember 2004

854

PISA-Studie der OECD

Am 7. Dezember 2004 werden die Ergebnisse des internationalen Vergleichs von PISA 2003 auf einer Pressekonferenz der Kultusministerkonferenz in Berlin vorgestellt. Ziel der PISA-Studie ist die zyklische, ländervergleichende Erhebung bedeutsamer Kompetenzen von 15jährigen Jugendlichen in den drei Bereichen Lesekompetenz, Mathematik und Naturwissenschaften. Darüber hinaus werden die Bedingungen von Schulleistungen im Unterricht, Elternhaus und Freundeskreis erfasst, die Einfluss auf die Kompetenzen und das Erleben junger Menschen haben.

Anliegen von PISA ist es, Aussagen darüber zu treffen, wie gut Schülerinnen und Schüler darauf vorbereitet sind, den Herausforderungen der Zukunft zu begegnen. Nach Mitteilung der OECD Deutschland interessiert weniger, wie gut sie die schulischen Anforderungen des jeweiligen Bildungssystems meistern. Auf der Basis dieser grundlegenden, vergleichenden Forschung könne anschließend eine Verbesserung des Bildungssystems erfolgen.

Im Vorgriff auf die Veröffentlichung der aktuellen PISA-Studie am 7. Dezember 2004 sind offenbar bereits jetzt schon einige Ergebnisse bekannt geworden. Laut Zeitungsberichten zufolge sollen die deutschen Schülerinnen und Schüler im Vergleich mit 31 Industriestaaten die untere Hälfte der Leistungstabelle erreicht haben. In Mathematik hätten diese Platz 17, beim Lesen und Textverständnis Platz 20 erreicht.

Die Schulministerin des Landes Nordrhein-Westfalen, Ute Schäfer, betonte, dass sie mit keinen gravierenden Änderungen zwischen der PISA-Studie von 2000 und der von 2003 gerechnet habe. Zwischen dem Bekanntwerden der ersten Studie im Dezember 2001 und der Erhebung der nächsten Studie im Frühjahr 2003 hätten nur anderthalb Jahre gelegen. NRW habe aus der ersten PISA-Studie Konsequenzen gezogen, etwa vorschulische Sprachkurse und den Ausbau der offenen Ganztagsgrundschule.

Demgegenüber wies die CDU-Fraktion darauf hin, deutsche Bildung sei leider nur Mittelmaß geblieben. Es gebe keine grundlegende Verbesserung in den letzten Jahren seit der ersten PISA-Studie im Jahr 2000/01. Das Bildungssystem sei immer noch ungerecht, Einkommen und Herkunft würden über Bildungschancen entscheiden.

Az.:IV/2-200-3/2

Mitt. StGB NRW Dezember 2004

855

Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung

Nach Mitteilung der Kultusministerkonferenz (KMK) sollen Schülerinnen und Schüler in Zukunft beim Übergang von Schule in Ausbildung, Studium und Beruf noch zielgenauer beraten und unterstützt werden. Dies ist auch der Inhalt einer gemeinsamen Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung, die am

15.10.2004 von der Präsidentin der Kultusministerkonferenz und dem Vorstandsmitglied der Bundesagentur für Arbeit anlässlich der 307. Kultusministerkonferenz unterzeichnet wurde. Die neue Rahmenvereinbarung trage den aktuellen Anforderungen der modernen Arbeitswelt Rechnung und löse die bislang gültige Vereinbarung aus dem Jahr 1971 ab.

Gemeinsam sind Kultusministerkonferenz und Bundesagentur für Arbeit der Auffassung, dass die Vorbereitung junger Menschen auf die Arbeitswelt nicht nur eine zentrale Aufgabe der Schulen und Berufsberatung sei, sondern auch der Wirtschaft sowie weiterer regionaler und lokaler Akteure. Die Lücke auf dem Arbeitsmarkt müsse zunehmend durch Angebote der Länder und der Bundesagentur für Arbeit gefüllt werden. Im Jahr 2004 würden voraussichtlich für 190.000 Jugendliche Maßnahmen durch die Bundesagentur für Arbeit durchgeführt.

Schule und Berufsberatung stünden gemeinsam in der Pflicht, eine Berufswahlvorbereitung für alle Jugendlichen anzubieten. Die Jugendlichen sollen zum Ende ihrer Schulzeit mit klaren und realistischen Vorstellungen die erforderlichen Entscheidungen für ihre berufliche Zukunft fällen können. Die gemeinsame Berufswahlvorbereitung setze daher spätestens zwei Jahre vor der Schulentlassung ein. Die Schule vermittele grundlegende Kenntnisse über die Wirtschaft- und Arbeitswelt und informiere über die Grundlagen der Berufswahlentscheidung. Über Praktika und Besuche von Betrieben würden die Jugendlichen Einblicke in die Arbeitswelt erhalten. Die Schulen unterstützen die Angebote der Berufsberatung, indem sie Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme anhalten. Dies gelte insbesondere für individuelle Beratungsgespräche, Eignungsuntersuchung und Gruppenveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Schule.

Die am 15.10.2004 geschlossene Vereinbarung zielt darauf ab, zu einer Abstimmung bei der bedarfsgerechten Ausgestaltung der Förderangebote der Länder und der Bundesagentur für Arbeit zu kommen und deren Wirksamkeit im Hinblick auf eine erfolgreiche berufliche Integration zu erhöhen.

Az.:IV/2 200-3

Mitt. StGB NRW Dezember 2004

Datenverarbeitung und Internet

856

E-Mail-Zugang zur Verwaltung

Im neuen Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG) ist im § 3a der Zugang zur öffentlichen Verwaltung durch E-Mails grundsätzlich ermöglicht worden. Aufgrund mehrerer Anfragen weisen wir darauf hin, dass jede Kommune dies aber erst, so sie denn die Wirkungen des VwVfG gelten lassen will, durch Bekanntmachung auslösen muss. In der Bekanntmachung, die auch über die Homepage erfolgen kann, muss deutlich gemacht werden, welche technischen Anforderungen (z.B. ob Verschlüsselung, digitale Signaturen oder bestimmte Anhänge möglich sind) gelten. Ein Textstein-Baukasten für entsprechende Bekanntmachungen befindet sich in einem Leitfaden des Städtetags, der unter <http://edoc.difu.de/staedtetag/> abrufbar ist.

Az.:G/3-1 805-03

Mitt. StGB NRW Dezember 2004

857 Besteuerung kommunaler Rechenzentren

Der Bundesrechnungshof fordert in seinem Bericht an den Bundestag vom 02.11.2004 (BT-DrS. 15/4081), dass die steuerliche Begünstigung der Kommunalen Rechenzentren überprüft wird. Nicht besteuert wurden nach dem Bericht beispielsweise sämtliche Leistungen an den hoheitlichen Bereich anderer jPÖR. Private Unternehmer mussten die entsprechenden Leistungen dagegen uneingeschränkt besteuern. Die unterschiedliche steuerliche Behandlung von kommunalen Rechenzentren und privaten Unternehmern führte nach Auffassung des Bundesrechnungshofes zu Wettbewerbsverzerrungen, die weder mit dem nationalen noch mit dem europäischen Recht vereinbar sind, so der Bundesrechnungshof wörtlich.

Daher soll das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die derzeitige Besteuerung überprüfen, außerdem soll das BMF bei den obersten Finanzbehörden darauf hinwirken, dass der Beschluss zur pauschalen Nichtbesteuerung von Beistandsleistungen durch die öffentliche Hand wieder rückgängig gemacht werden. Der Bundesrechnungshof empfahl weiterhin, eine gesetzliche Neuregelung in diesem Zusammenhang vorzunehmen.

Az.:G/3-1 815-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

858 IT-Beauftragter für NRW und e-Government-Gesamtstrategie

In Nordrhein-Westfalen soll es nach den nächsten Landtagswahlen einen Chief Information Officer (CIO) für Informationstechnologie geben. Innenminister Behrens kündigte dies auf der Messe e-nrw am 04.11.04 in Düsseldorf an. Damit soll einer interfraktionellen Aufforderung des Landtags vom Sommer 2004 entsprochen werden (vgl. Landtagsdrucksache 13/5681). Ziel ist vor allem die Koordinierung der staatlichen IT-Aktivitäten. Es wird vermutet, dass der CIO zwar beim Innenministerium angesiedelt, jedoch ressortübergreifend tätig sein wird.

Außerdem ist geplant, eine e-Government-Gesamtstrategie für NRW unter Einbeziehung der Kommunen zu entwickeln. Diese soll jedoch erst - so ein Mitarbeiter des Innenministeriums in einer Podiumsdiskussion auf der Messe - durch eine Untersuchung der Erwartungen der e-Government-Nutzer vorbereitet werden. Mit den Ergebnissen wird für Ende 2005 gerechnet.

Az.:G/3-1 805-03 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

859 Biometrische Merkmale im Reisepass

Der EU-Ausschuss für Justiz und Inneres hat am 26.10.04 beschlossen, zukünftig nicht nur ein Foto, sondern auch die Fingerabdruck-Informationen eines EU-Einwohners in einem Chip im Reisepass zu speichern. Das Foto des Passinhabers muss in Dokumenten enthalten sein, die 18 Monate nach der Verabschiedung der technischen Detail-Regelungen, die Fingerabdruck-Informationen in solchen, die 36 Monate nach der Verabschiedung ausgegeben werden.

Az.:G/3-1 805-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

Jugend, Soziales und Gesundheit

860

Pressemitteilung: Kinderbetreuung in Not

Die Betreuung von Kindern im Vorschulalter darf nicht noch weiter durch rechtsverbindliche Standards und Vorschriften reglementiert werden. Dies würde nicht zum wünschenswerten Ausbau von Kinderkrippen und Kindergärten führen, sondern eher das Gegenteil bewirken: Überforderung der Städte und Gemeinden sowie Abbau vorhandener Strukturen. Auf diese Gefahr machte heute der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Dr. Bernd Jürgen Schneider, anlässlich der jugendpolitischen Fachtagung in Düsseldorf gemeinsam mit den beiden Landesjugendämtern und unter Beteiligung des NRW-Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder aufmerksam.

Das in der vergangenen Woche vom Bundestag verabschiedete Tagesbetreuungsbaugesetz (TAG) stehe als Beispiel, wie ein grundsätzlich sinnvolles Vorhaben durch Zwang und Bürokratisierung zum Problem werde. „Es liegt auch im Interesse unserer Städte und Gemeinden, dass es mehr Betreuungsplätze für unter Dreijährige gibt“, stellte Schneider klar. Diesen Ausbau jedoch mit Einsparungen aus Hartz IV finanzieren zu wollen, sei blauäugig. „Erst müssen wir sehen, ob die versprochene Entlastung von bundesweit 2,5 Milliarden Euro jährlich auch konkret bei den NRW-Kommunen ankommt“, so Schneider. Zudem sei die Entlastung dringend nötig, um Kostensteigerungen in vielen Bereichen der sozialen Sicherung, etwa der Eingliederungshilfe für Behinderte, aufzufangen. Neue kostenintensive Projekte ließen sich daraus nicht finanzieren.

Auch hegt der Städte- und Gemeindebund NRW erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Tagesbetreuungsbaugesetzes. So werde die Festlegung bundeseinheitlicher Regeln für die Betreuung unter Dreijähriger mit der „Rechtszersplitterung“ in den Ländern gerechtfertigt. „Doch gerade die Rechtsvielfalt ist Kernbestand unseres föderalen Systems und eine adäquate Antwort auf unterschiedliche örtliche und regionale Strukturen“, machte Schneider deutlich.

Der Problemdruck für die Kommunen werde aktuell erhöht durch die Ankündigung der Kirchen, sich aus der Kindergartenbetreuung zurückzuziehen. Bisher hatten die Kirchen einen Kompromiss von 1998 mitgetragen, der ihnen weit gehende Einsparungen bei ihren Kindergärten ermöglicht hatte. „Wir appellieren an die Kirchen, nicht überstürzt aus einer bewährten Struktur auszusteigen“, sagte Schneider. Vielmehr solle bei dem in der kommenden Woche anstehenden Gespräch von Landesregierung, Landtag, Kirchen und kommunalen Spitzenverbänden nach einer für alle tragfähigen Lösung gesucht werden.

Az.:III

Mitt. StGB NRW Dezember 2004

861 Sozialhilfeausgaben weiter gestiegen

Wie das Statistische Bundesamt in Wiesbaden mitteilte, stiegen die Ausgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz im Jahr 2003 um 3,8 % auf brutto 25,6 Mrd. Euro. Nach

Abzug der Einnahmen in Höhe von 3 Mrd. Euro, die den Sozialhilfeträgern zum größten Teil aus Erstattungen anderer Sozialleistungsträger zuflossen, betragen die Ausgaben netto 22,6 Mrd. Euro (+ 3%). Wie in den vergangenen Jahren stiegen die Eingliederungshilfen für behinderte Menschen überproportional an. Im Jahr 2003 wurden hierfür 9,6 Mrd. Euro (+ 5,8%) aufgewandt.

Die Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt lagen im Jahr 2003 bei 8,7 Mrd. Euro, 0,2% weniger als im Jahr 2002. Den leichten Rückgang führten die Statistiker auf das Grundsicherungsgesetz zurück, dass für über 65jährige sowie für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren eine eigenständige Leistung vorsieht und damit in einer anderen Statistik geführt wird. Ohne Einführung dieses Gesetzes wären auch die Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt gestiegen.

Az.:III 806 - 3 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

862 Landtagsanhörung zum Ausführungsgesetz SGB II

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags Nordrhein-Westfalen führte am 17.11.2004 eine Anhörung zu den Entwürfen von AG-SGB II, AG-SGB XII und ÖGDG-Änderungsgesetz durch. Im Rahmen der Anhörung verdeutlichte die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW nochmals die wesentlichen Verbandspositionen zum nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch II:

- Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden unterstützen die Einordnung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Selbstverwaltungsaufgaben anstelle von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung mit der Folge einer auf rechtliche Aspekte beschränkten Landesaufsicht.
- Die Ermächtigung an die Kreise zum Erlass von Delegationssatzungen zur Übertragung der Durchführung kommunaler Aufgaben auf kreisangehörige Kommunen sollte auch für Kooperationsformen zwischen Kreis und Arbeitsagentur ausserhalb der Arbeitsgemeinschaft zeitlich unbefristet gelten.
- Anstelle der Benehmensregelung zum Erlass von Delegationssatzungen bedarf es im Hinblick auf die damit verbundenen Eingriffe in die Personal-, Organisations- und Finanzhoheit der Gemeinden und mit Rücksicht auf die differenziert zu sehende Vorgehensweise bei den Betreuungsaufgaben des § 16 II SGB II einer Einvernehmensregelung in Form einer Soll-Vorschrift.
- Der StGB NRW begrüßt die Überlegung, analog § 6 AG-SGB XII eine Öffnungsklausel auch ins AG-SGB II zu einvernehmlichen Regelungen über die finanzielle Beteiligung von Gemeinden an den dem Kreis obliegenden Aufgaben vorzusehen.
- Angesichts fehlender sachlicher Begründung ist eine Durchbrechung des Kreisumlagesystems durch eine Beteiligungsvorschrift ohne Einvernehmensregelung bei Aufgaben des kommunalen Trägers nach dem SGB II rechtlich nicht möglich.
- Es bedarf einer Dokumentation der Auffassung des Landtagsausschusses, dass die in § 6 Abs. 2 SGB II beste-

hende Lücke im Hinblick auf eine Delegationsmöglichkeit im Optionsfall für Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II in der Weise geschlossen werden kann, dass die zugelassenen kommunalen Träger eine Aufgabenheranziehung auch für in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II genannte Aufgaben vornehmen können.

Im übrigen wird auf den Wortlaut der gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem Landtagsausschuss vom 5.11.2004 verwiesen, die bei Interesse in der Geschäftsstelle angefordert werden kann.

Az.:III 810 - 2 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

863 Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Grundschulen

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat gemeinsam mit den Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold und Münster eine Arbeitshilfe für die Träger von Kindertagesstätten und Schulen sowie für Erzieherinnen, Lehrer und interessierte Eltern erarbeitet. Interessierte können die Arbeitshilfe ab sofort unter www.lwl.org/kita.de im Internet abrufen.

Die Arbeitshilfe gibt Empfehlungen zu den seit 2004 vorgeschriebenen Info-Veranstaltungen für Eltern, deren Kinder vier Jahre alt geworden sind, um Eltern früh darüber zu informieren, welche Fördermöglichkeiten es für ihre Kinder gibt. Aus dem gleichen Grund ist die Schulanmeldung vom Frühjahr auf den Herbst des Vorjahres vorgezogen worden. Geht die Schule davon aus, dass ein Kind Sprachdefizite hat, muss es einen Sprachtest absolvieren. Die Ergebnisse zeigen dann, ob das Kind in den zehn Monaten vor der Einschulung noch einen Sprachkurs durchlaufen muss.

Noch früher setzt die neue Bildungsvereinbarung ein, die sich nicht nur auf die Sprache sondern auch auf andere Fähigkeiten wie zum Beispiel im Bereich der Bewegung und der sozialen Kompetenz bezieht: Die Erzieherinnen dokumentieren im Kindergarten die Fortschritte, die jedes einzelne Kind in allen Bereichen macht. So wird deutlich, wie jedes Kind am besten gefördert werden kann. Die Ergebnisse lassen die Kindergärten in die individuellen Bildungsdokumentationen einfließen, die die Eltern ausgehändigt bekommen. Darauf soll die Schule mit dem so genannten Schulfähigkeitsprofil hinsichtlich der schulischen Entwicklung des einzelnen Kindes aufbauen.

Außerdem erklärt die Arbeitshilfe wie die künftige jahrgangsübergreifende Eingangsphase in der Schule abläuft und sie legt Erziehern und Lehrern einen intensiven Austausch zum Beispiel in Form von gegenseitigen Hospitationen oder gemeinsame Konferenzen dringend ans Herz.

Az.:III/2 711 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

Wirtschaft und Verkehr

864 Arbeitsmarktpolitischer Beirat gegründet

Mit seiner konstituierenden Sitzung am 3.11.2004 nahm der Arbeitsmarktpolitische Beirat bei der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit seine Tätigkeit auf. Hauptthemen dieser ersten Sitzung waren die Reformprozesse in der Bundesagentur für Arbeit und die vielfältigen Umsetzungsfragen im Zusammenhang mit dem SGB II.

Der Arbeitsmarktpolitische Beirat berät die Geschäftsleitung der BA-Regionaldirektion NRW bei wesentlichen Themen der Geschäftspolitik insbesondere in bezug auf die Landespolitik sowie bei allen anderen Themen, die den Dialog und die Zusammenarbeit der arbeitsmarktpolitischen Akteure im Lande erfordern. Er will ein Forum zum offenen und vertrauensvollen Austausch der persönlichen Meinungen und Bewertungen seiner Mitglieder sein. Im Beirat sollen Chancen und Risiken für die Geschäftspolitik der Regionaldirektion ohne Vorbehalte und möglichst frühzeitig thematisiert werden. Durch die Verankerung der Mitglieder bei wichtigen institutionellen Arbeitsmarktpartnern in Nordrhein-Westfalen soll ein solcher Austausch auch dazu beitragen, deren Dialog zu vertiefen, die wechselseitige Kooperation zu stärken und die sach- und themenorientierte Zusammenarbeit zu fördern.

Mitglieder des Arbeitsmarktpolitischen Beirats sind neben der Vorsitzenden der Geschäftsführung der BA-Regionaldirektion NRW Frau Schönefeld, Abteilungsleiterin Dr. Hirsch vom DGB NRW, Ministerialdirigent Dr. Schäffer vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit NRW, Hauptgeschäftsführer Dr. Döpp von den Arbeitgeberverbänden NRW, Geschäftsführer Wetzels von der IG Metall NRW sowie Geschäftsführer Giesen vom Städte- und Gemeindebund NRW.

Az.:III 843 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

865 Radwegbau an Landesstraßen

Als Antwort auf eine Kleine Anfrage aus dem Landtag hat jetzt die Landesregierung die aktuelle Situation der Finanzierung des Radwegbaus an Landesstraßen dargelegt (LT-Drs. 13/6235). Danach sind seit 2000 Mittel für den Radwegbau an bestehenden Landesstraßen in folgender Höhe veranschlagt und verausgabt worden:

Haushalts-jahr	Haushalts-ansatz Mio./Euro	Ist-Ausgabe Mio./Euro
2000	5,113	5,112
2001	5,113	5,130
2002	5,120	3,249
2003	3,400	3,800

Die Förderung des kommunalen Radwegbaus stellt sich wie folgt dar:

Haushalts-jahr	Haushalts-ansatz Mio./Euro	Bewilligung (Ist) Mio./Euro
2000	12,271	12,380
2001	12,271	14,155
2002	12,468	9,623
2003	7,400	8,715

Im Bereich des kommunalen Radwegbaus liegen der Landesregierung derzeit keine Förderanträge vor. Zur Vorbereitung des Förderprogramms 2005 werden die Bezirksregierungen für die dort eingehenden Anträge im ersten Quartal des kommenden Jahres die erforderlichen Beschlüsse der jeweiligen Regionalräte einholen und der Landesregierung vorlegen.

Az.:III/1 642 - 39 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

866 Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz

Die Verkehrsministerkonferenz (VMK) hat am 12./13.10.2004 Beschlüsse u.a. zu folgenden Themen gefasst:

Fahrpreissystem der DB AG

Die VKM spricht sich gegen eine Anhebung der Fahrpreise sowohl im Fernverkehr als auch im Nahverkehr der DB AG aus. Hinsichtlich des Preisniveaus im Fernverkehr fürchtet sie, dass eine weitere Anhebung zu einem kontraproduktiven Ergebnis führen könnte, weil Fahrgäste der Bahn auf die Wettbewerber „Flugzeug“ und „Pkw“ überwechseln könnten. Im Bereich des Nahverkehrs weisen die Länder auf die von ihnen als SPNV-Aufgabenträger mit der DB Regio abgeschlossenen Verträge zur Erbringung von Verkehrsleistungen hin. Diese Verträge enthielten in der Regel Preisgleitklauseln zum Ausgleich steigender Energiepreise. Die von der DB AG mit gestiegenen Energiepreisen beantragten Tarifierhebungen könnten deshalb nicht akzeptiert werden.

Qualitätsmängel bei Verkehrsleistungen der DB AG

Die VKM begrüßt die Schaffung eines leistungs- und qualitätsabhängigen Entgeltsystems im Rahmen der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung. Damit sollen auch mögliche Störungen im Bereich der Stationen sowie der Energiebereitstellung entgeltmindernd erfasst werden können. Beim Trassenpreissystem soll eingeführt werden, dass der Nachweis für den Prozentsatz der Verspätungen und die Verantwortlichkeit des Eisenbahninfrastrukturunternehmens anhand von dessen Aufzeichnungen sowie anhand des genehmigten Fahrplans beurteilt werden soll.

Fußballweltmeisterschaft 2006

Die Bundesregierung stellt zum Ausbau von überlasteten Autobahnstrecken im Umfeld der 12 WM-Städte rund 400 Mio. € im Rahmen des Vorwegabzugs aus dem Bundesfernstraßenhaushalt für die Länder zur Verfügung. Die VMK nimmt dies zur Kenntnis und begrüßt, dass der Bund im Rahmen seines Verkehrsbeeinflussungsprogramms ein Konzept zur Verkehrslenkung auf Bundesfernstraßen für die Fußballweltmeisterschaft 2006 erstellt hat. Das Konzept zur Verkehrslenkung konzentriert sich im Wesentlichen auf eine Wegweisung beginnend bei der Autobahn über das nachgeordnete Netzstraßen bis zum Stadion. Die VMK stellt darüber hinaus fest, dass ergänzend zum Verkehrsleitsystem für den Autobahnverkehr ein gleichartiges Verkehrsleitsystem für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs notwendig ist.

Des Weiteren begrüßt die VMK, dass ein gemeinsamer Verkehrsinformationsdienst des Bundes und der Industrie für den Individualverkehr aufgebaut werden soll, der Informationen aus dem Bundesfernstraßennetz und den städtischen Straßennetzen anbietet. Die Bereitschaft der Städte, direkt oder indirekt ihre Verkehrsdaten den Unternehmen zu überlassen, wird hervorgehoben.

Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur in Deutschland

Die VMK stellt fest, dass die Anstrengungen des Bundes zur Sicherung der Verkehrsinvestitionen nicht ausreichen. Für die Jahre 2005 bis 2008 werde für den Neubau, Ausbau und die Erhaltung der Bundesverkehrswege eine Finanzierungslücke von 3,8 Mrd. € pro Jahr festgestellt. Selbst die durchschnittlich jährlich bereitgestellten 8,2 Mrd. € könnten noch nicht als gesichert gelten. Die VMK wiederholt deshalb ihren Beschluss vom 30. und 31. März 2004, mit dem sie ein Investitionsvolumen für die Bundesstraßen in Höhe von mindestens 5,8 Mrd. €, für die Schienenwege in

Umsetzung der Strukturreform der Bundeswehr eine angemessene Berücksichtigung regional- und strukturpolitischer Belange.

2. Konversionsprogramm mit zusätzlichen Fördermitteln unabdingbar: Angesichts der vielfach wirtschaftsstrukturell angespannten Lage der Standortgemeinden und ihrer speziell auf die Bundeswehr ausgerichteten Infrastrukturen fordert der Städte- und Gemeindebund NRW ein Sofort-Konversionsprogramm des Bundes zur Bewältigung der mit dem Standortkonzept verbundenen Handlungserfordernisse.
3. Informationen, Transparenz und Einbindung gewährleisten: Der Städte- und Gemeindebund NRW fordert endlich Transparenz, Verlässlichkeit und Berechenbarkeit bei allen Umsetzungsschritten des Standortkonzepts und erwartet die baldmögliche Einbindung der Standortkommunen in regionsbezogene Planungskonferenzen.
4. Kooperatives und strukturwirksames Flächenmanagement installieren: Der Städte- und Gemeindebund NRW verlangt ein auf Zusammenarbeit mit den Standortkommunen ausgerichtetes Flächenmanagement des Bundes, das sämtliche Flächen aus den unterschiedlichsten Quellen (Bundeswehr, Bahn, Post) einbezieht, Altlastenfreiheit garantiert, kommunale Entwicklungsvorstellungen berücksichtigt und nutzerorientierten Lösungen vor höchstmöglichem Verkaufserlös den Vorzug gibt.
5. Ausgleich für Standortgemeinden schaffen: Der Städte- und Gemeindebund NRW fordert Bund und Land auf, in Wahrung ihrer raumordnungspolitischen Kompetenzen alle Möglichkeiten zu suchen, bei Ansiedlung, Verlagerung und Erhalt von Bundes- sowie Landesbehörden und anderen staatlichen Einrichtungen die Standortgemeinden bevorzugt zu berücksichtigen.
6. Konversionsrunden initiieren und moderieren: Der Städte- und Gemeindebund NRW erwartet vom Land Fortführung und Ausbau des Kommunikations- und Beratungsnetzwerkes durch Einrichtung örtlicher und regionaler Konversionskonferenzen bzw. Konversions-Arbeitsgruppen, an denen neben Bund, Land und Gemeinde auch potenzielle Investoren und Finanziere beteiligt werden.
7. Zinsfreie bzw. zinsgünstige Finanzierungsprogramme anbieten: Der Städte- und Gemeindebund NRW fordert das Land auf, durch eine Intensivierung der Strukturförderung und vor allem durch zinsfreie oder zumindest zinsgünstige Kredite die Standortgemeinden bei der Umstrukturierung in ohnehin finanziell schwierigen Zeiten zu unterstützen und dadurch auch trotz eines enger werdenden Finanzrahmens zu demonstrieren, dass es der Konversionsproblematik wie schon in der Vergangenheit großes Gewicht beimisst.
8. Beiträge der Arbeitsmarktpolitik mobilisieren: Bundesagentur für Arbeit und Land müssen aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes NRW für die besondere Problemgruppe der bisher im Bereich der Bundeswehr Erwerbstätigen spezielle Programme auflegen, um über Eingliederungszuschüsse und ähnliche Hilfen besondere Anreize für passgenaue Beschäftigungsverhältnisse mit Langfristperspektive zu erreichen.

Az.:III

Mitt. StGB NRW Dezember 2004

871

Qualität im Nahverkehr

Der Landtag hat jetzt die kommunalen Spitzenverbände zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Qualität im Nahverkehr aufgefordert (vgl. auch Mitt. StGB NRW von Juli 2004, lfd.Nr. 500).

In der Stellungnahme hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW zunächst noch einmal darauf hingewiesen, dass das Land bereits Anfang des Jahres massiv in den Handlungsspielraum der kommunalen Aufgabenträger eingegriffen hat, indem die Aufgabenträgerpauschale von 500.000,- Euro pro Jahr auf 150.000,- jährlich gekürzt wurde. Die gegenwärtig ebenfalls vorbereitete Änderung der Verwaltungsvorschriften zum ÖPNV-Gesetz werde für die Aufgabenträger weitere Einschnitte hinsichtlich der ÖPNV-Infrastrukturförderung mit sich bringen, die in ihrer Gesamtheit einem Paradigmenwechsel in der ÖPNV-Förderpolitik des Landes nahe kommen. Die Entscheidung, ob ein solcher Wandel in der Verkehrspolitik seitens des Landes wirklich gewollt sei, solle aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände nach eingehender Beratung der finanziellen und politischen Tragweite dem Parlament vorbehalten bleiben.

Die Absicht des Landes, durch die Gesetzesänderung dem Aspekt der Qualität bzw. dessen Sicherung im Nahverkehr ein größeres Gewicht zu verleihen, wird in der Stellungnahme grundsätzlich begrüßt. Es wird sodann die Definition der „angemessenen Verkehrsbedienungs“ in § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs diskutiert. Diese Definition erhalte eine zentrale Bedeutung im Gesetz. Angemessen ist nach dem Entwurf eine Verkehrsbedienungs, die den Bedürfnissen der Fahrgäste nach hoher Pünktlichkeit und Anschluss-sicherheit, fahrgastfreundlich ausgestalteten, sicheren und sauberen Fahrzeugen sowie Stationen und Haltestellen, bequemem Zugang zu allen für den Fahrgast bedeutsamen Informationen, fahrgastfreundlichem Service und einer geeigneten Verknüpfung von Angeboten des ÖPNV mit dem motorisierten und nichtmotorisierten Individualverkehr Rechnung trägt. Die Angemessenheit von Bedienungsangeboten ist nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände von Ort zu Ort und Region zu Region unterschiedlich zu bewerten und auch aus dem Regionalisierungsgedanken der Abwägung dem Aufgabenträger zu überlassen. Die Definition sei zudem angreifbar, weil sie Ausschlusscharakter habe und wenig dynamisch sei. In 5 oder 10 Jahren könnten ganz andere Lösungen angemessen sein als zurzeit. Die Definition beschränke sich zudem auf die Bedürfnisse der Fahrgäste, bezogen auf die mit der Novellierung angestrebte Pünktlichkeit und Anschluss-sicherheit. Anderweitige Belange, die unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit zu berücksichtigen seien, fielen nicht in diese Definition, z.B. Abbau von Zugangsbarrieren für in der Mobilität Eingeschränkte und die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung der Kommune. Offen sei schließlich, welche Rechtspflichten auf der Grundlage der angemessenen Verkehrsbedienungs durch Anschlussänderungen begründet würden. Es solle daher darauf verzichtet werden, den Rechtsbegriff der Angemessenheit näher definieren zu wollen. Dieser könne nur im konkreten Einzelfall ausgefüllt werden.

Bei etwaigem Festhalten an dieser Definition sei eine zusätzliche Finanzierung dieser Anforderungen sicherzustellen. Dies gelte auch für die durch die Qualitätsstandards verursachten zusätzlichen Kosten bei der ÖPNV-Infrastruktur.

tur und beim ÖPNV-Betrieb, so dass auch eine Aufstockung der ÖPNV-Fahrzeugförderung nach § 13 ÖPNVG erforderlich würde.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände begrüßt im übrigen ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf nicht mehr die zuvor vorgesehene koordinierende Funktion der Agentur Nahverkehr enthalte. Das Land dürfe nicht unmittelbaren Zugriff auf die SPNV-Zweckverbände und die kommunalen Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV nehmen.

Über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens werden wir berichten.

Az.:III/1 441-50 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

872 Regionale Organisation der Arbeitsförderung

Mit der Neuausrichtung der Wirtschafts- und Arbeitspolitik in Nordrhein-Westfalen wurden auch die regionalen Umstrukturierungen der Arbeitsförderung neu organisiert. Wichtige Transferstellen zwischen Ministerium und Regionen sind die 16 Regionalagenturen. Eine neue Website informiert und gibt Hinweise auf die Ansprechpartner vor Ort.

Ausführlichere Beiträge mit Links und Downloads finden Sie unter <http://www.arbeitsmarkt.nrw.de/aktuelles/index.html>.

Az.:III 841 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

873 AGKW-Veranstaltungsreihe zum Demografischen Wandel

In Zusammenarbeit mit der Landesinitiative Seniorenwirtschaft NRW und dem Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes hat die Arbeitsgemeinschaft kommunale Wirtschaftsförderung eine Veranstaltungsreihe mit dem Titel „Demographischer Wandel und seine Potenziale“ aufgelegt.

Ziel ist die Unterstützung der Profilierung Nordrhein-Westfalens als Kompetenzstandort für Fragestellungen der Bevölkerungsalterung und der damit verbundenen gesellschaftlichen wie ökonomischen Chancen. In der Seminarreihe werden unterschiedliche Aspekte der Seniorenwirtschaft beleuchtet und zur fundierten Diskussion der Potenziale und Möglichkeiten zur stärkeren Profilierung des eigenen Standorts eingeladen. Das Angebot richtet sich an kommunale Entscheidungsträger aus den Bereichen der Wirtschaftsförderung, soziale Angelegenheiten, Stadtplanung sowie Kultur. Folgende Veranstaltungen sind vorgesehen:

25. Februar 2005, Bergisch Gladbach
„Unabhängig leben in der Stadt“

22. April 2005, Paderborn
„Freizeit, Kultur und Wellness“

1. Juli 2005, Krefeld
„Wohnen mit Service“.

Weitere Informationen sind bei der WFG Krefeld, Untergath 43, 47805 Krefeld, Fax: 02151/8207433 erhältlich.

Az.:III/1 450-70 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

874 Umfrage der MobilMedia zu Mobile Payment

Eine aktuelle Umfrage der Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) „MobilMedia“, hat gezeigt, dass viele Mobilfunknutzer mit ihrem mobilen Telefon für ein breites Serviceangebot bezahlen würden. Der Umfrage zufolge wollen immer mehr Nutzer das Handy als Alternative zu Geldbörse, Kreditkarte etc. nutzen. Beliebte sind hierbei vor allem mobile Angebote wie Parktickets, die auf dem Handydisplay erscheinen oder auch die Nutzung des Handys zum Erwerb von ÖPNV-Tickets. Doch bei der Abrechnung sog. M-Payment-Services herrscht noch große Unsicherheit; am ehesten vertrauen potentielle Kunden nach wie vor ihrer Bank oder Sparkasse.

Die seitens des BMWA durchgeführte Untersuchung zeigt einen klaren Trend: Unterwegs mit dem Handy bezahlen zu können, ist für große Teile der Bevölkerung ein gewünschter Service. So kann sich über ein Viertel der Befragten vorstellen, Parkgebühren direkt per Mobiltelefon zu bezahlen. Auch für Einkäufe und Dienstleistungen bietet sich M-Payment an: Für Taxikosten, Nachnahmegebühren oder Einkäufe im Kaufhaus würden über 20 % der Handybesitzer ihr Mobiltelefon anderen Zahlungswegen vorziehen. Ähnlich beliebt sind Zahlungen am Automaten, an denen ebenfalls gut 20 % der Befragten Fahrkarten oder sonstige Dienstleistungen per Handy ziehen würden. Nach Auffassung des BMWA belegen die Antworten, dass immer mehr Kunden mobilen Bezahlverfahren sehr aufgeschlossen gegenüberstehen.

Als Betreiber von M-Payment-Angeboten vertrauen Handynutzer offensichtlich vor allem klassischen Finanzdienstleistern: Über 30% bezeichnen Banken und Sparkassen als vertrauenswürdige Anbieter von Handy-Bezahlverfahren. Erst mit weitem Abstand folgen Mobilfunkanbieter, mit knapp 4 %. Noch geringer ist das Vertrauen in Kreditkartengesellschaften oder spezielle M-Payment-Anbieter. Die durchgeführte Untersuchung ist zudem zu dem Schluss gekommen, dass viele mobile Datendienste erst auf den Markt kommen werden, wenn innovative Drittanbieter sich auf eine einheitliche Bezahlfunktionalität verlassen können. Diesbezüglich sei es wünschenswert, wenn Mobilfunkanbieter und Banken in Deutschland an einem Strang ziehen würden.

Mobile Bezahldienste können auch aus kommunaler Sicht einen interessanten Ansatz darstellen. Die Bereitstellung von mobilen Parktickets oder auch das Angebot, ÖPNV-Tickets per Handy zu bezahlen, erscheinen als sinnvolle Anwendungen.

Az.:III/2 460-62 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

875 Mögliche negative Auswirkungen von Mobilfunk

Derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge wirken sich Mobilfunkstrahlen nicht negativ auf die menschliche Gesundheit aus, wenn die hierfür geltenden Grenzwerte eingehalten werden. Dies erklärte die Bundesregierung in einer Antwort (Drs. 15/3906) auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion (Drs. 15/3744).

Die Bundesregierung beruft sich hierbei auf Empfehlungen anerkannter unabhängiger Fachgremien wie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen

sowie der Deutschen Strahlenschutzkommission (SSK). Einzelne Hinweise auf biologische Auswirkungen unterhalb oder in der Nähe der Grenzwerte will die Bundesregierung nach eigenen Angaben durch weitere Forschungsanstrengungen klären. Auch wiesen Ergebnisse neuerer Studien darauf hin, dass Unterschiede bezüglich der Eindringtiefe und SAR-Verteilung zwischen Kindern und Erwachsenen zwar vorhandenen seien, jedoch geringer als aufgrund älterer Modellierungen angenommen wurde.

Der sog. SAR-Wert, der jedem Handy zugeordnet werden kann, macht Aussagen über die Strahlungsintensität des Gerätes. Nach einer von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen repräsentativen Umfrage ist dieser Wert allerdings nur einem Drittel der Bevölkerung bekannt. Nur bei etwa 2 % der Befragten spielte bei der Kaufentscheidung des Handys die Strahlungsintensität eine Rolle.

Az.:III/2 460-62 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

Bauen und Vergabe

876 Aktion „Energiesparer NRW“

Der Schutz unseres Klimas ist nur zu erreichen, wenn sich alle beteiligen. Gerade im Bereich der energetischen Gebäudesanierung liegt ein hohes Potenzial für die nachhaltige Entwicklung. Hier greift die Aktion „Energiesparer NRW“ des MSWKS.

Mit dem „Energiesparer NRW“ werden Gebäude bzw. deren Besitzer/innen oder Bewohner/innen ausgezeichnet, die bereits im Sinne des Klimaschutzes aktiv geworden sind. Ausgezeichnet wird sowohl der Einsatz regenerativer Energien als auch die Energieeinsparung durch entsprechende Wärmedämmung. Hierfür sind insgesamt acht Kategorien gebildet worden: Passivhaus, 3-Liter-Haus, Niedrigenergiehaus, Sanierter Bestandsbau, Sonnenenergienutzung mit Fotovoltaikmodulen, Solarkollektoren, Erdwärme- und Biomassenutzung. Bewusst wurden die Kategorien „Bestandsbauten“ und „Neubauten“ gebildet. Hierdurch erhält die Sanierung von Bestandsbauten das gleiche Gewicht wie der energiesparsame Neubau.

Die Aktion „Energiesparer NRW“ lobt das Engagement der Menschen und macht es sichtbar, denn ohne den persönlichen Einsatz der Bürgerinnen und Bürger ist eine zukunftsfähige Entwicklung nicht möglich.

Es können eine oder mehrere Plaketten beantragt werden. Denkbar sind vor allem Kombinationen einer Plakette für den Wärmedämmstandard mit denen für die Nutzung Erneuerbarer Energien. Ausgezeichnet wird mit einer Plakette, einer Urkunde sowie einem Dankeschreiben.

Beworben wird die Kampagne mit Flyern. Diese sind bewusst so gestaltet worden, dass zum einen die Kommunen sich und ihren Ansprechpartner präsentieren können. Zum anderen kann bei möglicher Kooperation mit dem örtlichen Handwerk, der Sparkasse, der Banken etc. der jeweilige Betrieb mit seinem Stempel im Feld „überreicht durch“ für sich werben.

Mit der Dankesfeier für die bereits ausgezeichneten „Energiesparer NRW“ im Atlantis Kindermuseum in Duisburg ist die Aktion „Energiesparer NRW“ landesweit angeboten worden. Es sind alle Kommunen in NRW angesprochen

worden, ob sie bei der Aktion mitmachen wollen. Seitdem haben 42 Kommunen ihre Teilnahme zugesagt und 18 weitere Kommunen ihr Interesse bekundet und um weitere Informationen gebeten.

Informationen zu der Aktion „Energiesparer NRW“ sind unter <http://www.energiesparer.nrw.de> erhältlich. Für weitere Fragen steht Herr Grewe vom ILS NRW unter der Rufnummer 0241/455-488 zur Verfügung.

Az.:II/1 00

Mitt. StGB NRW Dezember 2004

877 Ausschluss von öffentlichen Aufträgen

Wir weisen darauf hin, dass durch das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 23.07.2004 (BGBl. I S. 1842) für öffentliche Auftraggeber die Verpflichtung eingeführt worden ist, Auskünfte einzuholen. § 21 des Gesetzes befasst sich neben der Verpflichtung zur Einholung von Auskünften mit dem Ausschluss von öffentlichen Aufträgen.

Danach sind von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Bauauftrag der in § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber Bewerber bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeschlossen, die oder deren nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nach

1. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 9 bis 11 des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung,

2. § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,

3. §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder

4. § 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches

zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden sind (§ 21 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes). Das gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach Satz 1 des § 21 Abs. 1 des Gesetzes (§ 21 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) besteht. Die für die Verfolgung oder Ahndung zuständigen Behörden nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 dürfen den Vergabestellen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte geben.

Öffentliche Auftraggeber nach § 21 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes fordern bei Bauaufträgen Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung an oder verlangen vom Bewerber die Vorlage entsprechender Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister, die nicht älter als drei Monate sein dürfen. Der Bewerber ist vor der Entscheidung über den Ausschluss zu hören.

§ 21 Abs. 2 des Gesetzes schreibt sodann vor, dass eine Verfehlung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes einer Verletzung von Pflichten nach § 241 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches gleichsteht. Diese Bestimmung befasst sich mit den sog. Verhaltenspflichten bei der Eingehung und Abwicklung von Verträgen.

Az.:II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2004

Die Notwendigkeit und die gebotene Intensität für eine gebührenpflichtige Bauüberwachung im Sinne von § 81 BauO NRW 95, TS 2.4.10.1 AGT, beurteilen sich maßgeblich nach der qualitativen und/oder quantitativen Komplexität des jeweiligen Vorhabens sowie nach dessen Gefährdungspotential im Falle der Nicht-Beachtung von Bauvorschriften.

Der Bauherr ist regelmäßig als gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt GebG NRW a. F. gebührenpflichtiger Veranlasser der Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung anzusehen; Bestimmtheitsmängel sind insofern nicht gegeben.

Gegen die Ausgestaltung der Gebühren für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigung als Wertgebühr auf Basis der Rohbausumme bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, weil den besagten Amtshandlungen ein wirtschaftlicher Wert für den Bauherrn zukommt, der regelmäßig mit steigender Größe oder steigendem Wert des Vorhabens anwächst.

OVG NRW, Beschluss vom 09.06.2004 - 9 A 161/02 -

Az.:II/1 660-00/1 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

879

Großflächiger Einzelhandelsbetrieb

Bei der Abgrenzung der „großflächigen“ Einzelhandelsbetriebe i. S. des § 11 III 1 Nr. 2 BauNVO von sonstigen Einzelhandelsbetrieben zwingen Überschreitungen des Verkaufsflächenmaßes von 700 qm (vgl. hierzu: BVerwG, NVwZ 1987, 1076) selbst dann, wenn sie eine Größenordnung bis zu 100 qm erreichen, nicht schon für sich genommen zu dem Schluss, dass das Merkmal der Großflächigkeit erfüllt ist.

BVerwG, Beschl. v. 22.07.2004 - 4 B 29/04 (Münster)

Der beschließende Senat hat zu dem von der Kl. angesprochenen Problemkreis in den Urteilen vom 22.05.1987 (BVerwG, BRS 47 Nr. 56 = NVwZ 1987, 1076 = Buchholz 406.12 § 11 BauNVO Nr. 9; BVerwG, Buchholz 310 § 75 VwGO Nr. 13 = NVwZ 1987, 969) grundsätzlich Stellung genommen. Er hat sich seinerzeit auf den Standpunkt gestellt, dass die Schwelle zur Großflächigkeit „nicht wesentlich unter 700 qm, aber auch nicht wesentlich darüber liegt“. Diese Aussage, die keine starre Grenzlinie bezeichnet, sondern als bloße Orientierungshilfe dient, ist weiterhin geeignet, die ihr zgedachte Abgrenzungsfunktion zu erfüllen. Der genannte Richtwert lässt Raum für eine flexible Handhabung, die dem von der Kl. beschriebenen Wandel ausreichend Rechnung trägt. Der Senat hätte keine Veranlassung, sich in dem erstrebten Revisionsverfahren auf eine andere Größenangabe festzulegen.

Einzelhandelsbetriebe sind unter näher bestimmten Voraussetzungen, gegebenenfalls als Läden oder sonstige Gewerbebetriebe, in den Baugebieten zulässig, die in der Baunutzungsverordnung aufgeführt sind. Einem Sonderregime unterliegen „großflächige“ Einzelhandelsbetriebe, die nach § 11 III 1 BauNVO nur in Kerngebieten oder eigens für sie festgesetzten Sondergebieten zugelassen werden können. Dies beruht zwar maßgeblich auf der Erwägung, dass sich solche Betriebe nachteilig auf die in § 11 III 2 BauNVO genannten Belange auswirken können. Der Normgeber lässt es bei der Abgrenzung der nur in Kernge-

bieten und in Sondergebieten zulässigen Einzelhandelsbetriebe aber nicht damit bewenden, auf diese Auswirkungen abzustellen. Vielmehr misst er daneben dem Erfordernis der Großflächigkeit eigenständige Bedeutung bei. Anders als bei den in § 11 III 2 BauNVO bezeichneten Auswirkungen hebt der Ordnungsgeber insoweit nicht auf die konkreten örtlichen Verhältnisse und die individuellen Betriebsmerkmale (Art, Lage, Umfang) ab. Der Begriff der Großflächigkeit dient ihm dazu, in typisierender Weise unabhängig von regionalen oder lokalen Besonderheiten bundesweit den Betriebstyp festzuschreiben, der von den in den §§ 2 bis 9 BauNVO bezeichneten Baugebieten ferngehalten werden soll. Freilich sieht er davon ab, einen zahlenmäßig bestimmten Maßstab vorzugeben. Größenangaben macht er nur im Zusammenhang mit der von ihm in § 11 III 3 BauNVO aufgestellten Vermutungsregel. Danach sind insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen sowie Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr und auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich der in § 11 III 1 BauNVO aufgeführten Einzelhandelsbetriebe in der Regel anzunehmen, wenn die Geschossfläche 1200 qm überschreitet. Nach der gesetzgeberischen Konzeption verbietet sich die Annahme, dass diese Grenze auch den Übergang zur Großflächigkeit markiert. Wie sich aus § 11 III 4 BauNVO ergibt, ist die Vermutungsregel des Satzes 3 widerleglich. Abweichungen kommen nicht nur nach oben, sondern auch nach unten in Betracht. Schon aus diesem Grund muss das Tatbestandsmerkmal der Großflächigkeit, soll es nicht leer laufen, eine niedrigere Schwelle bezeichnen. Der Umstand, dass der Ordnungsgeber davon absieht, sich über die Vermutungsregel des § 11 III 3 BauNVO hinaus auch im Rahmen der Bestimmung der Großflächigkeit der Geschossfläche als Maßstab zu bedienen, legt es ebenfalls nahe, insoweit einen anderen Anknüpfungspunkt zu wählen. Der Sinn der Regelung besteht darin, Einzelhandelsbetriebe, die sich als Einrichtungen der wohnungsnahen Versorgung in die Gebietstypik der ausschließlich, überwiegend oder doch auch dem Wohnen dienenden Gebiete einpassen, von Einzelhandelsbetrieben abzugrenzen, die diesen Rahmen sprengen. Aus dieser Zweckbestimmung hat der Senat gefolgert, dass maßgeblich auf die Größe der Verkaufsfläche abzustellen ist (vgl. BVerwG, NVwZ 1987, 1076 = Buchholz 406.12 § 11 BauNVO Nr. 9 = BRS 47 Nr. 56). Als Obergrenze für Einzelhandelsbetriebe der wohnungsnahen Versorgung hat er unter Anerkennung einer gewissen Schwankungsbreite 700 qm angegeben. Mit dieser Größenannahme hat er die Grenze zur Großflächigkeit hin deutlich unterhalb der Verkaufsfläche gezogen, von der ab nach den Wertungen des Ordnungsgebers bei den damaligen Verhältnissen im Einzelhandel mit nachteiligen Auswirkungen i. S. des § 11 III 2 BauNVO zu rechnen war. Wie aus der Begründung zur Dritten Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung vom 07.11. 986 zu ersehen ist (BR-Dr 541/86), entsprach die Geschossfläche von 1200 qm, die im Rahmen der Vermutungsregel des § 11 III 3 BauNVO als Indikator dient, seinerzeit „nach den Erfahrungen der Praxis“ ungefähr einer Verkaufsfläche von 800 qm. Die restlichen 400 qm entfielen beim damaligen Stand der Entwicklung auf Lager- und auf sonstige Betriebsflächen. Der Senat hat diesen betrieblichen Gegebenheiten Rechnung getragen. Gleichzeitig hat er aber zum Ausdruck gebracht, dass es „im Hinblick auf das Einkaufsverhalten der Bevölkerung wie auf dementsprechende Entwicklungen im Handel“ nicht angebracht sei, sich beim Merkmal der Großflächig-

keit „allzu starr“ an den von ihm genannten Richtwert von 700 qm zu klammern (BVerwG, NVwZ 1987, 1076 = Buchholz 406.12 § 11 BauNVO Nr. 9 = BRS 47 Nr. 56).

Sollten Tatsachengerichte, gestützt auf geeignetes Erkenntnismaterial, zu dem Ergebnis gelangen, dass der Verbraucher unter den heutigen Verhältnissen auch im Rahmen der Nahversorgung einen bestimmten Ausstattungsstandard erwartet, der vor dem Hintergrund der veränderten Betriebsstrukturen im Einzelhandel selbst bei einer Annäherung an die aus der Sicht des Ordnungsgebers kritische Marke von 800 qm Verkaufsfläche negative Auswirkungen i. S. des § 11 III 2 BauNVO nicht befürchten lässt (vgl. OVG Koblenz, NVwZ-RR 2001, 573 = BRS 64 Nr. 75; wie das BerGer. entschieden zurückhaltender OVG Lüneburg, NVwZ-RR 2003, 486 = BRS 65 Nr. 69; vgl. auch VGH Mannheim, VBIBW 2000, 279), so wird sich dies revisionsrechtlich voraussichtlich nicht beanstanden lassen. Der Senat hat bereits im Urteil vom 22.05.1987 (NVwZ 1987, 1076 = Buchholz 406.12 § 11 BauNVO Nr. 9 = BRS 47 Nr. 56) klargestellt, dass der Begriff der Großflächigkeit keine statische Größe ist. Überschreitungen des Richtwerts von 700 qm zwingen selbst dann, wenn sie eine Größenordnung bis zu 100 qm erreichen, nicht zu dem Schluss, dass das Merkmal der Großflächigkeit erfüllt ist. Zu einer weiteren Modifikation seiner Rechtsprechung sieht der Senat indes keinen Anlass, solange der Ordnungsgeber an dem Konzept festhält, das der Vermutungsregel des § 11 III 3 BauNVO zu Grunde liegt. Eine Heraufsetzung der Richtgröße an Stelle eines flexibleren Umgangs mit dem im Urteil vom 22.05.1987 genannten Wert von 700 qm würde der inneren Systematik des § 11 III BauNVO, die auf zwei Tatbestands Pfeilern - der Großflächigkeit und der Vermutungsregelung - ruht, zuwiderlaufen. Die Großflächigkeit wird als eigenständiges Tatbestandsmerkmal funktionslos, wenn die für sie maßgebliche Verkaufsfläche sich nicht mehr deutlich von der Verkaufsfläche unterscheidet, die als ein in der Geschossfläche enthaltenes wesentliches Flächenelement im Rahmen des § 11 III 3 BauNVO für die Beurteilung der Frage eine Rolle spielt, ob negative Folgen i. S. des § 11 III 2 BauNVO zu besorgen sind.

Die Arbeitsgruppe „Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel und § 11 III BauNVO“ geht in ihrem Bericht vom 30.04.2002 (ZfBR 2002, 598) davon aus, „dass auch oberhalb des Regelvermutungswertes von 1200 qm Geschossfläche Anhaltspunkte dafür bestehen können, dass die in § 11 III 2 BauNVO bezeichneten Auswirkungen nicht vorliegen. Bezogen auf Lebensmittelsupermärkte können sich solche Anhaltspunkte nach § 11 III 4 BauNVO insbesondere aus der Größe der Gemeinde/des Ortsteils, aus der Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und dem Warenangebot des Betriebes ergeben“. Die Arbeitsgruppe hebt hervor, „dass dem Lebensmitteleinzelhandel eine besondere Bedeutung im Hinblick auf die Sicherung einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung zukommt, so dass von großflächigen Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben in größeren Gemeinden und Ortsteilen auch oberhalb der Regelvermutungsgrenze von 1200 qm auf Grund einer Einzelfallprüfung dann keine negativen Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung und den Verkehr ausgehen können, wenn der Non-Food-Anteil weniger als 10% der Verkaufsfläche beträgt und der Standort verbrauchernah und hinsichtlich des induzierten Verkehrsaufkommens „verträglich“ sowie städtebaulich integriert ist“. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme

lassen sich unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles sachgerechte Standortentscheidungen für den Lebensmitteleinzelhandel treffen, ohne dass der Hebel beim Merkmal der Großflächigkeit angesetzt werden muss.

Az.:II/1 611-22

Mitt. StGB NRW Dezember 2004

880

Bundeswettbewerb „Unsere Stadt blüht auf 2005“

„Unsere Stadt blüht auf“ ... unter diesem Motto steht der Wettbewerb Entente Florale Deutschland. Er ist eine Herausforderung an Städte, in einer Gemeinschaftsaktion der Verwaltung, der Politik, der Wirtschaft sowie der Bürger den städtischen Raum mit Grün und Blumen lebendig zu gestalten.

Sie wollen

- Ihre Stadt I(i)ebenswerter gestalten?
- Die grünpolitischen Ziele der Agenda 21 lokal umsetzen?
- Die Einwohner Ihrer Stadt in die Grünentwicklung integrieren und zu eigenen Aktivitäten anregen?
- Die örtliche Wirtschaft und den Tourismus durch die Gestaltung einer attraktiven Innenstadt fördern?
- Die Leistungen der Stadt und ihrer Einwohner öffentlichkeitswirksamer präsentieren?
- Das Image Ihrer Stadt fördern?
- Die Umwelt im städtischen Raum für Mensch, Tier und Pflanze nachhaltig schützen und entwickeln?
- Die Chance auf die Teilnahme am europäischen Wettbewerb Entente Florale für Ihre Stadt eröffnen?

Dann machen Sie mit beim Bundeswettbewerb „Unsere Stadt blüht auf“.

Der Bundeswettbewerb ist eine Initiative der vier Träger Deutscher Tourismusverband e.V., Zentralverband Gartenbau e.V., Deutscher Städtetag sowie Deutscher Städte- und Gemeindebund.

Bewerben können sich Städte und Gemeinden ab 3.000 Einwohnern. Anmeldeschluss für die Teilnahme am Wettbewerb 2005 ist der 31. Dezember 2004. Antragsunterlagen und die Kriterien der Bewertung durch die Jury sind auf den Internetseiten www.entente-florale-deutschland.de abrufbar.

Kontakt und weitere Informationen: Geschäftsstelle Entente Florale Deutschland, Godesberger Allee 142 – 148, 53175 Bonn, Tel.: 0228/81002-62, E-Mail: entente-florale@g-net.de, Internet: www.entente-florale-deutschland.de.

Az.:II/1 622-21

Mitt. StGB NRW Dezember 2004

881

Störung des Landschaftsbildes am Niederrhein

Die wachsende Anzahl von Windkraftanlagen gerade in reizvoller und schöner Landschaft verärgert immer mehr Menschen am Niederrhein. Die garantierte Einspeisevergütung nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz, die die

Strompreise nachhaltig verteuert hat, sorgt dafür, dass die Menschen am Niederrhein diese Verspargelung der Landschaft auch noch direkt bezahlen müssen.

In diesem Zusammenhang wurden folgende Fragen an die Landesregierung gestellt (Kleine Anfrage 1990 vom 15. September 2004):

1. *Wie viele Windenergieanlagen sind in den Jahren 1999 – 2003 in den Kreisen Kleve, Neuss, Viersen und Wesel und in den kreisfreien Städten Duisburg, Krefeld und Mönchengladbach jeweils neu errichtet worden?*

Antwort des Ministers für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 9. Oktober 2004 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Minister für Verkehr, Energie und Landesplanung:

Vorbemerkung:

Nach § 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) werden die Energiemengen und die Vergütungszahlungen bundesweit ausgeglichen. Die Menschen am Niederrhein zahlen daher nicht mehr als andere Bundesbürger für die erneuerbaren Energien. Ich verweise hierzu auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1910 vom 25. August 2004, LT-Drucksache 13/5864, und auf die Kleine Anfrage 1961 vom 31. August 2004, LT-Drucksache 13/5880.

Zum 31. Januar 2004 hatten 44 von den insgesamt 66 Gemeinden im Regierungsbezirk Düsseldorf, also ca. 67 % der Gemeinden, rechtswirksam Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan dargestellt (und/oder in Bebauungsplänen festgesetzt).

Aus der vom Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport durchgeführten Befragung bei den Bezirksregierungen ergeben sich für die Kreise und kreisfreien Städte im Regierungsbezirk Düsseldorf folgende Daten (Stand 31.01.2004 – siehe Tabelle unten).

[Bei der Anzahl der möglichen Windenergieanlagen innerhalb von Konzentrationszonen handelte es sich um hypothetische Einschätzungen.]

2. *Wie viele dieser Energieanlagen sind davon in Landschafts- oder Naturschutzgebieten errichtet worden?*

Antwort:

Nach Nr. 5.1.2 des Windenergie-Erlasses vom 03. Mai 2002 (WEA-Erl.) kommen Standorte für Windenergieanlagen in den dort aufgeführten Naturschutzgebieten wegen deren besonderer Schutzwürdigkeit nicht in Betracht. In Landschaftsschutzgebieten ist die Ausweisung von Konzentrationszonen nur unter bestimmten einschränkenden Voraussetzungen möglich (Nr. 3.2.2 Abs. 8 WEA-Erl.).

In den Jahren 1999 bis 2003 ist im Regierungsbezirk Düsseldorf die Errichtung von insgesamt rund 15 Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten genehmigt worden.

3. *Wie hoch war die jährliche durchschnittliche Auslastung dieser Anlagen?*

Antwort:

Über die durchschnittliche Auslastung aller Anlagen im Regierungsbezirk Düsseldorf liegen der Landesregierung keine Daten vor. Der Energieertrag jeder einzelnen Anlage wird bestimmt durch ihre Nennleistung, ihre Höhe, ihre

Kreis/ Stadt	Anzahl Gemeinden	davon		Anzahl Zonen	WEA innerhalb		WEA außerhalb	
		mit Zonen	ohne Zonen		möglich	genehmigt	genehmigt	errichtet
Kr. Kleve	16	15	1	33	120	85	22	18
Kr. Mettmann	10	2	8	5	19	0	5	5
Kr. Neuss	8	5	3	7	46	23	4	4
Kr. Viersen	9	8	1	11	34	20	9	8
Kr. Wesel	13	9	4	24	92	25	11	10
Düsseldorf	1		1	0	0	0	0	0
Duisburg	1		1	0	0	0	0	0
Essen	1	1		3	9	0	0	0
Krefeld	1	1		1	5	5	0	0
Mönchengladbach	1	1		2	15	2	0	0
Mühlheim/Ruhr	1		1	0	0	0	2	0
Oberhausen	1		1	0	0	0	0	0
Remscheid	1		1	0	0	0	1	0
Solingen	1	1		3	3	0	0	0
Wuppertal	1	1		4	16	1	1	1
Summe Anteil/Auslastung	66	44 67 %	22 33 %	93 Ø 2,11	359	161 45 %	55	46 84 %

Lage im Gelände oder ihren Standort in einer Windfarm (Abstand zu anderen Anlagen).

4. Unter welchen Bedingungen können die vorhandenen Anlagen durch leistungsfähigere ersetzt werden?

Antwort:

Der Austausch einer vorhandenen Windenergieanlage durch eine leistungsfähigere („Repowering“) bedarf grundsätzlich einer Genehmigung. Für Anlagen innerhalb einer Windfarm (in der Regel innerhalb einer Konzentrationszone) ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Für Repowering innerhalb von Konzentrationszonen bleibt dort Raum, wo die Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung keine oder größere als 100 m-Höhenbegrenzungen vorgenommen haben (zum 31. Januar 2004 im Regierungsbezirk Düsseldorf in 78 von 93 Konzentrationszonen).

5. Wie viele bereits genehmigte Windenergieanlagen sind in den genannten Kreisen und kreisfreien Städten noch nicht errichtet, wie viele beantragte Anlagen noch nicht genehmigt worden?

Antwort:

Aus der unter Frage 1 aufgeführten Befragung ergibt sich, dass im Regierungsbezirk Düsseldorf (zum Stichtag 31. Januar 2004) von insgesamt 55 Windenergieanlagen, die außerhalb von Konzentrationszonen genehmigt wurden, 46 (84 %) errichtet waren. Innerhalb der Konzentrationszonen waren 45 % aller hypothetisch möglichen Anlagen genehmigt. Daten, wie viele dieser genehmigten Windenergieanlagen bereits errichtet wurden und wie viele Anlagen beantragt, aber noch nicht genehmigt wurden, liegen der Landesregierung darüber hinaus nicht vor.

Az.:II/1 620-50 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

882 **Pressemitteilung: Kooperation darf nicht blockiert werden**

Interkommunale Zusammenarbeit bei der Erledigung öffentlicher Aufgaben muss auch künftig möglich sein. Dies fordert der Städte- und Gemeindebund NRW im Namen seiner 359 kreisangehörigen Mitgliedsstädte und -gemeinden. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte Anfang Mai 2004 die Zusammenarbeit der Städte Haan und Solingen beim Müll-Einsammeln für unzulässig erklärt und verlangt, dass das Einsammeln von Müll öffentlich ausgeschrieben wird. „Es kann nicht sein, dass ein erfolgreiches Instrument der öffentlichen Verwaltung auf diese Weise blockiert wird“, erklärte Ernst Giesen, Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, heute in Düsseldorf.

In Nordrhein-Westfalen regelt das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) - wie vergleichbare Gesetze in allen anderen Bundesländern - die Zusammenarbeit zwischen Städten und Gemeinden bei der Durchführung von öffentlichen Aufgaben. Giesen wies darauf hin, dass die Frage „Interkommunale Zusammenarbeit und Vergaberecht“ in einer gemeinsamen Veranstaltung des Städte- und Gemeindebundes NRW und des „Forum Vergabe e.V.“ am 07. Oktober 2004 in Solingen von Wissenschaftlern und Praktikern intensiv diskutiert worden sei. „Nahezu alle Redner bei dieser Veranstaltung mit mehr als 100 Teilnehmern haben die Ansicht vertreten, dass interkommunale Zusammenarbeit weiterhin öffentliche Verwaltungstätig-

keit bleibt, die nichts mit der Vergabe von Aufträgen an Privatfirmen zu tun hat“, zeigte sich Giesen erfreut. Erst wenn die Kommunen sich entschlossen, öffentliche Aufgaben nicht selbst, sondern durch Einschaltung der Privatwirtschaft zu erledigen, gelte das Vergaberecht und die Notwendigkeit der Ausschreibung, so die überwiegende Meinung der Experten.

Als besonders erfreulich bezeichnete Giesen die Ankündigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, in der bevorstehenden Änderung des Vergaberechts ausdrücklich zu regeln, dass interkommunale Zusammenarbeit nichts mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu tun hat. Er gehe davon aus, dass dies auch zu einer Änderung der Rechtsprechung führen könnte.

„Gerade durch den demografischen Wandel wird die interkommunale Zusammenarbeit immer wichtiger“, machte Giesen deutlich. Bei stagnierender oder schrumpfender Bevölkerung werde der Fall, dass eine Kommune für eine andere Kommune Aufgaben mit erledigt, immer häufiger vorkommen. Giesen abschließend: „Das ist sinnvoll und notwendig und spart zudem Kosten“.

Az.:II

Mitt. StGB NRW Dezember 2004

883

Kampagne „umBau.NRW - beispielhaft nachhaltig bauen“

Nachhaltiges Bauen ist ein komplexes und vielschichtiges Thema. Die Kampagne der ÖkoBauBeratung „umBau.NRW - beispielhaft nachhaltig bauen“ verfolgt das Ziel, die Grundsätze des nachhaltigen Bauens für die Öffentlichkeit verständlich und greifbar zu machen.

Mit dieser Aktion soll es möglich werden, vom gebauten Beispiel vor Ort zu lernen. Fachwissen zum nachhaltigen Bauen soll allgemein zugänglich, Diskussionsprozesse über die Varianten des ökologischen Bauens verstärkt werden. Der Erfahrungsaustausch soll gefördert und Kooperationen verschiedener Baubeteiligter sollen angeregt werden.

Wesentliches Element der Kampagne ist eine Sammlung vorbildlicher Beispiele. In einer Internet-Datenbank stehen sie, anschaulich aufbereitet, den Bau- und Modernisierungsinteressierten als Objekte zum Anschauen und möglicherweise auch zum „Anfassen“ zur Verfügung.

Die Datenbank www.umBau.NRW.de steht jedem offen. Vorbildliche Projekte im Sinne des nachhaltigen Bauens können unkompliziert eingestellt werden. Sie bieten praktische Informationen über die vielfältigen Möglichkeiten des gesunden und umweltschonenden Bauens.

Beiträge aus der Kommune, ob öffentlich oder privat, können ein Vorbild für Planerinnen und Planer, Betriebe und Bauinteressierte darstellen. Gleichzeitig sind sie ein möglicher positiver Faktor für Ihr Stadtmarketing.

Die ÖkoBauBeratung NRW möchte dazu anregen, Projekte in der Kommune kostenfrei in diese Datenbank einzustellen. Unter www.umBau.NRW.de ist ein elektronisches Formular zu finden, in das alle erforderlichen Angaben eingetragen werden können, damit das Projekt in möglichst kurzer Zeit als vorbildliches Beispiel im Internet vorgestellt werden kann.

Vielleicht gibt es Projekte in der Gemeinde, die es verdienen würden, als vorbildliches Beispiel des nachhaltigen,

des ökologischen Bauens viel bekannter zu werden. Sinnvoll wäre die Ansprache von Personen, die Baufrau, den Bauherrn, den Architekten, die Handwerksbetriebe, die in besonderer Weise tätig geworden sind. Diese können motiviert werden, ihre Leistungen der interessierten Öffentlichkeit zu präsentieren.

Die Mitglieder der ÖkoBauBeratung haben einen Kriterienkatalog entwickelt. Dabei geht es um Aspekte des ökologischen und ressourcenschonenden Bauens, um Fragen des kostengünstigen und kostensparenden Bauens und um soziale Gesichtspunkte, die beim nachhaltigen Bauen ebenfalls eine Rolle spielen. Diese Kriterien helfen, das zu meldende Projekt zu beschreiben und vorzustellen. Gestützt auf den Kriterienkatalog beurteilt die ÖkoBauBeratung, ob das Projekt als ein vorbildliches Beispiel des ökologischen und nachhaltigen Bauens geeignet ist. Dabei kommt es nicht darauf an, alle Kriterien zu erfüllen. Auch wenn ein Projekt „nur“ in einem Bereich den Kriterien entspricht, dies aber in besonders herausragender Weise, kann es ein nachahmenswertes Beispiel sein. Die Beurteilungsgruppe wird diese Einschätzung möglichst zeitnah vorstellen. Im Anschluss wird Ihr Projekt freigeschaltet und die Besucherinnen und Besucher von www.umBau.NRW.de können Ihr vorbildliches Beispiel ansehen.

Bei lokalen Veranstaltungen können Rat und Tat der ÖkoBauBeratung NRW in Anspruch genommen werden. Die ÖkoBauBeratung NRW wird mit den Kommunen gemeinsam überlegen, wie der Baubereich, eines der wesentlichen Handlungsfelder nachhaltigen Wirtschaftens, als positives Leitbild in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit verankert werden kann.

Die ÖkoBauBeratung NRW stellt Faltblätter und Plakate in der benötigten Stückzahl zur Verfügung. Eine leicht aufzubauenende Ausstellung, die über die Aktion informiert, können für Veranstaltungen in der Gemeinde ausgeliehen werden.

Weitere Informationen über die ÖkoBauBeratung NRW können unter <http://www.oekobauberatung.nrw.de> und beim Bürger- und Service-Center C@II NRW abgefragt werden (C@II NRW: 0180/3100110 - 0,09 EUR/Minute -, jeden Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr).

Az.:II/1 00 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

884 Materialsammlung zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung

Zum neuen Baugesetzbuch hat der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten in diesem Jahr zwei sehr informative Fachtagungen durchgeführt. Am 31. März 2004 fand eine Veranstaltung der BDLA-Landesgruppen Hamburg und Schleswig-Holstein in Neumünster statt; am 14. September 2004 die Tagung „BauGB 2004. Die neue Umweltprüfung“ von BDLA und Deutschem Städtetag in Frankfurt/Main. Im Nachgang erscheinen nun die Präsentationen der Referenten beider Veranstaltungen auf einer CD-Rom als aktuelle Materialsammlung.

Ergänzend hat der BDLA weitere aktuelle Dokumente auf der CD-ROM zusammengefasst. Hierzu zählen unter anderem die SDP-Richtlinie aus dem Europäischen Amtsblatt, die Vollzugsempfehlungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für die Länder sowie der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum eben-

so bedeutsamen „SUP-Stammgesetz“. Die CD-ROM enthält ferner die neue BDLA-Broschüre „BauGB 2004. Die neue Umweltprüfung“ sowie die Verbandszeitschrift „Landschaftsarchitekten“ 3/2004 mit dem Themenschwerpunkt SUP.

Die Materialsammlung ist zum Preis von 15 Euro (für BDLA-Mitglieder und Teilnehmer der BDLA-Tagungen) bzw. für 45 Euro für andere Interessierte über den Online-Bestellschein unter www.bdlade.de zu beziehen.

Az.:II/1 ve Mitt. StGB NRW Dezember 2004

885 Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen

Wir weisen darauf hin, dass der Gem. RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 23.01.2002 (MBL. NRW S. 1006) mit Erlass vom 08.10.2004 (MBL. NRW S. 945) aufgehoben worden ist.

Az.:II/1 620-01 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

886 Landeswettbewerb 2005 zu Kleingartenanlagen in NRW

Bereits zum fünften Mal ruft Landwirtschaftsministerin Bärbel Höhn in diesem Jahr zur Teilnahme am Landeswettbewerb „Kleingartenanlagen in Nordrhein-Westfalen“ auf. Dieser Wettbewerb wird als eigenständiger Wettbewerb auf Landesebene durchgeführt und dient zugleich als Auswahlverfahren für die Teilnahme am 21. Bundeswettbewerb. Bewerben können sich Städte und Gemeinden in Abstimmung mit ihren kleingärtnerischen Organisationen, wenn sie seit 1996 an keinem Landes- bzw. Bundeswettbewerb teilgenommen haben.

Die Jury des Landeswettbewerbs bewertet die Wettbewerbsbeiträge u. a. nach der städtebaulichen Einordnung, ihrer Gestaltung und Ausstattung sowie ihrer Bedeutung im Sinne der Agenda 21. Die kompletten Bewertungskriterien für den Wettbewerb können dem Ausschreibungstext entnommen werden, der gemeinsam mit den Bewerbungsunterlagen ab sofort beim Landesverband Rheinland der Kleingärtner e.V. (Telefonnummer 0211/3020640, Telefax: 0211/30206415, E-Mail: LVRkleingaertner@aol.com) angefordert oder unter www.kleingarten-rheinland.de abgerufen werden kann. Bewerbungsschluss ist der 1. April 2005.

Az.:II/1 611-25 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

Umwelt, Abfall und Abwasser

887 Klärschlamm-Entschädigungsfonds

Wie in den „Mitteilungen des StGB NRW“ im September 2004, Nr. 663, Seite 302 berichtet worden ist, hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 18.5.2004 (Az.: 2 BvR 2374/99, veröffentlicht am 10.8.2004) entschieden, dass die am 17.12.1999 eingelegte Verfassungsbeschwerde gegen die Einrichtung des gesetzlichen Klärschlamm-Entschädigungsfonds als unbegründet zurückgewiesen wird. Die Geschäftsstelle hatte in den „Mitteilungen des StGB

NRW“ vom September 2004, Nr. 663 darauf hingewiesen, dass zunächst eine Reaktion der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung abgewartet werden sollte. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit Sitz in Bonn verwaltet den gesetzlichen Klärschlamm-Entschädigungsfonds, führt dessen Geschäfte und vertritt ihn nach außen. Zwischenzeitlich hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter anderem mit Schreiben vom 1.11.2004 an zahlreiche Städte und Gemeinden reagiert. Unter Hinweis auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.5.2004 bittet die Bundesanstalt die Städte und Gemeinden um schriftliche Mitteilung bis zum 30. November 2004, ob der Widerspruch gegen die Abgabenbescheide in Anbetracht der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zurückgenommen wird. Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass die eingelegten Widersprüche gegen die Beitragsbescheide zum gesetzlichen Klärschlamm-Entschädigungsfonds in Anbetracht der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes keine Aussicht auf Erfolg haben und es sich deshalb empfiehlt, die eingelegten Widersprüche zurückzunehmen.

Az.:II/2 24-091 qu/g Mitt. StGB NRW Dezember 2004

888 OVG NRW zum Gebührenabschlag für Eigenkompostierer

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 29.10.2004 (Az.: 9 A 3160/03) entschieden, dass die Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 7 Landesabfallgesetz NRW, wonach Eigenkompostierern ein angemessener Gebührenabschlag zu gewähren ist, auch in den Fällen Anwendung findet, in denen keine getrennte Bioabfallentsorgung stattfindet, d.h. die Bioabfälle insgesamt über das Restmüllgefäß entsorgt werden. Das Abschlagsgebot des § 9 Abs. 2 Satz 7 Landesabfallgesetz NRW müsse – so das OVG NRW – auch in diesen Fällen beim Gebührenmaßstab berücksichtigt werden. Dieses gelte umso mehr, als durch die Eigenkompostierer auch Transport- und Sammelkosten verringert werden können.

Mit dem Beschluss vom 29.10.2004 hat das OVG NRW das Urteil des VG Gelsenkirchen vom 12.06.2003 (Az.: 13 K 6442/99) bestätigt. Das VG Gelsenkirchen hatte festgestellt, dass Eigenkompostierern generell bei der Abfallgebühr ein Gebührenabschlag zu gewähren sei (vgl. hierzu auch Mitt. StGB NRW, September 2003, Nr. 692, S. 305 f.).

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf folgendes hin:

In erster Linie dient die Regelung zum Gebührenabschlag in § 9 Abs. 2 Satz 7 Landesabfallgesetz NRW dazu, denjenigen Eigenkompostierern einen angemessenen Gebührenabschlag zu gewähren, wenn nach § 9 Abs. 2 Satz 5 erste Variante Landesabfallgesetz NRW eine Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß erhoben wird und in diese Einheitsgebühr die Kosten der Biotonne, d.h. die Kosten für die Erfassung und Verwertung der Bioabfälle, enthalten sind. Denn in diesem Fall gewährleistet der Gebührenabschlag, dass die Eigenkompostierer für die Bioabfallfassung und –verwertung nicht in vollem Umfang bezahlen müssen.

Wird eine kostendeckende Sondergebühr für die Bioabfallentsorgung erhoben, so ist ein Gebührenabschlag nicht erforderlich, weil Eigenkompostierern, die keine Biotonne benutzen, dann auch keine kostendeckende Sondergebühr bezahlen müssen. Gleiches gilt auch für den Fall einer nicht

kostendeckenden Sondergebühr für die Biotonne nach § 9 Abs. 2 Satz 5 zweite Variante Landesabfallgesetz NRW, weil die nicht kostendeckende Sondergebühr ebenfalls von den Eigenkompostierern, die keine Biotonne benutzen, dann nicht zu zahlen ist und dadurch indirekt ein Gebührenabschlag durch Nichtzahlung der nicht kostendeckenden Sondergebühr gewährt wird.

Dass Eigenkompostierern auch dann ein Gebührenabschlag zu gewähren ist, wenn es eine gesonderte Bioabfallfassung und –verwertung über eine Biotonne in einer Stadt/Gemeinde überhaupt nicht gibt, sondern Restmüll und Bioabfall nur über die Restmülltonne entsorgt werden, ist im Gesetzgebungsverfahren zur Einfügung des § 9 Abs. 2 Satz 5 und Satz 7 Landesabfallgesetz NRW nicht der Gegenstand gewesen, zumal in diesem Fall gerade keine zusätzlichen Mehrkosten für die gesonderte Bioabfallfassung und –verwertung (z.B. Kauf/Anmietung von Biotonnen, gesonderte Abfuhr von Biotonnen, Kompostierungskosten) entstehen und sich der Gebührenabschlag in erster Linie darauf bezieht, dass die Eigenkompostierer diese Mehrkosten nicht verursachen, wenngleich eine Querfinanzierung der Kosten der Biotonne zulässig ist (so: Bundesverwaltungsgericht, Ur. v. 20.12.2000, Az.: 11 C 7.00 – NWVBl 2001, S. 255; OVG NRW, Beschluss vom 5.12.2003 – Az.: 9 A 1768/02-; Mitt. StGB NRW 2004, Nr. 138, S. 59; OVG, Ur. v. 05.04.2001 – Az.: 9 A 1795/99, und 04.10.2001, Az.: 9 A 2737/00). Im Übrigen entspricht es aus hygienischen Gründen und zur Vermeidung von Siedlungsungeziefen (z.B. Ratten) dem Regelfall, dass ungekochte Fisch- und Fleischreste sowie gekochte Essensreste nicht der Eigenkompostierung zugeführt werden.

Nunmehr hat das OVG NRW mit dem Beschluss vom 29.10.2004 (Az.: 9 A 3160/03) aber deutlich gemacht, dass Eigenkompostierern auch dann ein Gebührenabschlag nach § 9 Abs. 2 Satz 7 Landesabfallgesetz NRW zu gewähren ist, wenn Bioabfälle lediglich über die Restmülltonne entsorgt werden und keine Biotonne durch die Stadt/Gemeinde eingeführt worden ist. In Anknüpfung hieran dürfte es durchaus denkbar sein, dass Eigenkompostierern im Falle einer schlichten Entsorgung von Bioabfall über die Restmülltonne ein Gebührenabschlag dadurch gewährt wird, indem ihnen ein niedrigeres Mindest-Restmüllvolumen pro Person und Woche zugestanden wird und durch diese Verfahrensweise sich indirekt ein Gebührenabschlag ergibt, weil das in Benutzung zu nehmende Gefäßvolumen des Restmüllgefäßes geringer ausfällt als bei demjenigen, der keine Eigenkompostierung betreibt.

Az.:II/2 33-10 qu/g Mitt. StGB NRW Dezember 2004

889 Bundesverwaltungsgericht zur Festlegung von Überschwemmungsgebieten

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 22.07.2004 (Az.:7 CN 1.04) entschieden, dass festgesetzte Überschwemmungsgebiete sich auch auf Gebiete erstrecken können, die nach Bauplanungsrecht bebaubar sind, weil sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans einer Gemeinde liegen.

Nach dem Bundesverwaltungsgericht ist es mit dem Eigentumsbegriff und der gemeindlichen Planungshoheit vereinbar, auch bebaute oder nach Bauplanungsrecht be-

baubare Gebiete in ein Überschwemmungsgebiet einzubeziehen, weil der Hochwasserschutz eine Gemeinwohl-aufgabe von hohem Rang sei, welcher ein grundsätzliches Bauverbot in einem Überschwemmungsgebiet rechtfertigen könne. Das bundesrechtliche Bebauungsrecht, namentlich § 34 BauGB, verbietet nach dem Bundesverwaltungsgericht nicht im Zusammenhang bebaute Ortsteile in ein Überschwemmungsgebiet einzubeziehen. Nach § 29 Abs. 2 BauGB können – so das Bundesverwaltungsgericht – auch durch öffentlich-rechtliche Vorschriften außerhalb des Baugesetzbuchs Anforderungen an die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB gestellt werden. Deshalb können Bauvorhaben, die nach § 34 BauGB bebauungsrechtlich zulässig sind, aus anderen als bebauungsrechtlichen Gründen unzulässig sein, etwa aufgrund des Bauverbots in einem festgestellten Überschwemmungsgebiet.

Es verstößt nach dem Bundesverwaltungsgericht auch nicht gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 Grundgesetz, in ein Überschwemmungsgebiet solche Grundstücke einzubeziehen, die nach § 34 BauGB bebaubar sind. Die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes bestimmt nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz, stellt aber keine (entschädigungspflichtige) Enteignung im Sinne des Art. 14 Abs. 3 Grundgesetz dar. Die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes sei nicht darauf gerichtet, konkrete Rechtspositionen zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben vollständig oder teilweise zu entziehen, sondern sie beschränke nur generell und abstrakt die Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Eine solche Beschränkung genügt nach dem Bundesverwaltungsgericht dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und ist insbesondere dem Grundstückseigentümer zumutbar, so dass es eines finanziellen Ausgleichs nicht bedarf, um im Einzelfall diese Zumutbarkeit zu wahren. Aus denselben Erwägungen können nach dem Bundesverwaltungsgericht auch Grundstücke, die in dem Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, in ein Überschwemmungsgebiet einbezogen werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat ausdrücklich offen gelassen, ob die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz den Gemeinden ein Anhörungsrecht einräumt, wenn durch eine untergesetzliche Rechtsnorm ihre Planungshoheit eingeschränkt wird (vgl. hierzu: BVerfG, Beschluss vom 7.10.1980 – Az.: 2 BvR 584, 598, 599, 604/76 – BVerfGE 56, S. 298ff., S. 319ff.). Denn in dem zu entscheidenden Fall, war eine Anhörung der betroffenen Gemeinden erfolgt. Gleichwohl hat das Bundesverwaltungsgericht die konkrete Festlegung des Überschwemmungsgebietes gerügt, weil das Überschwemmungsgebiet im Jahr 2002 auf der Grundlage von Untersuchungen aus dem Jahr 1991 festgesetzt worden war. In diesem Zusammenhang weist das Bundesverwaltungsgericht darauf hin, dass ein Überschwemmungsgebiet grundsätzlich parzellenscharf festgesetzt wird. Erstrecke sich die Rechtsverordnung, mit welcher das Überschwemmungsgebiet festgesetzt werde, hiernach auf ein Grundstück, das bei ihrem Erlass infolge zuvor eingetretener Veränderungen nicht erfasst worden sei, so sei die Rechtsverordnung in diesem Umfang unwirksam.

Die Geschäftsstelle weist auf folgendes ergänzend hin: Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.7.2004

bedeutet eine Abkehr von dem bislang geltenden Grundsatz, dass in festgesetzten Bebauungsplangebieten oder Gebieten nach § 34 BauGB nachträglich keine Überschwemmungsgebiete hineingelegt und festgesetzt werden können. Vor diesem Hintergrund ist es nunmehr für eine Gemeinde unerlässlich vor der Ausweisung von Bauland abzuklären, ob die in Aussicht genommenen Flächen zukünftig möglicherweise in einem Überschwemmungsgebiet liegen könnten, mit der Folge, dass eine Bebauung nicht durchgeführt werden könnte. Grundlage für die Ermittlung und Festlegung von Überschwemmungsgebieten ist in NRW zurzeit ein Arbeitspapier der staatlichen Umweltverwaltung. Konkret erarbeiten die jeweils zuständigen staatlichen Umweltämter den technischen Rahmen zur Festlegung von Überschwemmungsgebieten. Die jeweils zuständigen Bezirksregierungen legen die Überschwemmungsgebiete anschließend durch Rechtsverordnung fest. Unverzichtbar ist, dass in diesem Zusammenhang die Städte und Gemeinden als Bauleitplanungsträger frühzeitig in die Ermittlung und Festlegung von Überschwemmungsgebieten einbezogen werden, damit insbesondere auch die kommunale Bauleitplanung auf die Festlegung von Überschwemmungsgebieten ausgerichtet und abgestimmt werden kann.

Az.:II/2 20-00 qu/qu Mitt. StGB NRW Dezember 2004

890 Abwasserabgabe und Verrechnung der Aufwendungen für Kanäle

In den Mitteilungen des StGB NRW Oktober 2004 Nr. 751 (S. 337) hatte die Geschäftsstelle über das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.01.2004 (Az. 9 C 13.03, UPR 2004, S. 315 ff.) berichtet. Nach diesem Urteil dürfen Aufwendungen für Entwässerungskanäle, die das Abwasser vorhandener Einleitungen im Sinne von § 10 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz einer Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen, auch mit der Abwasserabgabe für Einleitungen der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage (an die zugeführt wird) verrechnet werden.

In diesem Zusammenhang ist für verbandsangehörige Städte und Gemeinden der § 66 Abs. 7 LWG NRW zu beachten. Nach § 66 Abs. 7 LWG NRW kann ein Abwasserverband nach § 10 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes auch Aufwendungen verrechnen, die von einem Mitglied des Abwasserverbandes erbracht worden sind. Die verrechneten Aufwendungen sind dem Mitglied dann zu erstatten. § 66 Abs. 7 LWG NRW enthält insoweit eine Sonderregelung für den Fall, dass ein (sondergesetzlicher) Abwasserverband Abgabepflichtiger ist. Der Verband kann auch dann verrechnen, wenn er nicht investiert hat, sondern eines seiner Mitglieder. § 66 Abs. 7 Satz 2 LWG NRW schreibt insoweit den verbandsinternen Ausgleich vor und trägt damit den verbandlichen Besonderheiten bei der Abwasserbeseitigungspflicht Rechnung (vgl. hierzu auch Honert/ Rüttgers/Sanden, Landeswassergesetz NRW, Kommentar 4. Auflage 1996, S. 298). Ausgehend hiervon müsste der sondergesetzliche Wasserverband nach § 66 Abs. 7 Satz 1 LWG NRW nach § 10 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes die Aufwendungen verrechnen, die von der Stadt Hagen als Mitglied des Abwasserverbandes erbracht worden sind.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass nach einer telefonischen Mitteilung des Landesumweltamtes eine abschließende Verfahrensweise zur Umsetzung des o.g. Urteils

des Bundesverwaltungsgerichts noch nicht gefunden worden ist.

Zurzeit kann hierzu aus Sicht der Geschäftsstelle folgendes angemerkt werden:

Grundsätzlich gelten Gerichtsurteile auch für die Vergangenheit, so dass insbesondere zu klären sein wird, ab welchem Zeitpunkt eine Verrechnung möglich ist. Für die Zukunft, d.h. ab dem Jahr 2004 kann nur empfohlen werden unter Berufung auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts eine Verrechnung zunächst geltend zu machen, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 AbwAG erfüllt sind, d.h. bei den Einleitungen insgesamt eine Minderung der Schadstofffracht zu erwarten ist. Nach § 10 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 AbwAG können die für die Errichtung der Anlage entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage geschuldete Abgabe verrechnet werden. Für die jüngere Vergangenheit ist zu beachten, dass nach § 10 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 3 AbwAG ein Rückzahlungsanspruch besteht, wenn die Abwasserabgabe bereits gezahlt ist. Hierbei ist zusätzlich zu beachten, dass ein solcher Rückzahlungsanspruch nach § 78 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW in fünf Jahren verjährt. Nach § 78 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW beginnt die Verjährung mit Ablauf des Jahres, in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist.

Az.:II/2 24-40 qu/g Mitt. StGB NRW Dezember 2004

891 **Duales System und Wechsel der Vertragspartner**

Am 9.11.2004 hat die DSD AG gegenüber der Geschäftsstelle des StGB NRW nochmals die Vertragssituation nach der erfolgten Ausschreibung und Neuvergabe der sog. Leistungsverträge ab dem 1.1.2005 dargestellt. Auf der Grundlage der Maßgaben des Bundeskartellamtes hatte die DSD AG eine Neuausschreibung der Leistungsverträge für den Zeitraum vom 1.1.2004 bis 31.12.2006 im Jahr 2003 vorgenommen. Hieran hatte sich eine zweite Ausschreibung im Jahr 2004 angeschlossen, mit der neue Leistungsvertragspartner für die Zeit ab dem 1.1.2005 zu finden waren. Gegenstand der Leistungsverträge ist insbesondere die hausnahe Erfassung von gebrauchten Einwegverpackungen. Hierzu gehört nicht nur die Altglaserfassung, sondern auch die Sammlung von Einwegverpackungen im gelben Sack bzw. in der gelben Tonne.

1. Änderung der Vertragspartner zum 1.1.2005

Die Geschäftsstelle hat in dem Gespräch am 9.11.2004 deutlich gemacht, dass die DSD AG als Betreiberin des Dualen Systems zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen dafür Sorge tragen muss, dass ab dem 1.1.2005 in den Vertragsgebieten, in denen ein Vertragspartnerwechsel bei dem sog. Leistungsvertrag stattfindet, eine reibungslose Abfuhr der gelben Säcke/gelben Tonne sichergestellt werden muss. Entsorgungspässe werden nicht hingenommen. Die DSD AG hat deutlich gemacht, dass die von ihr neu vertraglich verpflichteten Entsorgungsunternehmen sog. Tourenpläne vorlegen mussten, die durch die DSD AG auf technische und zeitliche Machbarkeit im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Entsorgung der gebrauchten Einwegverpackungen abgeprüft worden seien. Zusätzlich seien seitens der DSD AG auch Reservefahrzeuge und eine Reservemann-

schaft eingefordert worden, um Entsorgungspässe auszuschließen. Die DSD AG hat nach ihren Aussagen außerdem dafür Sorge getragen, dass der alte Vertragspartner und der neue Vertragspartner sich frühzeitig über das jeweilige Vertragsgebiet (Entsorgungsgebiet) verständigen, so dass ein reibungsloser Übergang vom alten zum neuen Vertragspartner ab dem 1.1.2005 gewährleistet sei. Vor diesem Hintergrund erwartet die DSD AG, dass die Abfuhr des gelben Sackes/der gelben Tonne bzw. des Altglases ab dem 1.1.2005 problemlos abläuft.

2. Einrichtung einer sog. Clearingstelle für die Nebenentgelte

Die DSD AG hat in dem o.g. Gespräch mitgeteilt, dass zwischenzeitlich eine Einigung der DSD AG mit den zukünftigen Konkurrenten (Landbell AG, Interseroh Dienstleistungs-GmbH) im Hinblick auf die Nebenentgelte (für die Öffentlichkeitsarbeit, Bereitstellung und Reinigung der Containerstandplätze) gefunden worden sei. Nach Zulassung der Konkurrenten (Landbell AG, Interseroh Dienstleistungs GmbH) in NRW müssten die Kommunen dann drei Rechnungen an die zukünftig drei Systembetreiber versenden. Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass in Nordrhein-Westfalen eine solche Verfahrensweise zur Zeit noch nicht angezeigt ist, da die Landbell AG und die Interseroh-Dienstleistungs-GmbH gegenwärtig noch keine Freistellung vom Umweltministerium NRW mit Blick auf die Erfassung, Sortierung und Verwertung von Einwegverpackungen erhalten haben. Aufgabe der sog. Clearingstelle ist es, dass die Systembetreiber zukünftig ihre Lizenzmengen offen legen müssen. Anhand der Lizenzmengen werden dann den Systembetreibern (DSD AG, Landbell AG, Interseroh-Dienstleistungs-GmbH) die entsprechenden Quoten zugeteilt, die dann auch maßgeblich dafür sind, in welcher Höhe die drei Konkurrenten die Nebenentgelte an die Städte und Gemeinden zu übernehmen haben. Dieses bedeutet zugleich, dass die DSD AG nicht mehr den vollen Betrag für das vereinbarte Nebenentgelt entrichten wird, sondern nur quotal ihren Anteil an die Städte und Gemeinden zu entrichten hat. Im Übrigen müssen dann die Landbell AG und die Interseroh-Dienstleistungs-GmbH den Rest der vereinbarten Nebenentgelte entsprechend ihrer Quote übernehmen. Deshalb sind auch drei Rechnungen der jeweiligen Stadt/Gemeinde an drei Systembetreiber entsprechend deren quotalen Anteilen erforderlich. Zukünftig wird die DSD AG weiterhin die Verhandlungen über die Nebenentgelte führen. Die Landbell AG und die Interseroh-Dienstleistungs-GmbH haben sich mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Grundlage für die Aufteilung der Nebenentgelte sind die zuletzt vertraglich vereinbarten Nebenentgelte zwischen der Stadt/Gemeinde und der DSD AG.

3. Mitbenutzung der kommunalen Altpapiererfassung für Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton

Aufgrund der Vorgaben des Bundeskartellamtes hat die DSD AG mit denjenigen privaten Entsorgungsunternehmen, die im Auftrag der Kommune das Altpapier im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung einsammeln, vorläufige Verträge über die Miterfassung der gebrauchten Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton geschlossen. Die DSD AG zahlt den privaten Entsorgungsunternehmen auf der Grundlage der vorläufigen vertraglichen Beauftragung bei einer Bündelsammlung für die Miterfassung von Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton 1,15 Euro pro Einwohner und Jahr, bei der blauen Tonne 1,65

Euro pro Einwohner und Jahr und bei Altpapiercontainern 1,30 pro Einwohner und Jahr. Diese Vergütungen dürften nach Auffassung der Geschäftsstelle grundsätzlich ausreichend sein, die Kosten für die Miterfassung der Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton kostenmäßig abzudecken, so dass Zuzahlungen der Kommunen nicht angezeigt sind. Eine endgültige Regelung im Hinblick auf die Miterfassung von gebrauchten Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton im Hinblick auf die künftigen Systembetreiber (Landbell AG, Interseroh-Dienstleistungs-GmbH) konnte bislang nicht erzielt werden. Das Umweltministerium des Landes NRW hat sich bereit erklärt, in diesem Zusammenhang ein Gespräch mit dem Bundeskartellamt zu führen, um die weiteren Einzelheiten abzustimmen. Ein Ergebnis eines solchen Gespräches ist bislang nicht bekannt. Vor diesem Hintergrund wird weiterhin empfohlen, bis zur Klärung der offenen Fragen, keine Abstimmungsvereinbarung ohne eine Einbeziehung der Papier/Pappe/Karton-Fraktion abzuschließen.

4. Neue Gesellschafterstruktur bei der DSD AG

Die DSD AG wird in Abstimmung mit dem Bundeskartellamt ihre Gesellschafterstruktur ändern. Zurzeit finden Verhandlungen mit möglichen Interessenten als neue Gesellschafter statt. Das operative Geschäft der DSD AG im Hinblick auf die Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen im Rahmen des Dualen Systems wird hierdurch nach Aussage der DSD AG keine Änderung erfahren.

Az.:II/2 32-16-4 qu/g Mitt. StGB NRW Dezember 2004

892 **Elektronikschröttgesetz**

Die Europäische Union hat im Februar 2003 die EU-Richtlinie 2002/96/EG über die Entsorgung und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und die EU-Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten in Kraft gesetzt. Es ist für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine Umsetzungsfrist von 18 Monaten vorgesehen worden (Art. 17 Abs. 1 der EU-Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte). Erfasst werden von der EU-Richtlinie 2002/96/EG über die Entsorgung und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sämtliche alten Elektrogeräte, d.h.

- Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik (sog. IT-Geräte wie z.B. Computer-Rechner, Computer-Drucker, Computer-Monitore, Tageslichtprojektoren, Beamer, Scanner, Schreibmaschinen, Fotokopierer, Telefaxgeräte, Telefone, usw.)
- die sog. weiße Ware (z.B. Geschirrspüler, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Elektroherde usw.)
- die sog. braune Ware (Geräte der Unterhaltungselektronik wie z.B. Fernsehen, Hifi-Anlagen, Videorecorder, DVD-Player, Camcorder, Videokameras, Rundfunkgeräte, Satellitenempfangsanlagen, Fotoapparate usw.)
- Haushaltskleingeräte (wie z.B. Staubsauger, Fön, Kaffeemaschine, Toaster, elektronischer Lockenstab, Küchenmaschine usw.).

Vor diesem Hintergrund stand die Umsetzung dieser EU-Richtlinien bis August 2004 in deutsches Recht an. Der von der Bundesregierung und vom Bundestag im September

2004 beschlossene Gesetzentwurf für ein Elektro- und Elektronikgerätegesetz folgt dem sog. Prinzip der geteilten Produktverantwortung, der bereits im Rahmen der Altbatterieverordnung gewählt wurde. Gemeint ist damit, dass die Kostenverantwortung zwischen den Herstellern und den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger aufgeteilt wird, d.h. ein Teil der Kosten für die Erfassung, Sortierung und Verwertung bzw. Beseitigung von Elektro- und Elektronikaltgeräten wird über die Abfallgebühren finanziert, damit nicht sämtliche Kosten über den Verkaufspreis der Elektrogeräte refinanziert werden müssen. Die Geschäftsstelle des StGB NRW hatte gemeinsam mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund frühzeitig darauf hingewiesen, dass eine solche geteilte Produktverantwortung abgelehnt wird, weil sie nicht gewährleistet, dass die Kosten für die Erfassung, Sortierung, Verwertung und Entsorgung der Elektro- und Elektronikaltgeräte verursachergerecht auf diejenigen umgelegt werden, die viele Elektro- und Elektronikgeräte als Produktnutzer kaufen und entsorgen (vgl. hierzu auch Mitt. StGB NRW, August 2004; Nr. 586, 587 und 588). Das Bundesumweltministerium hatte die Bedenken der kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 13.8.2004 an die Innenministerkonferenz zurückgewiesen (sh. Mitt. StGB NRW, Oktober 2004, Nr. 746). Die kommunalen Spitzenverbände haben daraufhin mit Schreiben vom 13.08.2004 nochmals mit einem Schreiben an die Innenministerkonferenz der Bundesländer reagiert (sh. Mitt. StGB NRW, Oktober 2004, Nr. 748). Gleichzeitig hat der StGB NRW in einem Gespräch mit dem Umweltministerium NRW am 21.09.2004 nochmals deutlich gemacht, dass das Land NRW sich im Bundesrat dafür einsetzen muss, dass die geteilte Produktverantwortung im beschlossenen Elektro- und Elektronikgesetz in dieser Art und Weise nicht bestehen bleibt.

Der Bundesrat hat nunmehr in seiner Sitzung am 5.11.2004 eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf für ein ElektroG beschlossen (BR.-Drucksache 664/04). Der Bundesrat ist der Linie der kommunalen Spitzenverbände und des Landes NRW nicht gefolgt und hat der geteilten Produktverantwortung zugestimmt, nach welcher die Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Sammlung und Erfassung der Elektroaltgeräte zu organisieren und zu finanzieren haben, während die Hersteller die weitere Entsorgung und deren Kosten übernehmen müssen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung lediglich um eine Überprüfung dieser Kostenteilung spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten des ElektroG. Unter Hinzunahme der weiteren Maßgaben des Bundesrates ergibt sich zurzeit folgender wesentliche Inhalt des ElektroG:

Die Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger werden verpflichtet, die Erfassung der Elektroaltgeräte durchzuführen. Die Hersteller werden lediglich verpflichtet, den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Container bereit zu stellen, in denen die Elektroaltgeräte in fünf verschiedene Fraktionen sortiert zur Abholung durch die Hersteller bereit zu stellen sind (§ 9 Abs.4 ElektroG). Zu diesen 5 Fraktionen gehören:

1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte,
2. Kühlgeräte,
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Bildschirmgeräte (Fernsehgeräte und Monitore),
4. Gasentladungslampen und

5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, medizinische Geräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

Aus der Sicht der Geschäftsstelle gilt weiterhin, dass die vorgesehene Sortierung der Altgeräte in 5 Containern (Geräte-Gruppen) unnötige zusätzliche Kosten für die Kommunen verursacht, die wiederum den gebührenpflichtigen Benutzern angelastet werden müssten. Die Sortierung in 5 verschiedenen Container ist entbehrlich, zumal eine ordnungsgemäße Verwertung von Altgeräten nach der langjährigen Erfahrungspraxis der Kommunen auch dann möglich ist, wenn alle Altgeräte, die keiner besonderen Entsorgung bedürfen, in einem einzigen Container erfasst werden und dieser Container anschließend der Verwertung in Zerlegebetrieben zugeführt wird. Es ist hier Aufgabe der Hersteller diese Kosten z.B. durch ein an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu zahlendes Pauschalentgelt pro Einwohner/Jahr zu finanzieren, wenn eine solche Spartensortierung bei den Altgeräten erfolgen soll. Nach § 9 Abs. 2 ElektroG sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die privaten Haushaltungen außerdem über ihre nach § 9 Abs. 1 ElektroG-Entwurf bestehende Pflicht informieren, Elektro-Altgeräte einer vom Siedlungsabfall unsortierten getrennten Erfassung zuzu führen. Auch diese Regelung ist weiterhin abzulehnen, wenn nicht zeitgleich durch die Hersteller ein Pauschalentgelt pro Einwohner/Jahr für die Abfallberatung zur Entsorgung von alten Elektrogeräten an die Kommunen gezahlt wird.

Zumindest ist der Bundesrat der heftigen Kritik der kommunalen Spitzenverbände gefolgt und hat vorgegeben, die Regelungen in § 9 Abs. 3 ElektroG ersatzlos zu streichen, wonach unter anderem Sammelstellen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in zumutbarer Entfernung zum Endnutzer eingerichtet sein sollen. Denn der Bundesgesetzgeber bzw. Bundes-Verordnungsgeber hat keine Rechtsetzungsbefugnis für das Recht der öffentlichen Einrichtungen, weil diese Rechtsmaterie der alleinigen Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer unterfällt. Zudem ist die Regelung überflüssig, weil sich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit der Benutzungsbedingungen ohnehin aus dem Benutzungsrecht der öffentlichen Entsorgungseinrichtungen ergibt.

Schließlich hat der Bundesrat vorgegeben, dass das ElektroG nicht wie vorgesehen zum 12.8.2005, sondern erst zwölf Monate nach seiner Verkündung in Kraft treten soll, weil die Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren nicht zu Lasten der Betroffenen gehen dürften. Vor diesem Hintergrund wird das ElektroG aller Voraussicht nach nicht mehr im Jahr 2005, sondern erst im Jahr 2006 in Kraft treten. Nunmehr muss sich der Bundestag erneut mit dem Entwurf zum ElektroG und den Änderungsmaßgaben des Bundesrates befassen. Eine Anhörung im Bundestag ist bereits vorgesehen.

Az.:II/2 31-02 qu/g Mitt. StGB NRW Dezember 2004

893 **Elektronikschrottgesezt und Umsetzung in NRW**

Zum derzeitigen Umsetzungsstand des künftigen Elektro- und Elektronikgerätesetzes (ElektroG) in NRW kann zurzeit folgendes mitgeteilt werden:

In einem Gespräch mit dem Umweltministerium NRW am 21.09.2004 hat sich herausgestellt, dass grundsätzlich die Kreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger durch das Elektro- und Elektronikgerätesgesetz nicht betroffen sind, weil der Schwerpunkt der an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gerichteten Pflichten das Einsammeln und Befördern der ausgedienten Elektro- und Elektronikgeräte betreffen wird. Hierfür sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 5 Abs. 6 LabfG NRW zuständig. Die (Land)Kreise haben nach § 5 Abs. 1, Abs. 2 LabfG NRW die Aufgabe, die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eingesammelten Abfälle zu verwerten, zu verbrennen, zu kompostieren, zu deponieren, d.h. sie sind für die Endentsorgung der Abfälle zuständig.

Nach § 3 Abs. 10 des Entwurfes zu einem Elektro- und Elektronikgerätesgesetz sind unter dem Begriff der Behandlung im Sinne des Elektro- und Elektronikgesetzes grundsätzlich nur Tätigkeiten zu verstehen, die nach der Übergabe der Altgeräte an eine Anlage zur Entfrachtung von Schadstoffen, zur Demontage, zum Schreddern, zur Verwertung oder zur Vorbehandlung der Beseitigung durchgeführt werden sowie sonstige Tätigkeiten, die der Verwertung oder Beseitigung der Altgeräte dienen.

Ausgehend hiervon stellt die Befüllung der zurzeit 5 vorgesehenen Container an einer Übergabestelle nach derzeitigem Rechtsstandpunkt der Umweltministeriums NRW noch keinen Vorgang der Sortierung dar, der in die Abfallentsorgungspflicht der Kreise fällt, die grundsätzlich für das Sortieren, Verwerten und Beseitigen der Abfälle in Nordrhein-Westfalen zuständig sind. Vielmehr ist nach Auffassung des Umweltministeriums NRW die Sortierung in die Container noch dem Vorgang der reinen Erfassung der Elektro- und Elektronikaltgeräte zuzuordnen, so dass insoweit die Landkreise nicht betroffen sind. Dieses würde im Zweifelsfall bedeuten, dass in Nordrhein-Westfalen 396 Übergabestellen auf Kosten der Herstellern mit jeweils 5 Containern bestückt werden müssten, d.h. dass jede kreisangehörige Stadt/Gemeinde mindestens eine eigene Übergabestelle auf ihrem Gemeindegebiet verlangen könnte.

Durch Rückkontakte des StGB NRW mit einzelnen Städten und Gemeinden hat sich allerdings gezeigt, dass die Landkreise in Nordrhein-Westfalen zurzeit bis auf wenige Ausnahmen gemeinsam mit ihren Städten und Gemeinden die Erfassung der Elektro- und Elektronikaltgeräte auch weiterhin durchführen möchten. Dieses erfolgt auch mit Blick darauf, dass in § 9 Abs. 6 des Elektro- und Elektronikaltgerätesgesetzes vorgesehen ist, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmte Elektro- und Elektronikaltgeräte selbst verwerten können, wenn sie dieses möchten. Wegen der zurzeit guten Erlöse für bestimmte Elektroaltgeräte, hat die Mehrzahl der Landkreise in NRW ein Interesse an der Verwertung der Elektroaltgeräte, um über die Erlöseinnahmen andere Entsorgungskosten senken zu können.

Außerdem zeigt sich, dass viele Städte und Gemeinden sowie Landkreise in NRW kein Interesse daran haben, dass vorhandene Erfassungsstrukturen für Elektroaltgeräte zerschlagen werden, sondern im Interesse der Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung sollen diese Erfassungssysteme nach Möglichkeit ohne Änderungen fortgeführt werden.

In diesem Zusammenhang sind allerdings folgende Gesichtspunkte in besonderer Weise zu berücksichtigen:

Nach der derzeitigen Gesetzes-Begründung zum ElektroG ist beabsichtigt, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Pflicht aufzuerlegen, eine Sammelstelle für die Verreiber von Elektrogeräten auch dann zur Verfügung zu stellen, wenn ansonsten eine Erfassung im Holsystem erfolgt. Dieses ist aus Kostengründen kategorisch abzulehnen. Hat sich ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für ein reines (ausschließliches) Holsystem entschieden, so ist der Verreiber (Verkäufer, Händler) zu verpflichten, die Altgeräte zur „Übergabestelle“ zu transportieren, an denen die Elektroaltgeräte den Herstellern übergeben werden, zumal den Verreibern und damit dem Handel ohnehin nach dem Gesetzentwurf keine erkennbaren finanziellen Pflichten auferlegt werden. Die kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene haben diesen Gesichtspunkt bereits mehrfach kritisiert, so dass das Ergebnis des noch laufenden Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten ist.

Weiterhin ist in § 9 Abs. 3 ElektroG die Regelung enthalten, wonach bei der Anlieferung von Altgeräten von den Besitzern von Altgeräten kein Entgelt erhoben werden darf. In der Gesetzes-Begründung wird nunmehr zumindest klargestellt, dass nach dieser Regelung lediglich der unmittelbare, tatsächliche Akt der Übergabe an einer Sammelstelle unentgeltlich sein soll.

Sollten in Zukunft die Verwertungserlöse für Elektro- und Elektronikaltgeräte fallen und Zuzahlungen erforderlich werden, so wäre kommunalabgabenrechtlich der Kreis und die Städte und Gemeinden gehalten, den Herstellern die Geräte zur Verfügung zu stellen, weil sie dann keinerlei Entsorgungskosten hätten. Eine Fortführung der Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten mit Zuzahlungen und zusätzlichen Verwertungskosten wäre gebührenrechtlich unter Beachtung des Grundsatzes der Erforderlichkeit der Kosten problematisch, weil Verwertungskosten nicht entstehen würde, wenn die Elektro- und Elektronikaltgeräte den Herstellern in den von ihnen bereitgestellten Containern übergeben würden. Insoweit würden bei einer Verwertung durch die Landkreise mit Zuzahlungen übermäßige bzw. überflüssige Kosten hervorgerufen, die im Zweifelsfall nicht über die Abfallgebühr abgerechnet werden könnten.

Az.:II/2 31-02 qu/qu Mitt. StGB NRW Dezember 2004

894 Initiativprogramm ökologische und nachhaltige Wasserwirtschaft

Mit dem Förderprogramm „Initiative ökologische und nachhaltige Wasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen“ fördert die Landesregierung aus Mitteln der Abwasserabgabe verschiedene Bereiche in der Abwasserbeseitigung. Zu den Förderbereichen gehören insbesondere

- Förderbereich II (Energiesparmaßnahmen öffentlicher Kläranlagen)
- Förderbereich II (Ertüchtigung von öffentlichen Kläranlagen)
- Förderbereich IV (Kostengünstige abwassertechnische Erschließung)

- Förderbereich V (Kanalsanierung)
- Förderbereich VIII (Kleinkläranlagen).

Das Förderprogramm war ursprünglich bis zum 31.12.2004 befristet worden. Die Geschäftsstelle des StGB NRW hatte sich auf der Grundlage eines Beschlusses des Umweltausschusses des StGB NRW an die Landesregierung gewandt und diese aufgefordert, das Initiativprogramm ökologische und nachhaltige Wasserwirtschaft NRW über den 31.12.2004 hinaus fortzuführen.

Nunmehr ist mit Runderlass vom 4.10.2004 (MBL NRW 2004, Nr. 40 vom 12.11.2004, S. 969) das Initiativprogramm bis zum 31.12.2005 verlängert worden. Dabei sind alle vorstehenden Förderbausteine weiter im Förderprogramm enthalten. Dieses gilt insbesondere für den Förderbaustein V (Kanalsanierung), zumal die Kanalsanierung in den nächsten Jahren immer mehr an Bedeutung gewinnen wird. Denn die seit dem 1.1.1996 geltende Selbstüberwachungsverordnung Kanal NRW gibt den Gemeinden vor, innerhalb von 10 Jahren einmal das gesamte Kanalnetz auf Schäden und Sanierungsbedürftigkeit überprüft haben zu müssen. In der Folge hierzu wird nach Auswertung und Dokumentation der Prüfergebnisse, die Sanierung von Kanälen in den nächsten Jahren einen erheblichen Stellenwert einnehmen. Deshalb ist es zu begrüßen, dass wie bislang eine Förderung der Kanalsanierung über zinsverbilligte Kredite seitens der Investitionsbank NRW auch bis zum 31.12.2005 weiter fortgeführt wird. Durch den Förderbereich VIII (Kleinkläranlagen) konnte die Reinigungsleistung bei Kleinkläranlagen durch Sanierung oder Neubau in der Vergangenheit erheblich verbessert werden. Die Mindestförderhöhe beträgt pauschal z.Zt. bis zu 4 Einwohnern: 1.500,- Euro. Jeder weitere angeschlossene Bewohner mit Erstwohnsitz wird mit weiteren 375,- Euro gefördert. Auch diese Förderung musste über den 31.12.2004 hinaus fortgeführt werden, zumal nur bei intakten Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 4 LWG NRW die Möglichkeit besteht, die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde durch die untere Wasserbehörde auf den Grundstückseigentümer übertragen zu lassen.

Az.:II/2 24-00 qu/h Mitt. StGB NRW Dezember 2004

895 Landesregierung beschließt Landeswassergesetz-Entwurf

Die Landesregierung hat am 9.11.2004 den Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes NRW beschlossen. Der 123 seitige Gesetzentwurf ist im Internat des StGB NRW abrufbar. Bis Ende Dezember 2003 hätte das Land NRW die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) durch eine Änderung des Landeswassergesetzes NRW in nordrhein-westfälisches Landesrecht umsetzen müssen. Der StGB NRW hatte die Referenten-Entwürfe zur Änderung des Landeswassergesetzes NRW (Stand: 14.5.2004 und 6.9.2004) in seiner Stellungnahmen vom 15.7.2004 und 30.09.2004 massiv kritisiert. Diese Referentenentwürfe enthielten nicht weniger Bürokratie, sondern blähten den Bürokratie-Apparat durch weitere Ermächtigungen für neue Rechtsverordnungen, neue Pläne, Konzepte und Berichtspflichten weiter auf. Der StGB NRW hatte daraufhin die Staatskanzlei und das Innenministerium mit Nachdruck aufgefordert, für eine grundlegende und sorgfältige Überarbeitung der Referentenentwürfe zu sorgen, damit keine zusätzlichen Kosten und damit zugleich Gebüh-

rensteigerungen insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger sowie für Gewerbe, Industrie und den Mittelstand hervorgerufen werden. Nunmehr ist der Landtag aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass der Bürokratie-Apparat nicht weiter aufgebläht. Immerhin sind in dem von der Landesregierung jetzt beschlossenen Gesetzentwurf zur Änderung des LWG NRW (Stand: 9.11.2004) unter anderem das Wasserwirtschaftskonzept, der zwingende Vorrang der Nutzung von ortsnahen Grundwasservorkommen bei neuen Wasserentnahmen und das Regenwasserbewirtschaftungskonzept nicht mehr enthalten. Außerdem konnte die Geschäftsstelle erreichen, dass folgende Punkte in den Gesetzentwurf der Landesregierung vom 9.11.2004 Eingang gefunden haben:

1. Eine Abwasserüberlassungspflicht für Schmutzwasser und Regenwasser wird ausdrücklich geregelt (§ 53 Abs. 1 c LWG NRW-Entwurf).
2. Das Betretungsrecht wird dahin erweitert, dass auch TV-Inspektionen in privaten Abwasserleitungen vom Betretungsrecht abgedeckt sind (§ 53 Abs. 4 a LWG NRW-Entwurf)
3. Bei einer Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW) für die Abwasserbeseitigung verbleibt nur die Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes bei der Gemeinde (§ 53 b LWG NRW-Entwurf)
4. Zukünftig wird ausdrücklich klargestellt, dass auch Beratungskosten der Gemeinde mit Blick auf die Anschlussnehmer an die öffentliche Abwasseranlage über die Abwassergebühr abgerechnet werden können (§ 53 c Satz 2 LWG NRW-Entwurf)
5. Die Kosten für die Überwachung der Kleinkläranlagen können künftig über die Abwassergebühr abgerechnet werden. Dieses folgt aus § 53 c Satz 1 LWG NRW-Entwurf in Verbindung mit der zugehörigen Gesetzesbe-gründung.
6. Die Regelung in § 53 c Satz 3 LWG NRW-Entwurf zur Gebührengestaltung im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Wasser und der Nutzung von Regenwasser wurde den bereits heute in den Städten und Gemein-den praktizierten Gegebenheiten angepasst.
7. Der Gewässerrandstreifen ist nicht mehr Bestandteil der Gewässerunterhaltungspflicht.
8. Die Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung wird durch § 92 Abs. 6 Satz 7 (neu) erheblich erleichtert, weil bei einem unverhältnismäßigen Aufwand zur Ermittlung der versiegelten und nicht versiegelten Flächen, bebaute Grundstücke pauschal höher belastet werden können als unbebaute Grundstücke.

Die ursprünglich vorgesehene Änderung der sondergesetzlichen Wasserverbandsgesetze wurde nicht beschlossen. Der hierzu vorgelegte 172seitige Referenten-Entwurf, zu dem die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW drei Stellungnahmen abgegeben hat, wird zurzeit nicht mehr weiter verfolgt. Der beschlossene Gesetzentwurf zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Art. 1 betrifft die Änderung des Landeswassergesetzes NRW.

Art. 2 beinhaltet die Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Landeswassergesetzes.

Art. 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung.

Art. 4 regelt die Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS, GV NW 1989, S. 564 und GV NW 1991, S. 566).

Der Gesetzentwurf soll noch im November 2004 in den Landtag eingebracht werden. Eine erste Beratung im Landtag ist für den 1.12.2004 vorgesehen. Zu der Frage, wann das Gesetz in Kraft tritt, kann zurzeit noch keine verbindliche Aussage getroffen werden.

Allgemein kann zum Gesetzentwurf und zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie aus Sicht der Geschäftsstelle folgendes angemerkt werden:

Es ist als unverzichtbar anzusehen, dass die Vorgaben der EU-WRRRL auf der Grundlage des sog. Düsseldorfer Signals der Landesregierung in NRW 1:1 umgesetzt werden. Insbesondere muss die Umsetzung für die Städte und Gemeinden kostenneutral erfolgen. Die Erfüllung der Maßgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist eine (landes)staatliche Aufgabe mit der Folge, dass das in der Landesverfassung nunmehr verankerte und strikte Konnexitätsprinzip in vollem Umfang zur Anwendung gelangen muss. Die Änderung des Landeswassergesetzes NRW ist für die Städte und Gemeinden und für die Gebührenzahler kostenneutral durchzuführen. Eine weitere Kostenbelastung der Städte und Gemeinden ohne vollen finanziellen Ausgleich des Landes NRW ist nicht hinnehmbar.

In diesem Zusammenhang fehlt im Gesetzentwurf der Landesregierung bislang eine verlässliche Kostenfolgenabschätzung. Vielmehr wird nur festgestellt, dass konkrete Aussagen zu den Kosten zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich sind. Auch eine Gebührenverträglichkeitsprüfung für die Abwassergebühr und die Gebühr zur Umlage der Gewässerunterhaltungskosten (§ 92 LWG NRW) ist nicht enthalten. Im Gegensatz dazu hat das Land Schleswig-Holstein die Kosten aus der Umsetzung der EU-WRRRL auf 688 Millionen € beziffert und damit zumindest den Versuch unternommen, eine Kostenfolgenabschätzung vorzunehmen. Die Geschäftsstelle erachtet es als unerlässlich, bei der Umsetzung der EU-WRRRL zeitgleich auch eine Kostenfolgenabschätzung durchzuführen, damit die gewählten Umsetzungsregelungen auch im Lichte der Folgekosten jeweils parallel betrachtet und abgeklöpft werden können.

Schließlich ist bei der Umsetzung der EU-WRRRL, bei der bis Ende 2004 abzuschließenden Bestandsaufnahme der Gewässergüte in NRW und bei der Aufstellung von Bewirtschaftungsprogrammen und Maßnahmeplänen ein ständiger Abgleich mit den anderen Bundesländern, insbesondere den angrenzenden Bundesländern, sowie den anderen EU-Staaten (vor allem den Niederlanden und Belgien) unverzichtbar. Über die Ergebnisse sind der Landtag NRW und die kommunalen Spitzenverbände zu unterrichten, damit nachvollzogen werden kann, dass ein einheitlicher Vollzug in Europa und in Deutschland gewährleistet ist.

Az.:II/2 24-10 qu/g

Mitt. StGB NRW Dezember 2004

Zur Abwasserbeseitigungspflicht sind in dem von der Landesregierung am 9.11.2004 beschlossenen Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes im Wesentlichen folgende Regelungen enthalten:

1. zu § 53 Abs. 1 LWG NRW-Entwurf (Pflicht zur Abwasserbeseitigung)

Zunächst ist zu begrüßen, dass die Auflistung der einzelnen Bestandteile der Abwasserbeseitigungspflicht in 7 Einzelziffern die Gesetzeslektüre erleichtert. Gleichwohl ist die Regelung in § 53 Abs. 1 Nr. 6 (2. Alternative) LWG NRW-Entwurf (Überwachung von privaten Anlagen zur Versickerung von Regenwasser auf privaten Grundstücken) abzulehnen. Der Landesgesetzgeber hat sich im Rahmen der letzten Änderung des LWG NRW (1995) dafür entschieden, das Regenwasser auf privaten Grundstücken, die nach dem 1.1.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden sollen, ortsnah durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen ist, wenn das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird. In diesem Fall geht die Abwasserbeseitigungspflicht für das Regenwasser dann von der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer kraft Gesetzes über (§ 51 a Abs. 2 LWG NRW). Es ist widersprüchlich, nun wiederum nachträglich einen kostenintensiven Kontrollapparat aufzubauen und hierdurch den Gemeinden eine zusätzliche Haftungsschlinge um den Hals zu legen. Ist ein Grundstückseigentümer für die Beseitigung des Regenwassers auf seinem Grundstück abwasserbeseitigungspflichtig, so haftet er auch in vollem Umfang für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Pflicht. Eine haftungsrechtliche Lückenbüsser-Stellung der Kommune wird deshalb kategorisch abgelehnt. Hinzu kommt, dass die wasserrechtliche Erlaubnis für den Bau von privaten Versickerungsanlagen von der unteren Wasserbehörde erteilt wird, d.h. die Gemeinde ist keine Genehmigungsbehörde für Versickerungsanlagen auf privaten Grundstücken. Die Gemeinde bekommt also eine Prüfungs- und Überwachungspflicht im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht auferlegt, ohne im Besitz der Genehmigung für die Versickerungsanlage zu sein. Die Prüfung der Funktionstüchtigkeit kann deshalb allenfalls durch die untere Wasserbehörde als Genehmigungsbehörde für die Anlage erfolgen.

Wenn der Landesgesetzgeber eine Überwachung von privaten Regenwasserbeseitigungsanlagen auf privaten Grundstücken für erforderlich hält, so soll er dieses in einer Selbstüberwachungs-Verordnung für private Regenwasserbeseitigungsanlagen regeln. In einer solchen Verordnung könnten die privaten Grundstückseigentümer verpflichtet werden, die auf ihrem Grundstück betriebenen privaten Versickerungsanlagen in bestimmten zeitlichen Abständen durch Dritte (z.B. private Ingenieurbüros) auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüfen zu lassen. Über diese Überprüfung könnte eine Prüfbescheinigung sowie ein Prüfbericht ausgestellt werden, die dann der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen ist. Einer Verpflichtung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht bedarf es mithin nicht.

2. zu § 53 Abs. 1 c LWG NRW-Entwurf (Abwasserüberlassungspflicht)

Die Regelung einer Abwasserüberlassungspflicht der privaten Grundstückseigentümer sowohl für Schmutzwasser als für Niederschlagswasser im künftigen Landeswassergesetz wird ausdrücklich begrüßt. Eine solche Regelung ist wegen des Urteils des OVG NRW vom 28.01.2003 (Az.: 15 A 4751/01, NWVBl. 2003, S. 380ff.) unverzichtbar. Es wird eine Regelungslücke geschlossen, die alle anderen Landeswassergesetze nicht beinhalten. Die Regelung einer solchen Abwasserüberlassungspflicht war deshalb durch die Geschäftsstelle des StGB NRW mehrmals vehement eingefordert worden. Das OVG NRW hat mit Urteil vom 28.01.2003 entschieden, dass ein Anschluss- und Benutzungszwang für Regenwasser nicht besteht, weil die Regenwasserbeseitigung von privaten Grundstücken nicht - wie in § 9 Gemeindeordnung NRW gesetzlich gefordert - der Volksgesundheit dient. Die Regelung einer Abwasserüberlassungspflicht im neuen Landeswassergesetz ist deshalb unverzichtbar, weil andernfalls damit zu rechnen ist, dass sich viele Grundstückseigentümer aus Gründen der reinen Einsparung von Abwassergebühren mit der Regenwasserbeseitigung vom Kanalnetz der Gemeinde abkoppeln oder sich nicht anschließen werden. In einigen Städten und Gemeinden liegen entsprechende Anträge von Grundstückseigentümern bereits vor. Vereinzelt sind von den Grundstückseigentümern bereits verwaltungsgerichtliche Klagen unter Berufung auf das Urteil des OVG NRW vom 28.1.2003 erhoben worden. Zuletzt hat das OVG NRW mit Beschluss vom 28.9.2004 (Az.: 15 A 3919/04) seine Rechtsprechung nochmals bestätigt. Diese Entwicklung muss gestoppt werden, weil eine ortsnahere Regenwasserbeseitigung ohne Berücksichtigung der Maßgaben in § 51 a LWG NRW (insbesondere der Stichtagsregelung: ortsnahere Regenwasserbeseitigung nur für Grundstücke, die erstmals nach dem 1.1.1996 bebaut werden) zu unerwünschten Folgen führen kann (z.B. Vernässungsschäden an Gebäuden auf Nachbargrundstücken und sich daran anschließende Haftungsfragen, unkontrolliertes Einleiten des Regenwassers von privaten Grundstücken in Gewässer, erheblicher Anstieg der getrennten Regenwassergebühr durch stetige Verringerung der angeschlossenen Flächen). Ohne eine gesetzlich geregelte Abwasserüberlassungspflicht (auch) für Regenwasser würde demnach die gesamte ortsnahere Regenwasserbeseitigung gefährdet.

3. zu § 53 Abs. 3 a LWG NRW-Entwurf (Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser)

§ 53 Abs. 3 a LWG NRW-Entwurf soll den Regelungsgehalt des heutigen § 51 a Abs. 2 LWG NRW übernehmen. In § 53 Abs. 3 a LWG NRW-Entwurf ist nunmehr in Satz 1 nochmals klargestellt worden, dass der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zur Beseitigung von Niederschlagswasser verpflichtet ist, wenn gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass das Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann und die Gemeinde ihn von der Überlassungspflicht nach Abs. 1 c freigestellt hat. Diese Regelung ist zu begrüßen.

Gleichwohl ist es nach Auffassung der Geschäftsstelle erforderlich, dass nach Satz 1 zur Klarstellung folgender Satz 2 (neu) eingefügt wird: „Eine Freistellung erfolgt nicht, wenn eine genehmigte Kanalnetzplanung vorliegt.“

Eine solche textliche Ergänzung ist erforderlich, damit in einem Entwässerungsgebiet die Regenwasserbeseitigung einheitlich geregelt werden kann. Es muss sichergestellt

werden, dass abgeschlossene Kanalnetzplanungen und deren Verwirklichung nicht nachträglich entwertet werden, weil die im Rahmen der Kanalnetzplanung und des Kanalbaus vorgesehene Anschlussquote im Hinblick auf die zu entsorgenden Grundstücke nicht realisiert werden kann und hierdurch die getätigten Investitionen nachträglich entwertet werden. Im Interesse klarer Zuständigkeiten und einer klaren Zuordnung der Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser ist es unverzichtbar, dass bezogen auf ein Entwässerungsgebiet die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser entweder vollständig bei der Gemeinde oder bei den Grundstückseigentümern liegt. Dieses entspricht auch der Vollzugslinie des § 51 a LWG NRW in den vergangenen Jahren und vermeidet ein „Durcheinander“ im Hinblick auf die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser in einem Entwässerungsgebiet. Schließlich darf nicht verkannt werden, dass die ortsnahe Regenwasserbeseitigung nur dadurch vorangebracht werden kann, dass das Thema durch gut funktionierende Beispiele befördert wird. In diesem Zusammenhang sind „Flickenteppiche im Hinblick auf die Abwasserbeseitigungspflicht für Regenwasser“ unzweifelhaft kontraproduktiv und der Beförderung der ortsnahe Regenwasserbeseitigung abträglich.

Az.:II/2 24-10 qu/g Mitt. StGB NRW Dezember 2004

897 Landeswassergesetz und Abwassergebühr

Zur Erhebung kommunaler Abwassergebühren enthält der am 9.11.2004 beschlossene Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landeswassergesetzes folgende Regelungen:

In § 53 c LWG NRW-Entwurf soll geregelt werden, dass die Gemeinden alle Aufwendungen über die Abwassergebühr abrechnen kann, die ihr durch die Wahrnehmung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht entstehen. Hierzu gehören insbesondere Kosten für die Beratung der Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Anschluss ihres Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage. Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, zumal sie parallel zur Regelung in § 9 Abs. 2 LAbfG NRW verdeutlicht, dass nicht nur eine Beratung der Grundstückseigentümer in Fragen der Abfallentsorgung, sondern auch in Fragen der Abwasserbeseitigung sinnvoll und wichtig ist. Insoweit ist eine entsprechende Forderung des StGB NRW aufgenommen worden.

Weiterhin ist in der Begründung zu § 53 c LWG NRW-Entwurf zumindest klargestellt worden, dass mit der Neuregelung in § 53 c Satz 1 LWG NRW-Entwurf auch die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird, die Kosten für die Überwachung der Kleinkläranlagen über die Abfuhrgebühr für den Klärschlamm abrechnen zu können und § 53 c LWG NRW in diesem Zusammenhang als spezialgesetzliche Regelung dem KAG NRW vorgeht. Mit der gesetzlichen Regelung der Abrechnungsfähigkeit dieser Kosten wird auch einer langjährigen Forderung des StGB NRW nachgekommen.

Zunächst war in § 53 c Satz 3 LWG NRW-Entwurf (Stand: 14.5.2004 und 6.9.2004) geregelt, dass bei der Gebührenbemessung wirksame Anreize zum sparsamen Umgang mit Wasser und zur Nutzung von Regenwasser geschaffen werden sollen.

Der StGB NRW hat eine solche Regelung mit Nachdruck als völlig überflüssig abgelehnt. Mit dem Wasserentnah-

meentgelt-Gesetz (GVBl. NRW 2004, S. 31) hat das Land bereits Frischwasser zusätzlich verteuert, und dieses letztlich auf Kosten der sowieso schon stark belasteten Gebührenzahler. Weitergehender Regelungen im LWG NRW bedarf es daher nicht mehr. Außerdem wird die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) bemessen. Damit hat es jeder selbst in der Hand, wie hoch seine Abwassergebühr ist, denn er entscheidet allein wie oft und lange er badet oder duscht, wie oft er seine Wäsche wäscht.

Für die Betreiber von Regenwassernutzungs-Anlagen ist eine gesetzliche Regelung ebenfalls nicht erforderlich, weil bereits heute über das kommunalabgabenrechtliche Äquivalenzprinzip (§ 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW), Regenwassernutzungsanlagen-Betreiber weniger Abwassergebühren für dasjenige Regenwasser bezahlen, welches durch Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist. Der Betreiber einer Regenwassernutzungs-Anlage zahlt damit zum einen weniger Frischwassergebühren, weil er weniger Frischwasser benötigt und z.B. die Toilettenspülung und die Waschmaschine mit Regenwasser betreibt. Weiterhin zahlt der Betreiber einer Regenwassernutzungsanlage Schmutzwassergebühren für dasjenige genutzte Regenwasser, welches zum Schmutzwasser geworden ist. Die Mengen an Regenwasser, die zum Schmutzwasser geworden sind, werden dabei durch einen zusätzlich, eingebauten Wassermesser bestimmt. Selbstverständlich steht es außer Frage, dass der Betreiber einer Regenwassernutzungsanlage den gleichen Liter Regenwasser nur einmal in die gemeindliche Abwasseranlage einleitet und deshalb auch nur einmal bezahlen muss. In dieser Hinsicht werden die Liter Regenwasser, die zum Schmutzwasser geworden sind, bei der Berechnung der Abwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) nur auf der Grundlage des Abwassergebührensatzes für einen Schmutzwasser-Teilanschluss berechnet. In diesem Gebührensatz sind die Kosten der Regenwasserbeseitigung nicht enthalten. Bei einer eingeführten getrennten Regenwassergebühr erhält der Betreiber der Regenwassernutzungsanlage entweder einen geldmäßigen Abschlag auf die Höhe der Regenwassergebühr oder es werden die bebauten/versiegelten Flächen mit denen die Regenwassernutzungsanlage gespeist wird anteilig bei der Erhebung der getrennten Regenwassergebühr herausgenommen, wenn das auf diesen Flächen anfallende Regenwasser durch Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist. Diese Verfahrensweise wird durch das in § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW geregelte Äquivalenzprinzip (kein offensichtliches Missverhältnis zwischen der Gebühr und der tatsächlichen Inanspruchnahme) vorgegeben, so dass eine Regelung im LWG NRW überflüssig ist.

Schließlich ist eine Regelung, über die Gebührenbemessung wirksame Anreize zur Abwassermeidung zu schaffen, schädlich für eine nachhaltige und ökologische Abwasserbeseitigung und -reinigung. Die über 10jährigen Erfahrungen mit Anreizen zur Abfallvermeidung und -verwertung (§ 9 Abs. 2 Satz 3 LAbfG NRW) haben deutlich gezeigt, dass gesetzeswidrige Entsorgungswege keine Seltenheit sind, nur um Gebühren einzusparen. Im Übrigen sind die verbrauchsunabhängigen (fixen) Vorhaltekosten im Bereich der Abwasser-, Abfallentsorgung und auch im Bereich der Frischwasserversorgung bekannter Weise sehr hoch (60 – 80 %), so dass eine stärkere Gebührenbelastung bei einer zurückgehender Inanspruchnahme die Folge ist.

Insgesamt ist das Schutzgut Grundwasser zu kostbar, um es dem bloßen Streben einzelner Benutzer der kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtung nach Gebühreinsparung zu opfern. In diesem Zusammenhang hat sich etwa in der Vergangenheit gezeigt, dass Betreiber von privaten Schwimmbecken ihr gechlortes und mit chemischen Zusätzen versehenes Schwimmbeckenwasser nicht der öffentlichen Abwasseranlage zuführen, sondern in den Garten entsorgen wollten, damit Abwassergebühren eingespart werden konnten. Derartige Entwicklungen können im Interesse eines nachhaltigen Gewässer- und Grundwasserschutzes sowie im Interesse einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung nicht erwünscht sein.

Die nunmehr im beschlossenen Gesetzentwurf der Landesregierung abgeschwächte Regelung, dass ein schonender und sparsamer Umgang mit Wasser sowie die Nutzung von Regenwasser in die Gestaltung der Benutzungsgebühr einfließen sollen, ist in Anbetracht der bereits bestehenden und oben beschriebenen Praxis der Erhebung von Abwassergebühren weiterhin völlig überflüssig. Zumindest wird nunmehr aber in der Gesetzesbegründung anerkannt, dass mit dem Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) ein sparsamer Umgang mit Frischwasser in vollem Umfang geschaffen werden kann, so dass andere Gebührenmaßstäbe nicht angezeigt sind.

Az.:II/2 24-10 qu/g Mitt. StGB NRW Dezember 2004

898 Landeswassergesetz und weitere Regelung im Abwasserbereich

LWG-Entwurf und weitere Regelung im Abwasserbereich

Zum Bereich Abwasserbeseitigung sind in dem von der Landesregierung am 9.11.2004 beschlossenen Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes folgende Regelungen enthalten, auf die in besonderer Weise hinzuweisen ist:

1. zu § 51 LWG-NRW-Entwurf (Begriffsbestimmungen)

Zunächst war im Referentenentwurf (Stand: 14.05.2004) in § 51 Abs. 4 LWG NRW-Entwurf der Begriff der „Kanalisationsnetze“ erstmalig definiert. Diese Definition wurde als völlig praxisuntauglich seitens der Geschäftsstelle des StGB NRW abgelehnt, weil die Gefahr bestand, dass mit dieser Definition auch private Abwasserleitungen kraft Gesetzes zur öffentlichen Abwasserleitung bestimmt worden wären. Zwischenzeitlich steht fest, dass in § 51 überhaupt keine Definition der (öffentlichen) Kanalisationsnetze mehr aufgenommen wird.

2. zu § 53 Abs. 4 a LWG NRW-Entwurf (Betretungsrecht)

In § 53 Abs. 4 a LWG-Entwurf wird auf eine entsprechende Anregung des StGB NRW nunmehr zusätzlich aufgenommen, dass auch das Befahren von privaten Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken mit der TV-Kamera im Zusammenhang mit der Inspektion der öffentlichen Abwasseranlage vom Betretungsrecht abgedeckt ist. § 53 Abs. 4 a Satz 2 (neu) bestimmt insoweit, dass das Betretungsrecht auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser gilt, dass der Gemeinde zu überlassen ist.

3. zu § 53 b LWG NRW-Entwurf (Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf eine AöR)

Entsprechend der Anregung der Geschäftsstelle ist geregelt worden, dass bei einer Übertragung der Aufgabe der

Abwasserbeseitigung auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts nur die Aufgabe der Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes bei der Gemeinde verbleibt.

4. § 54 LWG NRW (Abwasserbeseitigungspflicht im Gebiet von Abwasserverbänden)

Es ist durch die Geschäftsstelle begrüßt worden, dass von der Privatisierungsermächtigung in § 18 a Abs. 2 a Wasserhaushaltsgesetz des Bundes kein Gebrauch gemacht wird und die Möglichkeit nicht eröffnet wird, die Abwasserbeseitigungspflicht komplett auf Dritte zu übertragen. Die bekannten Erfahrungen aus den Bundesländern Baden-Württemberg und Sachsen zeigen, dass die vielfältigen und vielschichtigen Problemstände eine Sackgasse darstellen. Das Bundesland Bayern hat seine Absicht, eine entsprechende Regelung im bayerischen Landeswassergesetz zu treffen, zwischenzeitlich wieder zurückgezogen und endgültig aufgegeben. Das Land Baden-Württemberg hat bis heute keine Vollzugs-Rechtsverordnung erlassen. Im Übrigen ist mit der bestehenden Möglichkeit der Beauftragung Dritter als technischer Erfüllungsgehilfe in ausreichendem Maße die Einbeziehung Dritter sichergestellt.

Mit Blick auf die ursprünglich in § 54 Abs. 4 bis Abs. 6 LWG NRW-Entwurf (Stand: 14.5.2004 und 6.9.2004) geregelte Möglichkeit, für die sondergesetzlichen Abwasserverbände, ein Nutzungsrecht am Kanalnetz der Gemeinden zu erwerben (sog. Kanalnetzübernahme), ist durch den StGB NRW darauf hingewiesen worden, dass es an einer klaren gesetzlichen Regelung fehlt, wer für den Neubau der Kanäle zuständig ist. Im nunmehr beschlossenen Gesetzentwurf der Landesregierung (Stand: 9.11.2004) ist die Möglichkeit der Kanalnetzübernahme aber überhaupt nicht mehr enthalten. Hintergrund für diesen Regelungsverzicht ist, dass nicht nur der Städtetag NW, der Landkreistag NRW und der Verband kommunaler Unternehmen (VKU), sondern auch die private Entsorgungswirtschaft eine solche Regelung allein zugunsten der sondergesetzlichen Wasserverbände kategorisch abgelehnt haben.

Die Folge dieses Verzichts auf eine klarstellende Regelung im Gesetz bedeutet nicht, dass Kanalnetzübernahmen durch die sondergesetzlichen Wasserverbände jetzt unzulässig sind. Vielmehr besteht jetzt weiterhin Unklarheit über die Auslegung der Bestimmungen im LWG und in den Wasserverbandsgesetzen. Es ist zu erwarten, dass die Frage der Zulässigkeit von Kanalnetzübernahmen von den Verwaltungsgerichten (VG Düsseldorf, OVG NRW) entschieden wird.

Az.:II/2 24-10 qu/g Mitt. StGB NRW Dezember 2004

899 Landeswassergesetz und Gewässerunterhaltung

Nachdem das Umweltministerium zunächst im Referentenentwurf vom 14.05.2004 vorgesehen hatte, die Gewässerstrandstreifen zum Bestandteil der Gewässerunterhaltungspflicht für die Städte und Gemeinden zu machen und der StGB NRW in seiner Stellungnahme vom 15.07.2004 dagegen vehement protestiert hatte, ist nunmehr im beschlossenen Gesetzentwurf der Landesregierung (Stand: 9.11.2004) die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässerstrandstreifen im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht wieder herausgenommen worden. Es wird zwar Gewässer-

randstreifen geben (§ 90 a LWG-NRW-Entwurf), jedoch hat das Land die Kosten hierfür zu übernehmen, soweit Regelungen beabsichtigt sind, die über die Sozialbindung der Grundstückseigentümer hinausgehen.

Zu begrüßen ist, dass im Rahmen des § 92 Abs. 1 Satz 6 ein neuer Satz 7 angefügt werden soll, wonach zukünftig die Umlage der Gewässerunterhaltungskosten erheblich vereinfacht werden wird. Nach § 92 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW-Entwurf sind bebaute Grundstücke auf der Grundlage des Ortsrechts pauschal höher zu belasten als unbebaute Grundstücke, wenn nach den örtlichen Verhältnissen der Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der versiegelten und nicht versiegelten Flächen und der Unterschiede des Wasserabflusses in einem Missverhältnis steht. Diese Änderung geht auf eine langjährige Forderung des StGB NRW zurück, die nunmehr in den Gesetzesentwurf Eingang gefunden hat. Mit der Neuregelung in § 92 Abs. 1 Satz 7 (neu) wird sichergestellt, dass unbebaute Grundstücke wie z.B. Acker, Wiesen und Waldflächen weniger belastet werden als bebaute Grundstücke mit versiegelten Flächen. Zugleich ist eine einfache Handhabung gewährleistet, die lediglich darauf abstellt, ob ein Grundstück bebaut oder unbebaut ist. Eine solche Regelung ist zwingend erforderlich, zumal die jetzige Regelung in § 92 Abs. 1 Satz 6 LWG regelmäßig einen zu hohen Verwaltungsaufwand erfordert, der nach der Rechtsprechung des OVG NRW über die Umlagegebühr nach § 92 LWG NRW nicht refinanzierbar ist.

Az.:II/2 24-10 qu/g Mitt. StGB NRW Dezember 2004

900 Landeswassergesetz und Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

In dem von der Landesregierung am 9.11.2004 beschlossenen Gesetzesentwurf erfolgt die Umsetzung der EU-WRRL zusammenhängend an einer Stelle im Landeswassergesetz (§ 2 a ff. LWG NRW-Entwurf). Dieses ist zu begrüßen, zumal durch diese Zusammenfassung im Gesetzestext gewährleistet wird, dass die umgesetzten Rechtsvorgaben aus der EU-WRRL gebündelt an einem Ort im Landeswassergesetz nachvollzogen werden können.

In § 2 b LWG NRW-Entwurf werden als Flussgebietseinheiten Ems, Maas, Rhein und Weser festgelegt. Im Übrigen muss nach Auffassung der Geschäftsstelle eine zu kleinräumige Einteilung der Wasserkörper vermieden werden. Das Land Baden-Württemberg hat beispielsweise eine Einteilung in nur 180 Flusswasserkörper und 25 Seewasserkörper vorgenommen.

Als Frist zur Erreichung der in § 2 c Abs. 1 LWG NRW-Entwurf genannten Bewirtschaftungsziele wird der 22.12.2015 bestimmt. In diesem Zusammenhang muss im Gesetzestext deutlicher herausgestellt werden, dass die EU-Wasserrahmenrichtlinie mit Blick auf die Frist (22.12.2015) Ausnahmen vorsieht. Deshalb ist in § 2 c Abs. 1 LWG NRW-Entwurf herauszustellen, dass „vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 2 bis zum 31.12.2015 folgende Bewirtschaftungsziele zu erreichen sind ...“.

Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sollen zukünftig für die nordrhein-westfälischen Anteile der in § 2 b genannten Flussgebietseinheiten durch die oberste Wasserbehörde aufgestellt (§ 2 d LWG NRW-Entwurf) werden. Dieses ist konsequent, zumal die abschließende Fest-

legung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie eine (landes)staatliche Aufgabe ist und deshalb auch allein das Land kostentragungspflichtig ist. In diesem Zusammenhang erfordert eine effiziente Aufgabenwahrnehmung eine Bündelung bei den Bezirksregierungen. Neue Sonderverwaltungen sind nicht erforderlich.

Bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sind nach Auffassung der Geschäftsstelle aber nicht nur die Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Naturschutzverbände, die betroffenen Wasserverbände sowie die betroffenen Regionalräte zu beteiligen (§ 2 d Abs. 1 LWG NRW-Entwurf). Vielmehr ist auch eine Beteiligung der Kommunen als Gewässerunterhaltungspflichtige und untere Wasserbehörden unverzichtbar in das Gesetz ausdrücklich textlich aufzunehmen. Darüber hinaus ist es mit Blick auf § 2 d Abs. 1 als erforderlich anzusehen, eine parlamentarische Verantwortlichkeit des Landtages gesetzlich festzuschreiben und die Planungsinstrumente der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne nicht allein der Exekutive zu überantworten. Mit Blick auf den Abschluss der Bestandsaufnahme bis Ende 2004 ist nach Auffassung der Geschäftsstelle eine Abstimmung innerhalb der jeweiligen Flussgebietseinheiten (z.B. beim Rhein u.a. mit Rheinland-Pfalz und den Niederlanden) unverzichtbar. Zusätzlich ist auch hier eine Unterrichtung und Beteiligung des Landtages NRW und der kommunalen Spitzenverbände als erforderlich anzusehen.

Az.:II/2 24-10 qu/g Mitt. StGB NRW Dezember 2004

901 Muster-Regelung für Brauchtumsfeuer

Die Geschäftsstelle des StGB NRW hat folgende Muster-Regelung für sog. Brauchtumsfeuer erstellt, die in eine ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt/Gemeinde aufgenommen werden kann:

„§ X Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer, Martinsfeuer.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigen(en),
 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen

5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).
- (3) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
1. mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
 3. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen,
 4. 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen.

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

Anmerkungen zur Muster-Regelung: Bis zum 1.5.2003 war das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in NRW durch die Pflanzen-Abfall-Verordnung geregelt. Diese Pflanzen-Abfall-Verordnung wurde zum 1.5.2003 aufgehoben (GVBl. NRW 2003, S. 71), weil sie vor allem in ihren Regelungsmaßgaben mit den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nicht mehr im Einklang gestanden hatte. Grundsätzlich stellt das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen eine Beseitigung von Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen dar und bedarf deshalb nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG der Genehmigung (so: VG Minden mit Urteil vom 8.3.2004 - Az.: 11 K 7422/03, Mitt. Mai 2004 Nr. 365). Eine solchen Genehmigung bedarf es auch deshalb, weil mit der Aufhebung der Pflanzen-Abfall-Verordnung zum 1.5.2003 eine landesrechtliche Regelung im Sinne des § 27 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG nicht mehr besteht. Mit der Aufhebung der Pflanzen-Abfall-Verordnung ist nämlich die landesrechtliche Rechtsgrundlage im Sinne des § 27 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG weggefallen, die eine Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Entsorgungsanlagen nach § 27 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG allgemein zugelassen hat. Dieses hat zur Folge, dass ein Verbrennen von pflanzlichen Abfällen auf einem privaten Grundstück, eine Beseitigung

von Abfällen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG i.V.m. dem Anhang II A D 10 zum KrW-/AbfG darstellt. Deshalb ist für das schlichte Verbrennen der pflanzlichen Abfälle als Vorgang der Abfallbeseitigung eine Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG erforderlich (so: VG Minden mit Urteil vom 8.3.2004 - Az.: 11 K 7422/03, Mitt. Mai 2004 Nr. 365). Für die Erteilung einer solchen Genehmigung ist zurzeit noch der Landkreis nach Nr. 30.1.14 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes in NRW (ZustVotU NRW) zuständig. Es ist vorgesehen, in einer geänderten ZustVotU NRW den Städten und Gemeinden die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG einzuräumen, damit jeweils ortsangepasste Regelungen gefunden werden können. Diese beabsichtigte Änderung der ZustVotU NRW ist aber zurzeit noch nicht erfolgt, so dass gegenwärtig noch die Landkreise für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zuständig sind. Dieses gilt z.B. für das Verbrennen von Schlagabraum, Strohschwaden, Heckschnitt. Hierzu gibt das Merkblatt des Umweltministeriums NRW (Stand: April 2003) zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen eine umfassende Hilfestellung. Nach dem Merkblatt ist es auch möglich, das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen als Vorgang der Abfallbeseitigung durch Allgemeinverfügung (zurzeit des Kreises) zuzulassen. Eine solche Allgemeinverfügung haben z.B. die Kreise Aachen und Düren herausgegeben.

Zu beachten ist, dass sog. Brauchtumsfeuer auch nach der Aufhebung der Pflanzen-Abfall-Verordnung auf der Grundlage des Merkblattes des Umweltministeriums NRW (Stand: April 2003) weiterhin zulässig sind. Brauchtumsfeuer werden hiernach nicht mit dem schlichten Verbrennen von pflanzlichen Abfällen als Vorgang der Beseitigung von Abfällen gleichgesetzt, weil Brauchtumsfeuer, wie z.B. Osterfeuer, der Brauchtumspflege dienen. Für diese Brauchtumsfeuer ist deshalb eine Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG nicht erforderlich, so dass die örtliche Ordnungsbehörde auf der Grundlage des § 7 LImSchG NRW tätig werden kann. § 7 LImSchG NRW ist zum 1.6.2004 geändert worden (GV NRW 2004, S. 229f.). § 7 LImSchG NRW regelt unter anderem das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Freien. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LImSchG ist das Verbrennen von Gegenständen z.B. von pflanzlichen Abfällen bei Brauchtumsfeuern im Freien untersagt, soweit hierdurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit gefährdet oder erheblich belästigt werden können. Die Gemeinden können nunmehr nach § 7 Abs. 1 Satz 2 LImSchG NRW durch eine Regelung in einer ordnungsbehördlichen Verordnung die näheren Einzelheiten zum Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern bestimmen. Dabei gehört zu diesen Einzelheiten nach § 7 Abs. 1 Satz 3 LImSchG NRW insbesondere die Regelung einer Anzeigepflicht für die Durchführung eines sog. Brauchtumsfeuers. Die in der Muster-Regelung enthaltene Definition des sog. Brauchtumsfeuers ist aus dem Beschluss des OVG NRW vom Beschluss vom 7.4.2004 (Az.: 21 B 727/04, NWVBl. 2004, S. 387f.) entnommen. Im Übrigen sind in die Muster-Regelung u.a. die Empfehlungen aus dem Merkblatt des Umweltministeriums eingearbeitet worden.

Az.:II/2 32-00-18 qu/g Mitt. StGB NRW Dezember 2004

Buchbesprechungen

Beihilfenrecht NRW

- Unterstützungsgrundsätze, Vorschau-Richtlinien -

Kommentar von K.-H. Mohr und H. Sabolewski, Oberamtsrat im Finanzministerium des Landes NRW, 60. Erg.-Lief., 308 Seiten, DIN A 5, Loseblattsammlung, Grundwerk eingeordnet bis zum Liefertag 2.384 Seiten, in zwei Ordnern, 104,00 EUR. ISBN 3-7922-0153-4. Verlag Reckinger & Co., Siegburg

Mit dieser Lieferung werden vor allem die das Beihilferecht ergänzenden Vorschriften auf den neuesten Stand gebracht. Die Änderungen der Unterstützungsgrundsätze und der Vorschau-Richtlinien wurden eingearbeitet und kommentiert. Darüber hinaus wurde zu beihilferechtlichen Zweifelsfragen Stellung genommen. Abgerundet wird diese Lieferung durch ein überarbeitetes Sachverzeichnis.

Az.:I/1 047-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

Kommunale Forderungen in der Insolvenz

Kommentar und Arbeitshilfe von Dr. Jürgen F. Kemper (Herausgeber), Bettina Breitenbücher, Karl Christoph von Hülsen, Nina Kaden, Martin Käppel; Loseblattwerk, 1 Ordner, ca. 350 Seiten im Ringordner, DIN A5, Preis: 69,00 EUR zzgl. Aktualisierungen dreimal jährlich (Subskriptionspreis), einmalig ohne Aktualisierungen: 99,00 EUR, Erscheinungsdatum: Juni 2004; ISBN 3-8029-1020-6, Walhalla Fachverlag.

Zunehmende Insolvenzen von Vertragspartnern und Schuldnern stellen Städte und Gemeinden vor erhebliche Probleme. Dabei stehen Kommunen teilweise spezielle Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung, um Forderungen gegenüber ihren Schuldnern durchzusetzen. Wie diese rechtssicher eingesetzt werden können, erläutert die ergänzbare Sammlung Kommunale Forderungen in der Insolvenz, die neu im Walhalla Fachverlag erschienen ist.

Die Kombination aus Kommentar und Arbeitshilfe stellt die komplexen Probleme eines Insolvenzverfahrens und seine Besonderheit aus Sicht der Städte und Gemeinden praxisorientiert dar.

Die Sammlung bietet:

- einen schnellen und punktgenauen Informationsgewinn durch Aufarbeitung des Themas nach den Phasen eines Insolvenzverfahrens,
- die Darstellung der effektivsten Möglichkeiten zur Durchsetzung bzw. Sicherung der eigenen Forderungen und Rechtspositionen in den jeweiligen Verfahrensstadien,
- besondere Hinweise zu den Fällen, die spezifisch öffentlich-rechtliche Handlungsmöglichkeiten für die Kommune erlauben, z.B. bei Abgabe- und Beitragsforderungen, im Subventionsrecht.

Durch die klare Kommentierung finden Mitarbeiter in der Kommune schnell und praxisnah Antwort auf alle Fragen, die im Zuge von Forderungsausfällen auftreten. Zusätzliche Erläuterung der Materie bieten Übersichten, Checkli-

sten, Mustertexte und zahlreiche praktische Beispiele. Kommunale Forderungen in der Insolvenz bietet zuverlässige Orientierung im Umgang mit Insolvenzen.

Über die Autoren: Die Autoren sind u.a. Fachanwälte für Verwaltungs- und Insolvenzrecht. Sie sind mit speziellen Fragen der Kommunen bei Forderungsausfällen im Insolvenzverfahren aufgrund ihrer langjährigen Erfahrungen bestens vertraut.

Az.:IV/1 952-03 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

Kommunalverfassungsrecht NRW

Held/Becker/Decker/Kirchhof/Krämer/Wansleben, Kommentar, 13. Ergänzungslieferung, Stand: Mai 2004, 396 Seiten, 53,60 Euro, Gesamtwerk: 2166 Seiten, 139,00 Euro, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

Die 13. Nachlieferung beinhaltet:

Gemeindeordnung für das Land NRW (GO)

Die Überarbeitung der GO umfasst die §§ 42, 43, 46, 48, 50, 64, 67, 71, 74, 87 bis 91, 94, 95, 99 bis 106. Die Paragraphen regeln u.a. die Wahl der Ratsmitglieder, die Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder, die Aufwandsentschädigung, Abstimmungen, die Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters, die Wahl der Beigeordneten, die Kassenkredite, das Sondervermögen und die überörtliche Prüfung. Die Überarbeitung berücksichtigt Gesetzesänderungen (z. B. der Entschädigungsverordnung) und die neueste Rechtsprechung (z. B. zur Niederlegung des Ausschusssitzes).

Kreisordnung für das Land NRW (KrO)

Die Aktualisierung der Kommentierung der KrO beinhaltet u.a. die Überarbeitung von § 31 (Aufwandsentschädigung), § 33 (Tagesordnung und Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen), § 35 (Abstimmungen), § 42 (Zuständigkeiten des Landrats), § 49 (Beamte, Angestellte und Arbeiter der Kreise) und § 56 (Kreisumlage). Neueste Rechtsprechung fand dabei ebenso Berücksichtigung wie die aktuelle Literatur und Fragen aus der Praxis.

Landschaftsverbandsordnung für das Land NRW (LVerBO)

Neben einer Ergänzung zur LVerBO um Ausführungen zu „50 Jahre Landschaftsverbände“ erfolgte die Aufnahme des Runderlasses des Innenministeriums zur Bildung der Landschaftsversammlung.

Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)

Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung des GkG abgeschlossen. Neben einer Überarbeitung der Kommentierung der §§ 5, 7, 16 und 20 erfolgte die Erstkommentierung der §§ 8 und 29 bis 34. Diese Paragraphen regeln u.a. die Aufsicht und Entscheidung über Streitigkeiten.

Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG)

Das Gesetz über den Kommunalverband Ruhrgebiet (KVRG) wurde durch das Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) ersetzt. Aufgenommen wurde zunächst der aktuelle Gesetzestext des RVRG. Die Kommentierung des RVRG ist in Vorbereitung.

Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande NRW (Kommunalwahlgesetz)

Es wird zunächst der Text des Kommunalwahlgesetzes und als Anhang der Text der Kommunalwahlordnung in das Werk aufgenommen. Die Kommentierung des Kommunalwahlgesetzes ist in Vorbereitung.

Az.:I/2 020-08-0 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

Kommunale Kostenrechnung und Wirtschaftlichkeitssteuerung

Ziele - Methoden - Ergebnis, von Helmut Fiebig, Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Meerbusch, 3. überarbeitete Auflage 2004, 356 Seiten, 69,80 Euro, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin, ISBN 3 503 08302 2.

Die Erkenntnis, dass betriebswirtschaftlich ausgeprägtes Verhalten den Gemeinden helfen kann, ihre gegenwärtige Finanznot zu überwinden, ist allgemein anerkannt. Für immer mehr Städte und Gemeinden besteht angesichts unausgeglichener Haushalte der Zwang, nach wirtschaftlichen Wegen zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben zu suchen. Immer mehr stellt sich heraus, dass die Anwendung betriebswirtschaftlicher Methoden einer Verwaltungsleitung dann nicht möglich ist, wenn Standardwissen der Betriebswirtschaftslehre nicht vorhanden oder nicht eingesetzt wird. Wer betriebswirtschaftlich handeln will, muss betriebswirtschaftliche Instrumente kennen und einsetzen. Der Einsatz von Kostenrechnung, Investitionsrechnungen und Entscheidungstheorien sind zwingende Voraussetzung für eine neue Verwaltungsökonomie.

Das Buch zeigt Wege zur Anwendung des benötigten betriebswirtschaftlichen Instrumentariums und gibt den Städten und Gemeinden erste Hilfestellungen. Soweit sich Änderungen bei der Umstellung von der Kameralistik zur Doppik ergeben, werden diese genannt.

Wirtschaftlichkeitssteuerung ist nur dann möglich, wenn Kosten und Leistungen der Gemeinden offen liegen. Häufig fehlt es an einer Kostenrechnung und einem darauf aufbauenden Berichtswesen. Oftmals gibt es kein für die Kommunen geeignetes ADV-Programm, mit dessen Hilfe die notwendigen Steuerungsinformationen zur Verfügung gestellt werden können. Das Werk zeigt, wie mit Hilfe eines Standard-Datenbankverfahrens jede Kommune ein eigenes, auf ihre besonderen Organisationsstrukturen abgestimmtes Kostenrechnungsprogramm entwickeln kann, um eine aussagekräftige Kosten- und Leistungsrechnung zu erhalten.

Investitionsentscheidungen werden immer noch ohne vorherige Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen getroffen. Zahlreiche Beispiele erläutern die Methoden der Investitionsrechnung; mathematische Formeln der Investitionsrechnungen sind in der Befehlsstruktur eines Kalkulationsprogramms geschrieben und können vom Anwender übernommen werden.

Az.:IV ve Mitt. StGB NRW Dezember 2004

Reisekostenrecht des Landes NRW

Kommentar von Hans-Dieter Lewer und Rainer Stemann, Oberamtsrat im Finanzministerium des Landes NRW, 65. Erg.-Lief., 244 Seiten, DIN A 5, Loseblattausgabe, Grundwerk eingeordnet bis zum Liefertag 1.747 Seiten, in zwei Ordnern 92,00 Euro, ISBN 3-7922-0157-7, Verlag Reckinger & Co., Siegburg

Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung des Reisekostenrechts fortgeschrieben und die reisekostenrechtlich relevanten Bestimmungen auf einen aktuellen Stand gebracht. Enthalten sind auch die aktuellen „Hotellisten“, denen für die Beurteilung der Unvermeidbarkeit von Übernachtungskosten bei Dienstreisen eine erhebliche Bedeutung beizumessen ist. Darüber hinaus ist die Kommentierung zur steuerlichen Behandlung von Trennungentschädigung im Zusammenhang mit der doppelten Haushaltsführung, zum Wegfall der Steuerfreiheit von Fahrtkosten nach § 3 Nr. 34 EStG, zur Änderung der Entfernungspauschale für Arbeitnehmer sowie zur Sachbezugsverordnung aktualisiert worden.

Az.:I/1 041-13 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtsschutz

Suckow/Weideman, 14. Auflage, 312 Seiten, Kart. € 18,-/sFr 31,90, ISBN 3-555-01322-X

In der Neuauflage werden die Grundzüge des allgemeinen Verwaltungsrechts sowie des Verwaltungsrechtsschutzes systematisch dargestellt und anhand zahlreicher Beispiele und Abbildungen veranschaulicht. Den Schwerpunkt bildet das Verwaltungshandeln, vor allem der Verwaltungsakt und die für die Ausbildung wichtigsten damit zusammenhängenden Fragen. Weiter werden das Widerspruchsverfahren, der vorläufige Rechtsschutz und das verwaltungsgerichtliche Klagesystem behandelt. Die aktuelle Literatur und Rechtsprechung sind eingearbeitet. Im Anhang wird ein Überblick über die Rechtsbehelfsbelehrung gegeben.

Az.:I/2 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

Das Baugesetzbuch; Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht

Textausgabe, Synopse: 9. Auflage 2004, 350 Seiten, broschiert, 21,50 Euro, Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk, ISBN 3-87941-916-7

Die Neuauflage dieser Textausgabe des BauGB berücksichtigt die umfangreichen Änderungen, die das Europarechtsanpassungsgesetz (EAG Bau) gebracht hat und die seit 20. Juli 2004 in Kraft sind. Ausgesprochen benutzerfreundlich ist die Darstellung in Form einer Synopse (links die neue Fassung, rechts die bisherige Fassung), wobei die Änderungen durch Fettdruck besonders hervorgehoben sind. Dargestellt sind auch die Änderungen des Raumordnungsgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Textausgabe enthält insbesondere auch noch die Baunutzungsverordnung, die Wertermittlungsverordnung, die Planzeichenverordnung und – besonders erwähnenswert – die Plan-UP-Richtlinie der EU, die die Änderungen des BauGB notwendig gemacht hat (Richtlinie 201/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme).

Begrüßenswert ist, dass in die Textausgabe zusätzlich instruktive Schaubilder und textliche Übersichten von OVG-Richter Ulrich Kuschnerus aufgenommen worden sind (Seiten 217 bis 243).

Az.:II schw/g Mitt. StGB NRW Dezember 2004

Der sachgerechte Bebauungsplan

OVG-Richter Ulrich Kuschnerus, Handreichungen für die kommunale Planung, 3. Auflage, August 2004; 440 Seiten, broschiert, 33,60 Euro, Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk, ISBN 3-87941-917-5

Die bewährte Handreichung des Richters am OVG NRW in Münster, Ulrich Kuschnerus, berücksichtigt die umfangreichen Änderungen des Baugesetzbuchs, die durch das Europarechtsanpassungsgesetz (EAG Bau) erfolgt sind. Das BauGB 2004 führt eine obligatorische Umweltprüfung für alle Bauleitpläne mit erheblichen Folgen für das Verfahren der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen ein und erweitert zugleich die Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten. Das Buch wurde in der 3. Auflage dementsprechend umfassend überarbeitet, neu strukturiert und unter Berücksichtigung der jüngsten höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung aktualisiert.

„Der sachgerechte Bebauungsplan“ ist eine hervorragende Arbeitshilfe für alle, die mit der kommunalen Bauleitplanung und insbesondere mit den seit 20. Juli 2004 anzuwendenden Neuregelungen befasst sind.

Az.:II schw/g Mitt. StGB NRW Dezember 2004

Die GmbH mit kommunaler Beteiligung und die gemeinnützige GmbH

Handbuch für Geschäftsführer und Gesellschafter

Hrsg. von Professor Dr. Claudia Ossola-Haring, unter Mitwirkung von Markus Arendt, Rechtsanwalt, Anke Egger-Büssing, Rechtsanwältin, Dipl.-Finanzwirt Paul Eichmann und Professor Dr. Jürgen Keßler, Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, University of the West of England, Bristol/UK, erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München, 2004, 2., neu bearbeitete Auflage, 268 Seiten, ISBN 3-415-03262-0, € 29,-

Das Handbuch vermittelt einen umfassenden Überblick über die rechtlichen Besonderheiten einer GmbH mit kommunaler Beteiligung (kGmbH) und einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH). Das erfahrene Autorenteam hat die einzelnen Problemkreise von den Voraussetzungen für die Gründung über die Geschäftsführung und Fragen der Haftung bis hin zu den steuerrechtlichen Besonderheiten praxisnah aufbereitet. In der Neuauflage ist nunmehr auch der Themenbereich „Rechtsstellung kommunaler Aufsichtsräte“ ausführlich dargestellt.

Aus dem Inhalt:

- Die rechtlichen Grundlagen für die gGmbH und die kGmbH: Zulässigkeit nach den Gemeindeordnungen, Rechtsstellung der kommunalen Aufsichtsräte
- Die rechtliche Stellung des Geschäftsführers und der Gesellschafter: Aufgabenbereiche, Kompetenzen, Haftung, Anfechtung von Beschlüssen, Abfindung
- Steuerrechtliche Besonderheiten

Ob es um die Frage der Zulässigkeit einer kGmbH, die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei der gGmbH durch das Finanzamt oder die Zusammensetzung des Geschäftsführer-Gehalts geht – das Werk gibt klare Antworten und Hin-

weise. Geschäftsführer und Gesellschafter erhalten praktische Entscheidungshilfen für die spezifischen Fragestellungen der kommunalen Ebene.

Az.:IV/3

Mitt. StGB NRW Dezember 2004

Die Mehrwertsteuer der Gemeinden und ihrer Betriebe

von Werner Löblein, Steuerberater und ehem. Steuerreferent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband; erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6a, 81673 München; Loseblattwerk, etwa 1560 Seiten, € 84,- einschl. Ordner, ISBN 3-415-00563-1.

Gemeinden engagieren sich in vielfacher Form mit ihren Betrieben im allgemeinen Wirtschaftsleben. Dadurch erlangen die umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften immer größere Bedeutung für die Kommunen. Ganz gleich, in welcher Form sie die Aufgaben der Daseinsfürsorge erfüllen, stets sind die erheblichen finanzpolitischen Folgen des Umsatzsteuerrechts zu beachten.

Dabei ist der „Löblein“ eine große Hilfe: Die verständliche Sprache und die übersichtliche und vollständige Darstellung der maßgeblichen Vorschriften erleichtern es der Rat suchenden Gemeinde, auf konkrete Fragen konkrete Antworten zu finden.

Im Einzelnen bietet der „Löblein“:

- die wesentlichen Gesetzestexte, Durchführungsverordnungen und Richtlinien,
- mehr als 200 wichtige Verwaltungsanweisungen auf Bundes- und Länderebene,
- eine Kommentierung anhand von Fällen aus der gemeindlichen Praxis mit verständlichen Erläuterungen der Rechtsprechung,
- eine auf der Systematik der Haushaltspläne basierende Schnellübersicht.

Mit der 26. Ergänzungslieferung (Stand April 2004) werden die Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Verwaltungsanweisungen aktualisiert: Die neuen Verwaltungsanweisungen betreffen u. a.:

- die umsatzsteuerliche Behandlung des Sponsoring,
- die umsatzsteuerliche Behandlung kommunaler Bürger- und Gemeinschaftshäuser,
- die Umsatzsteuer bei der Veräußerung von Grundstücken aus dem gemeindlichen Unternehmensbereich,
- die Umsatzsteuerbefreiung nach dem NATO-Truppenstatut bei der Lieferung von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme,
- die Voraussetzungen der verbindlichen Zusage nach Treu und Glauben,
- die Vermietung von Standflächen für Wochen-, Jahr- und Flohmärkte,
- die umsatzsteuerliche Behandlung von Einzelkünstlern,
- die Umsatzsteuer bei der Einschaltung von Unternehmen in die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben

Die Ergänzung und Aktualisierung machen den Kommentar noch wertvoller für die tägliche Arbeitspraxis.

Az.:HGF

Mitt. StGB NRW Dezember 2004

Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II

Textausgabe mit eingearbeitetem Kommunalem Optionsgesetz, erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München, 2004, 42 Seiten, € 5,80; ab 12 Expl. € 5,20; ab 25 Expl. € 4,80 (Mengenpreise nur bei Abnahme durch einen Endabnehmer zum Eigenbedarf), ISBN 3-415-03398-8

Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch, das zum 1. Januar 2005 in Kraft treten wird, wird das Sozialhilferecht reformiert und zugleich in das Sozialgesetzbuch als dessen Zwölftes Buch eingeordnet.

Parallel zum neuen SGB XII (Sozialhilfe) wird ebenfalls zum 1. Januar 2005 durch das »Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt« das künftige SGB II in Kraft treten. In dieses sind die Änderungen durch das Kommunale Optionsgesetz für Städte und Landkreise als kommunale Träger nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) eingearbeitet. Es wird die Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfeempfänger zum so genannten Arbeitslosengeld II zusammenführen.

Die Textausgabe mit Inhaltsverzeichnis nach Paragrafen- und Seitenangaben enthält den aktuellen Vorschriftentext des SGB II (Stand 1. Januar 2004/2005) zur schnellen Orientierung.

Der Leitfaden ist für hilfebedürftige Arbeitsuchende, Arbeitsagenturen, Sozialämter, Jugendämter sowie für Job-Center in Gemeinden, Städten und Landkreisen eine wertvolle Arbeitsgrundlage.

Az.:III/2 810-2

Mitt. StGB NRW Dezember 2004

Handbuch des Friedhofs- und Bestattungswesens

In der 9. Auflage ist nunmehr das von Jürgen Gaedke begründete Handbuch des Friedhofs- und Bestattungswesens erschienen, das von Joachim Diefenbach, Justiziar der Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal, überarbeitet worden ist. Bei dem „Gaedke“ handelt es sich um ein seit Jahren anerkanntes Standardwerk, das umfassende Informationen zum Friedhofs- und Bestattungsrecht vermittelt. Sachkundig und übersichtlich werden die wesentlichen Themenbereiche Friedhof, Bestattung, Grabstelle, Feuerbestattung, Bestattungsgewerbe und gewerbliche Bestattung auf Friedhöfen sowie Sammlung des geltenden staatlichen und kirchlichen Rechts dargestellt.

In der 9. Auflage werden die rechtlichen Entwicklungen der letzten Jahre eingearbeitet; damit ist das Werk wieder auf den aktuellen Stand gebracht. Es ist nicht nur für das Bestattungsgewerbe von Interesse, sondern gerade für kirchliche und kommunale Friedhofsträger.

Die 9. Auflage enthält 730 Seiten und kostet 98 Euro. Es kann unter ISBN 3-452-25310-4 über den Buchhandel bezogen werden.

Az.:IV/2

Mitt. StGB NRW Dezember 2004

Korruption und Untreue im öffentlichen Dienst

Von Helmut Fiebig Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Meerbusch und Heinrich Junker, Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Potsdam

2., überarbeitete und erweiterte Auflage, 2004, 268 Seiten, EURO (D) 39,80, ISBN 3 503 07866 5

Korruption in Deutschland – ein Thema, das immer stärker ins öffentliche Bewusstsein drängt. Ob Müllverbrennung oder Großbauprojekte, ob Spitzenbeamter, Angestellter oder Geschäftsführer, immer mehr Sachverhalte und Personen geraten in den Blickwinkel der Strafverfolgungsbehörden.

Das Buch erläutert die strafrechtlichen Zusammenhänge und zeigt an Beispielen, wo Korruptionsgefahren lauern. Es beschreibt, wie ein Amtsträger schnell in den Teufelskreis aus Bestechung, Vorteilsgewährung, Erpressung und Untreuehandlungen kommen kann.

Amtsträger müssen zur Vermeidung von Korruption wissen, wie sie sich schützen können. Hier setzt das Werk an: Indikatoren, die frühzeitig auf die Gefahr eines unredlichen Handels hinweisen, werden aufgelistet, insbesondere die, deren Zusammentreffen bereits einen handfesten Verdacht nahe legt.

Ein eigenes Kapitel des Buches widmet sich den Möglichkeiten Korruption bereits im Vorfeld zu verhindern. Außerdem wird ein mathematisches Verfahren vorgestellt, mit dem es möglich ist Untreuehandlungen festzustellen.

Schwerpunkte:

- Strafrechtliche Tatbestände
- Objekte von Korruption, Untreue und Betrug
- Entstehung und Vorgehensweise bei Korruption und Untreue
- Maßnahmen gegen Korruption
- Zusammenarbeit von Verwaltungen und Staatsanwaltschaft

Az.:I/2

Mitt. StGB NRW Dezember 2004

Melderecht des Bundes und der Länder Teil II: Nordrhein-Westfalen

Hans-Peter Bünz, 12. Lieferung, 94 Seiten, € 25,80, ISBN 3-555-30434-8, Gesamtwerk, Stand: März 2004, Ca. 530 Seiten incl. 1 Ordner, € 68,-, ISBN 3-555-30425-9

Das Werk enthält neben einer umfassenden Kommentierung des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen wichtige Verwaltungsvorschriften zum Melderecht, ergänzende Rechtsvorschriften sowie den Datensatz für das Meldewesen, Landesteil Nordrhein-Westfalen.

Gegenstand der vorliegenden Lieferung ist die Überarbeitung der §§ 2, 3, 4a, 6, 8 und 35 des Meldegesetzes NRW. Inhaltliche Schwerpunkte sind die für Zwecke des Waffenrechts geschaffene Datenübermittlungsregelung zwischen Waffenbehörden und Meldebehörden sowie Probleme, die sich aus dem Nebeneinander von unmittelbar geltenden Vorschriften des Melderrechtsrahmengesetzes und denen des Landes-Meldegesetzes ergeben. Daneben wurden eine Reihe landesrechtlicher Bestimmungen, wie etwa das Da-

tenschutzgesetz, die allgemeine Verwaltungsgebührenordnung und das Ordnungsbehördengesetz, aktualisiert.

Az.:I/2 110-01 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

Neues kommunales Finanz- und Produktmanagement

Erfolgreich steuern und budgetieren - von Dr. Hansjürgen Bals, 1. Auflage 2004, 270 Seiten. Kartoniert, 24,80 Euro. ISBN 3-7825-0420-8 (Die neue Kommunalverwaltung Band 10), Jehle, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm (www.huehig-jehle-rehm.de).

Den meisten Kommunen steht Jahr für Jahr ein schmaleres Budget zur Verfügung. Die Steuerung des kommunalen Haushalts durch die Erstellung eines optimalen Haushaltsplans ist daher von großer Bedeutung. Als zehnter Band der Reihe „Die neue Kommunalverwaltung“ erscheint nun eine handliche Einführung, die allen Verantwortlichen Wissens- und Bedenkenswertes rund um ein modernes Finanz- und Produktmanagement für Kommunen zur Verfügung stellt. Von der Aufstellung des Budgets „Allgemeine Finanzwirtschaft“ über Rahmenplanung, Eckwerteabschluss und Erstellung der Teilhaushalte bis zur Verabschiedung des Gesamtetats werden alle Schritte der kommunalen Budgetierung detailliert betrachtet. Auch Fragen der Leistungsverrechnung, des Wettbewerbs, des neuen Rechnungswesens und der Kostenrechnung werden in die praxisnahe Darstellung einbezogen. Im Anhang bietet der Band als praktische Arbeitshilfe verschiedene Muster-Dienstanweisungen.

Der Autor, Dr. Hansjürgen Bals, Mitherausgeber der Reihe „Die neue Kommunalverwaltung“, ist ein ausgewiesener Experte des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens. Nach einem Studium der Volkswirtschaft sammelte er reichlich praktische Erfahrung als Stadtkämmerer und Hauptgutachter der KGSt. Er arbeitet heute als freier Berater am Kommunalwissenschaftlichen Institut der Universität Potsdam und hat bereits zahlreiche Fachbeiträge veröffentlicht.

Az.:IV ve Mitt. StGB NRW Dezember 2004

Pflegebedürftigkeit und Sozialhilfe

von Dr. iur. Utz Kraher, Professor an der Fachhochschule Düsseldorf, erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München, 2004, 64 Seiten, € 13,-; ab 5 Expl. € 11,50; ab 10 Expl. € 10,50; ab 25 Expl. € 9,80; ab 50 Expl. € 8,80 (Mengenpreise nur bei Abnahme durch einen Endabnehmer zum Eigenbedarf), ISBN 3-415-03445-3

»Hartz IV« verändert ab 1.1.2005 auch die Hilfe zur Pflege durch die Sozialhilfeträger. Zum Beispiel werden die bisherigen Vorschriften der §§ 68 ff. BSHG durch die neuen §§ 61 ff. SGB XII ersetzt. Die Einkommensgrenzen der §§ 79, 81 BSHG werden auf eine einheitliche Einkommensgrenze re-

duziert, das geschützte Vermögen (früher §§ 88, 89 BSHG) wird nun in §§ 90, 91 SGB XII geregelt.

Die Broschüre hilft dabei, sich möglichst schnell und komfortabel mit dem neuen Recht vertraut zu machen. Sie enthält den einschlägigen Vorschriftentext des SGB XII. Außerdem bietet der Autor, aufgrund zahlreicher Veröffentlichungen ein ausgewiesener Kenner der Materie, prägnante Erläuterungen für die Praxis.

Das Werk ist für die Verwaltung der Gemeinden, Städte und Landkreise, insbesondere die Sozialämter, sowie für die Betroffenen, ihre Angehörigen, Pflegeeinrichtungen und sozialen Dienste ein zuverlässiger Praxisratgeber.

Az.:III/2 810-12 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

Praxis der Kommunalverwaltung

Landesausgabe NRW, 339. Nachlieferung, Preis 53,60 €, Schriftleitung: Ministerdirigent Johannes Winkel, Kommunal- und Schulverlag GmbH & CO. KG, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Tel.: 06123/9797-0, e-mail: info@kommunalpraxis.de

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

A 26 NW Das Landeswahlrecht in NRW
Von Ministerialrat a.D. Hans Wittrock

Der Beitrag wurde hinsichtlich der am 22.05.2005 stattfindenden Landtagswahl überarbeitet und aktualisiert. Im Übrigen sind die Neuerungen des geltenden Landeswahlgesetzes von 2002, dem Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze von 2003, der Zweiten und Dritten Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung aus 2003 und zuletzt vom 08.05.2004 sowie dem neuen Wahlkreisgesetz (mit nur noch 128 statt 151 Wahlkreise im Jahr 2004) berücksichtigt und soweit erforderlich gegenüber der bisherigen Regelung erläutert. Darüber hinaus ist der Terminkalender für die Landtagswahl 2005 abgedruckt.

C 15 NW – Das Besoldungsrecht in NRW
Diese Überarbeitung berücksichtigt die letzten Gesetzesänderungen vom 17.12.2003 und vom 03.02.2004.

J 6a – Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)
Von Regierungsdirektor Friedhelm Trebes

Das AFBG wurde mehrfach geändert. Neu in das Gesetz aufgenommen wurden § 4a (Neue Lernformen), § 13a (Einkommensabhängige Rückzahlung) und § 27a (Anwendung des Sozialgesetzbuches). Zuständig für die finanzielle Abwicklung des Verfahrens ist nun die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Die Texte im Anhang wurden aktualisiert. Neu aufgenommen wurden u.a. ein Auszug aus dem SGB IX, ein Auszug aus dem SGB I und ein Auszug aus dem SGB X.

Az.:I/2 Mitt. StGB NRW Dezember 2004

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.nwstgb.de, e-mail: info@nwstgb.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A., Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, e-mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 15.200